Versuch
über
Grundsätze
des
Stils
in privat, und öffentlichen Geschäfften.

— — veniam pro laude peto: laudatus abunde,
Non fastiditus si tibi: — — — —

Ovid.

J.W. Engelman. sc. Vien.

Wien,
bey Joseph Gerold, kais. Reichs-Hofbuchdrucker
und Universitäts-Buchhändler.

[2] 1781.

Versuch
über
Grundsätze
des
öffentlichen Geschäfftsstils.
II. Theil.

Magna eſt enim admiratio copioſe, ſapienterque dicentis, quem qui audiunt, intelligere etiam, & ſapere plus, quam Ceteros, arbitrantur. Si vero ineſt in oratione miſta modeſtiæ gravitas, nil admirabilius fieri poteſt; eoque magis, ſi ea ſunt in adoleſcente.

Cicero.

In diesem zweyten Theile bemühte ich mich die von den Aufsätzen gegebenen Regeln mit Beyspielen von jeder Gattung zu beleuchten, und die Anwendung der Regeln in

der Ausübung zu zeigen. Vielleicht daß meine eingeschalteten Muster, die ich theils selbst verfertiget, theils abgeborgt habe, manchem in der Litteratur nicht genug Bewanderten fremd, und unorthodox vorkommen werden: allein ich setze zum voraus, daß jene, welche sich nicht nur allein die Theorie des Stils ins besondere, sondern auch den Gang der Geschäffte selbst eigen machen wollen, schon alle jene Grundwissenschaften inne haben müssen, ohne welche Niemand auch nicht einmal einen mit leerem Schimmer prangenden

Auf-

Aufsatz zu verfertigen im Stande seyn wird.

Die alleinige Erfahrung ohne wissenschäftlicher Vorbereitung wird daher wenig, oder gar nichts nützen. Wenn gleich hie, und da ein Beamter alle Stuffen durchläuft, so wird er zwar, welcher auch sein Standort seyn mag, den eingeführten Schlendrian, den Gang der Geschäffte kennen, und wissen — aber seine Arbeiten selbst werden wie ein entnervter Körper, ohne

Säfte, und Spankraft, bloß die Figur eines Körpers, aber nicht seine Wirksamkeit, nicht seine Thätigkeit haben — seine Bolze werden die Scheibe nicht erreichen — seine Schrift wird gelesen, aber nicht gefühlt — seine Meinung wird gesagt, aber dieselbe ohne Eindruck empfunden werden. Wer also in Geschäfften mit Grund arbeiten will, muß sich alle jene in sein Fach einschlagende Wissenschaften vollkommen eigen gemacht, und sie durch Nachsinnen, und Erfahrung ganz in seine **Ausübungskraft** herübergebracht haben. Durch

dieses Kenntniß geleitet wird er dann die Gründe untersuchen, und die Annehmlichkeit, oder Verwerflichkeit derselben darthun können: er wird, wenn die Frage ist, wie man in dieser, oder jener Sache vorgehen solle, leichter die ächten Mittel auffinden, wodurch dem Regenten, und dem gemeinen Wesen besser berathen werden kann. Dann aber, wenn er nebst den wissenschäftlichen Grundsätzen, noch die Kunst besitzet jeden Beweise, oder Gegenbeweise, den er zuführen hat, so einzuleiten, daß er durch richtige Reihung der Mit-

telsätze auffallend, und durch die Macht der Sprache in ein vollkommenes Licht gesetzet wird, so werden die Arbeiten eines solchen Mannes mit allüberzeigender Stärke auf die Seelen seiner Leser wirken — dieselben bestimmen, und überzeigen: ja selbst die Herzen der Feinde seiner Sache vielleicht mit widerstrebendem Selbstgefühle dennoch zu seiner Meinung hinreissen.

Ich bin Mensch, und wandelte in diesen Aufsätzen einen noch

un-

ungebahnten Pfad — vielleicht daß ich hie und da Meinungen für Gewisheit, und Irrungen für Sätze angegeben — aber ich wollte nur die schrofen Steine aus dem Wege werfen um dem jungen Wanderer das Gehen zu erleichtern — man zeige mir, wo ich etwa noch Steine liegen gelassen, oder sie nur an die Seite geschoben habe. —

Man biete mir Werkzeuge zur Ebnung der Bahne, und ich werde der Hand mit dem wärmsten

Druck

Druck des Dankes lohnen, die mir die Mittel anbieten wird mein Werk zu verbessern. Geschrieben den 27 December 1781.

Der Verfasser.

Register.

Uiber die vorkommenden öffentlichen Aufsätze.

Erster Abschnitt.

Seite.

1 Von Bittschriften 11
2 — Promemorien 41

Zweyter Abschnitt.

1 Von Amtsbüchern, oder Protokollen 59
2 — Auszügen, oder Extrakten. . . 67

Dritter Abschnitt.

1 Von den Verbescheidungen . . 69
1 von dem Vorbescheid . . 70
2 von dem Endbescheid . . 78

Vier-

Vierter Abschnitt.

1 Von den Dekreten, als: = = 85
1 Vorrufungs = = = = 87
2 Zuwissenmachuugs = = = 86
3 Belobungs = = = = 85
4 Verweisungsdekreten = = 95

Fünfter Abschnitt.

1 Von den Berichten, und dann = 96
1 Von den Auskunftsbögen = 101
2 Von den Noten = = = 101
3 Von den Vorträgen = = 101
4 Von den Protokollsauszügen = 101

Sechster Abschnitt.

1 Von abgesönderten Meinungen = 143

Siebenter Abschnitt.

1 Von der Korrespondirung mittels = 161
1 Noten = = = = = 162
2 Gegennoten = = = = 162

3.

3 Insinuaten 273
4 Reinsinuaten 273
5 Kompassual 275
6 Remisschreiben . . . 275

Achter Abschnitt.

1 Von den kleineren Aufsätzen, als
1 von Auskünften . . . 276
2 von Anzeigen 279
3 von Relationen . . . 277
4 von Rapporten 280
5 von Geschichtserzählungen . . 282
6 von summarischen Aussagen . 287

Neunter Abschnitt.

1 Von den bey allen Stellen nicht gewöhnlichen Aufsätzen.
1 von den Protokollsauszügen . 269
2 von dem Elenchus . . . 289

An-

Zehnter Abschnitt.

1 Von den befehlenden Aufsätzen, als = 300

1 von dem Amtsunterricht, oder Instruktion = = = = 305

2 von Ordnungen, als Feuer, Ball, Gesind, Marktordnugen = 305

3 von den Statuten = = = 306

4 von den Qualitätenordnungen = 306

5 von dem Ruf = = = = 307

6 von den Nachrichten an das Publikum = = = = = 308

7 von den Resolutionen = = 311

8 von den Cirkularien = = = 311

9 von Generalien = = = = 313

10 von den Systemen = = = 313

11 von den Verordnungen = = 313

12 von den Gesetzen = = = 313

Er=

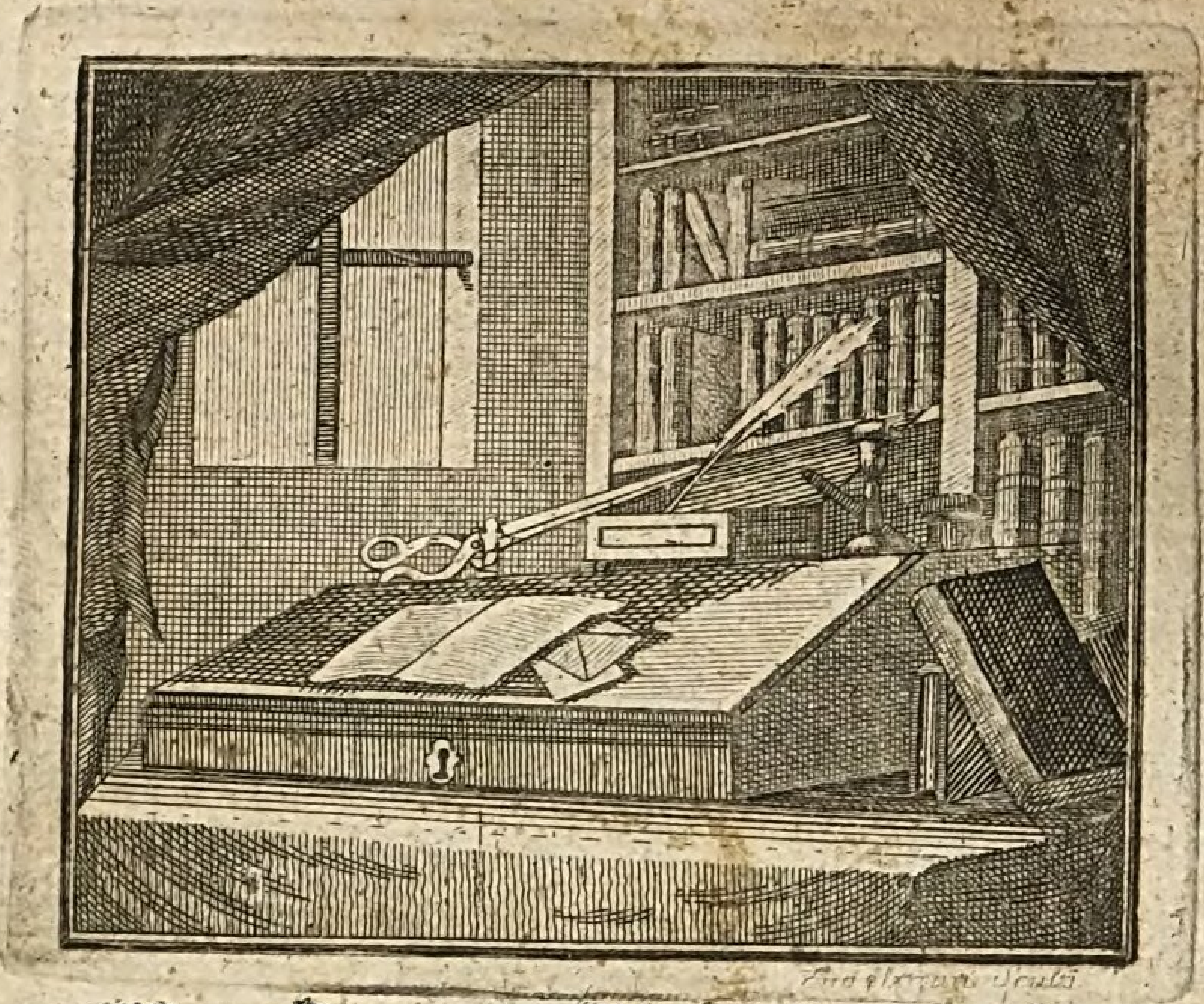

Erster Abschnitt.

Von Bittschriften, und Promemorien.

1.

Die Bittschriften, und Promemorien sind zwar auch so lange Privataufsätze, als sie in den Händen desjenigen bleiben, der sie verfertigt. Werden sie aber bey Stellen eingereichet, so veranlassen sie von selben eine weitere Vorkehrung. Da wir aber Alles, was die Stellen verhandeln, als öffentliche Geschäffte ansehen, so finden wir in den Bittschriften, und Prome-

morien den ungezwungensten Uibergang von dem Privatstil zu dem öffentlichen.

2. Wenn man die Natur aller in Geschäfften vorkommender Schriften untersucht, so lassen sie sich alle auf drey Hauptgattungen zurückführen: sie sind entweder beweisend, erzählend, oder befehlend. * Bloß beweisende Aufsätze giebt es gewissermassen gar keine, indem bey allen diesen Aufsätzen, die entweder Bittgewährungen, oder Streitsachen in sich fassen, immer die Vordersätze, das ist: die Ursache, oder die Thathandlung erzählt, und sodann mit Gründen unterstützt werden müssen. Indessen wollen wir dennoch folgende Aufsätze hieher zählen: Bittschriften, abgesönderte Meinungen, Berichte von niedern Stellen an höhere, Vorträge von höheren Stellen an den Kaiser, Protokolsauszüge, Noten. Zu den erzählenden gehören: Anzeigen, Geschichtserzählungen, Rapporte, summärische Aussagen, Protokolle. Zu den Befehlenden endlich rechnen wir: Vorbescheide, Endbescheide, auch solche die man eine Verordnung nennt, Befehle, oder Dekrete, Resolutionen, Systeme, Patente, Generale, Circulare, Verordnungen. Wenn wir dieser dreyfachen Eintheilung folgten, so würden wir auf alle einzelne Theile öffentlicher Aufsätze geleitet werden. Allein

da unsere Absicht ist, soviel als möglich, Wiederholungen zu vermeiden, so sind wir Willens ganz von diesem Leitfaden abzugehen.

* Man könnte noch eine vierte, nämlich die ersuchende ansetzen, zu der z. B. Kompassual, und Remisschreiben, Insinuate, und Reinsinuate gehören. Allein, da man sich durch dergleichen Aufsätze nur nach einer Sache erkundiat, und eine auskunftgebende Rückantwort erhält, oder etwas zu wissen macht, so gehören sie zur vermischten Gattung, und haben dieselbe Theorie, als die Theile, aus denen sie zusammgesetzt sind.

3. Da die Art, der man sich in Verhandlung öffentlicher Geschäffte bedienet, fast aller Orten ungleich ist, so können wir uns hier in die besondere Manipulirung der Stellen, so wie sie bey den verschiedenen Verfassungen üblich ist, nicht einlassen. Zudem würde uns Theils die Untersuchung, ob die hie, und da vorgeschriebene Art der Verhandlung gut, oder nicht gut sey, oder wie die Stellen vielleicht zu verbinden seyn dürften, um die vorkommenden Geschäffte desto geschwinder im Zusammenhange vollenden zu können, zu weit von unserem Zwecke entfernen: Theils auch würde es wenig nützen, indem wir nur etwas Besonderes würden angesetzt haben. Es wird also hier genug seyn, wenn wir uns

auf folgende zween Gegenstände beschränken: und anmerken: wann erstens ein jeder Aufsatz verfaßt werden muß, damit er für den Umstand anpassend ist: und zweytens nach welchen Regeln er zu verfertigen seyn wird, um ihn ordentlich, und deutlich zu verfassen, ihm aber auch zugleich die möglichste Kürze zu geben. Damit wir aber dennoch einen diesem Endzwecke angemessenen Faden haben, so werden wir den natürlichen Gang, so wie immer ein Aufsatz den zweiten nöthig macht, nicht aus dem Gesichte verliehren.

4. Da alle beweisenden Aufsätze im Allgemeinen dieselbe Theorie haben, so wollen wir sie zum voraus ansetzen, und uns nachher auf selbe bey jedem einzelnen Aufsatze dieser Art zurückberufen. Alle diese Aufsätze bestehen aus Vordersätzen, und dem daraus gezohenen Schlusse, der nach Umständen bald eine Bitte, bald ein Gutachten, bald ein Spruch wird; sie sind also alle als eine Art von Schlußrede anzusehen. Die Vordersätze sind hier eigentlich die Gründe, die in sich schwach, oder stark, einer, oder mehrere seyn können: in einem, wie im anderen Falle muß man ihnen die möglichste Stärke zu geben trachten. Hat man nur einen Grund anzuführen, so muß man ihn so vorstellen, daß er demjenigen, dem er in

die

die Hände kommen soll, vollkommen bestimme. Dieß geschieht, wenn man das Herz der Menschen kennt, und selbes durch die hinreissende Anlage, die man durch die Einkleidung dem Aufsatze giebt, zu gewinnen sucht. In der Regel aber ist bey den Stellen so eine Anlage, wodurch man das Herz zu gewinnen sucht, weder gut, noch pflichtmässig. Dann ist der Grund in sich selbst logisch wahr, so überweißt er durch sich selbst, weil seine Stärke auffällt. Ist er aber schwach,* oder wohl gar falsch, ** so wird er, ungeachtet man ihn noch so schön zu bemänteln sucht, auf den Verstand eines scharfsichtigen Richters wenig Eindruck machen, wenn er auch einigermassen sein Herz bewegt hat.

* Z. B. bey Gnadenwerbungen, wo man sehr geringe Verdienste anzuführen hat.

** Z. B. in jenen Fällen, wo man einen Menschen, der aus seiner Schuld unglücklich geworden, durch Scheingründe zu retten sucht. Hieher gehören alle Causæ miserabiles, wie man sie in der Rechtsgelehrsamkeit zu nennen pflegt.

5. Wir sehen die Frage als missig an, ob eine Stelle, die einen Bericht, eine Meinung an den Regenten abgeben muß, anch auf das Herz desselben abzielen solle? Sie würde dadurch wider ihre Pflicht handeln, weil dergleichen Aufsätze dem

Verstande Schlingen legen, und sich nur des Herzens zu bemächtigen suchen. Fodert der Regent die Meinung einer Stelle, oder auch nur eines einzelnen Rathes, so ist seine Absicht die Wahrheit zu wissen: mithin fodert der Eid, und die eigene Rechtschaffenheit, daß man ihm die Sache so vorlege, wie sie sich würklich verhaltet. Wäre es aber, daß die Stelle, oder der Rath von der Wahrheit der Gründe selbst überzeigt wären, oder daß sie befürchteten, der Regent möchte dieselben vielleicht dennoch anders ansehen, so kann ihnen der Eifer für das Beste der Sache, und die Begierde denselben wirksamer zu machen, verstatten, daß sie sein Herz zu gewinnen, und dadurch den Sporn zur Thätigkeit zu verstärken suchen. Zuweilen ist es sogar von Amtswegen nothwendig alles mögliche zu thun, ihren Vortrag auf den Verstand, und das Herz des Regenten zu richten, * wenn die Stelle nämlich einen sehr guten Vorschlag unterstützet hat, aber befürchtet, daß ihr z. B. die Finanzstelle, weil sie Geld dazu schiessen soll, entgegen seyn dürfte. Oder, wenn der Verfasser mächtige Gegner hätte, die die Ausführung seines Vorschlages zu untertreiben fähig wären.

* Dies gehört aber zur Politik des Geschäfftsstils.

6. Hat

6. Hat man aber mehrere Gründe anzusetzen, so kömmt es auf die Ordnung an, die man wählt. Man kann die schwächeren vorausschicken, und dann mit Ansetzung der stärkeren fortfahren, den stärkesten aber auf die letzt behalten: weil er sodann dem Schlusse näher kömmt, und folglich den ganzen Beweis der Bitte, des Gutachtens u. s. w. deutlicher, überzeigender macht. Wäre es aber, daß man sich der verkehrten Ordnung gebrauchen wollte, so kann man es auch thun. Das eine, wie das andere wird gut seyn, weil es sich hart entscheiden läßt, ob man durch die erste, oder zweite Art auf das Gemüth desjenigen, dessen man sich bemächtigen will, einen stärkeren Eindruck hervorbringe. Unser Rath hierinfalls ist: man solle sich immer nach den Umständen richten. Weis der Verfasser, daß ein Minister und s. w. nicht gerne ließt, und folglich eine Schrift, die nach Umständen etwas länger ausfällt, öfters bey Seite zu legen pflegt, so soll er die stärksten Gründe sogleich forne ansetzen, damit er, falls er auch nicht alles durchgieng, dennoch den stärkesten Beweggrund von der Sache einsehe. Wie im Gegensatze, wenn der Minister u. s. w. ein Mann ist, der nicht nur alles durchließt, sondern dasselbe auch genau durchdenkt, es viel besser seyn wird, wenn man mit seinem Beweise stuffenweise fortschreittet, und gewissermassen nach, und

nach durch die immer mehr überzeigenden Gründe seinen Verstand zu überführen, und sein Gemüth zu erweichen sucht.

7. Bey der Ausarbeitung selbst wird es besser seyn, wenn man sich statt zu setzen: ich will diesen jenen Grund nicht anführen, ich will von diesem, oder jenem Umstande keine Meldung machen u. s. w. * bemüht, die Gründe so an einander zu reihen, daß der nachfolgende den vorhergegangenen aufkläre, alle zusamm aber überzeigen. Dieß kann aber nur dann seyn, wenn die Argumente, die man anführt, gleichsam durch sich selbst zusammenhängen, und folglich ein gemeinschäftliches Band unter sich haben. Schliessen sie aber diese Verbindung unter sich aus, so kann man sie entweder mit den Zahlwörtern eins, zwey, drey u. s. w. absöndern, oder eintheilen: und sodann sagen: von Seite des Rechts kömmt dieses, von Seite der Billigkeit, des Nutzens aber kömmt jenes in Betrachtung. ** Der Schluß muß unmittelbar aus den angesetzten Vordersätzen hergeleitet werden, aber mehr nicht in sich enthalten, als durch einen richtig gemachten Vernunftschluß in der Folgerung ausfällt.

* Die figura præteritionis giebt nicht dasjenige Gewicht, was in solchen Schriften nöthig ist.

** Oder

** Oder man kann sich der figura transitionis bedienen, und sagen: diese Gründe sind von Seite des Rechts, der Billigkeit, zu denen sich noch die Gründe des Nutzens gesellen.

8. Sind aber die Gründe, die man dem Aufsatze einzuschalten hat, schwach, oder vielleicht gar falsch, so kann man ihnen zwar den Anschein der möglichsten Wahrscheinlichkeit zu geben trachten, oder sie wohlgar nach Umständen so einzukleiden suchen, als sprächen sie durch ihre Richtigkeit für sich selbst. Wie man aber hierinfalls zu Werk gehen soll, ist eine Frage, die wir nicht zu beantworten wissen. Indessen giebt es dennoch Schriften, * die so eine täuschende Beredsamkeit erfoderlich machen. Freilich wohl lehrt uns die Erfahrung, daß man in solchen Fällen seine Zuflucht zu den Kunstgriffen der Beredsamkeit nehmen könne, um durch selbe einer nichtsbedeutenden Sache einen Schimmer zu leihen, der mit dem Aussenwerke der Gründlichkeit prangt. Oder wenn man schon zum vorhinein befürchtet, daß man allenfalls mit seinen Gründen nicht auslangen dürfte, so sucht man, statt geradezu zu antworten, mit einer Satyre durchzukommen, oder wohl gar die Schrift, die man nicht widerlegen kann, lächerlich zu machen, u. s. w. Allein dergleichen Ausflüchte haben niemals tiefsinnige Köpfe überzeiget.

 * Wenn

* Wenn Staatsschriften zu entwerfen sind, die man nicht mit wichtigen Gründen unterstützen kann.

9. Hätte man aber in einem, und demselben Aufsatze bejahende, und verneinende Gründe * einzuschalten, so muß man ihn so einkleiden, daß er vollkommen das Ansehen einer Widerlegungsschrift ** gewinne. Die Ordnung, der man hier folgen kann, ist gleichgültig: man kann die einen, oder die anderen zu erst ansetzen, oder wohl gar mit dem Schlusse anfangen. *** Nur fodert die Rechtschaffenheit, daß, wenn man die Gegengründe aufzulösen nicht vermögend wäre, man auf seine Meinung nicht versessen seyn solle. Findet man aber dieselbe widerlegbar, so muß man sie in ihrer ganzen Stärke ansetzen, keinen verschweigen, **** und sie dann durch die Gegengründe entkräften: dadurch verschafft man sich einen doppelten Nutzen: man leistet seiner Pflicht Genüge, und zeigt die Zuversicht seiner Gründe. Sind nun Gründe, und Gegengründe angesetzt, so zieht man, wie bey allen diesen Aufsätzen den Schluß, wenn man nicht mit selben angefangen. Viele Beamte sind gewohnt im Schlusse alles noch einmal zu wiederholen, was in den Vordersätzen ist gesagt worden: allein wir sehen diese Widerholung als müssig an, weil bey den Stellen ohnehin aus dergleichen Schriften ein Auszug ge-

macht

macht wird, in welchem die Gründe angesetzt werden. Bey Bittschriften kann es dennoch hingehen, aber es muß sich diese ganze Wiederholung in zwo Abtheilungen bringen lassen. ****

* Rationes decidendi, & dubitandi.

** Einer Refutationsschrift.

*** Weil man vorwärts, und rückwärts schliessen kann. Z. B. Meine Meinung ist diese aus diesen Gründen: dieß sind die Gründe, daher fällt meine Meinung so aus.

**** Weil dieß ein Machiavelismus wäre, und man wider seine Pflicht handeln würde.

***** Die Ursache ist, weil der Schluß zu lange ausfallen würde, indem man der Deutlichkeit wegen numeriren müßte. Kann man sie aber mit zwo Abtheilungen berühren, so mag es hingegen. Z. B. geruhen eure Majest. mir diese Stelle theils weil der Rang an mir ist, theils wegen meiner Verwendung zu ertheilen.

10. Es giebt zweyerley Bittschriften: förmliche, die man auch die zierlichen nennt, oder solche, die weder Förmlichkeit, noch Zierlichkeit haben. Die ersten sind Bittschriften * die zweiten Promemorien. Bey den förmlichen Bittschriften sind zwo Sachen zu beobachten, das Formale, oder äusserliche, das Materiale, oder wesentliche. Das Formale fodert abermal eine drey-

dreyfache Beobachtung: es kömmt erstens auf die Art, wie es gebrochen werden muß, dann auf das äussere, und innere Formale an. Jede Bittschrift muß immer auf einen ganzen Bogen, und zwar ganz aus niedergeschrieben werden. Dann wird sie in der Mitte dergestalt zusammgebogen, daß das Geschriebene inwendig zu stehen kömmt. Nachher wird sie abermal, von der linken, zur rechten Hand gebogen damit man sie leichter aufmachen, und wenn sie aufgemacht ist, ohne umzudrehen lesen könne.

* Man nennt sie auch Memorialien, Suppliken.

11. Von aussen wird ganz oben der Titel desjenigen angesetzet, dem sie übergeben werden soll. — Stellt Jemand an den Kaiser, oder an die Hofstellen * eine Bittschrift, so muß er den Titel ** so ansetzen. An den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten römischen Kaiser, zu Germanien, Jerusalem, Hungarn, Böheim, Galitzien, und Lodomerien apostolischen König, Erzherzog zu Oesterreich, unseren allergnädigsten Landesfürsten, und Herrn, Herrn. An die Regierung, und andere niedere Stellen setzt man entweder nur Regierung, Stadtrath, venerabile Consistorium u. s. w. oder man kann auch an die Regierung die Titulatur so machen.

chen. An die hochlöbliche kaiserl. königl. n. ö e. Regierung. Dann setzt man weiters aber abgesetzt an die Hofstellen, und den Kaiser: unterthänigste Bitte, wenn es aber ein Frauenzimmer ist, demüthiges Bitten: nun den Namen des Bittstellers aber in der Zeugendung, nicht von mir NN. und dann, was er ist: kaiserl. königl. Regierungsraths. Endlich das Summarium *** das ist: den kurzen Innhalt der Bitte, die inwendig enthalten ist: um Verleihung dieser, oder jener Stelle, aus diesen, oder jenen Beweggründen. **** Auf der Seite muß sie sodann von einem Rechtsfreunde, oder Agenten ***** unterschrieben werden. Wenn aber der Bittsteller ein bekannter Mann ist, so ist diese Unterschrift nicht nothwendig, sondern er setzt darauf: selbst verfaßt.

* Weil die Hofstellen den Kaiser vorstellen.

** Sonst hat man den ganzen Titel angesetzt, allein es ist davon abgekommen. Nur im heil. röm. Reich ist er noch gewöhnlich. Vielleicht würde es noch besser seyn; wenn man von aussen nur an Seine Majestät, von innen Monarch setzte.

*** Nicht gehorsamste Bitte, die Bitte kann nicht gehorsam seyn.

**** Das Summarium ist darum nothwendig, daß man weis, wohin sie gehöre, und man sie vertheilen könne.

***** Der Schlendrian setzt weiters, wie ut intus betrefend. Allein das heißt gar nichts, und ist überflüssig, weil man öfters inwendig gar nichts ansetzt.

****** In Rechtssachen unterschreibt sich der Rechtsfreund, in politischen der Sachwalter, beyde aber müssen dafür haften. Dieß ist darum befohlen worden, weil man ehedem in Form einer Bittschrift dem Hof theils längst ausgemachte Sachen, theils auch die größten Grobheiten überreichet hat. In Polizeywesen nihmt man alles an, wenn es auch nicht unterschrieben ist,

******* Oder: ipse Concepi.

12. Das innere Formale besteht darinn, daß man oben abermal den ganzen Titel ansetzt, z. B. an den Kaiser, und Hofstellen: Allerdurchlauchtigster römischer Kaiser, zu Hungarn, Böheim, Galitzien, und Lodomerien apostolischer König, Erzherzog zu Oesterreich, allergnädigster Landesfürst, und Herr Herr. An die Regierung, Hochlöbliche kaiserl. königl. n. ö. Regierung Excellenz * gnädige, hochgebietende Herren! ** In dem Materiale, oder Aufsatze selbst pflegt man, so geschwind, als es möglich ist, die Kourtesie: eure kais. königl. apostol. Majest. oder eure

Ex-

Excellenz, und Gnaden anzubringen. Dann aber, um nicht immer die Kourtesie zu wiederholen, setzt man allerhöchstdieselbe, hochdieselbe u. s. w. Die Bitte selbst muß bey dem Kaiser, und Hofstellen immer so gestellet werden: gelanget an eure kaiserl. königl. apostol. Majestät mein unterthänigstes Bitten, allerhöchstdieselben geruhen u. s. w. Der Schluß bey dem Kaiser, und Hofstellen muß so heissen: ich ersterbe in tiefester Erniedrigung eurer kais. königl. apostol. Majestät allerunterthänigster, allergehorsamster N. N. Bey den übrigen Stellen kömmt der Schluß aus der Verschiedenheit des Bittstellers her. ***

* Wenn bey einer Stelle mehrere Excellenz sind, so sagt man Excellenzien.

** Der Herrn Stand setzt bey den untern Stellen statt gnädige Herrn, günstige Herrn und Freunde.

*** Der Herrnstand empfiehlt sich zur Gunst, und Freundschaft.

13. Durch Bittschriften sucht man etwas zu erlangen. * In diesem einfachen Gedanken liegt ins besondere die ganze Theorie derselben. Wer etwas ansucht, muß erstlich dazu eine Ursache haben, zweytens sein Ansuchen durch Gründe unterstützen, und endlich im Schlusse darum bitten;

ten; es fließt hieraus, daß das Materiale der Bittschriften aus dreyen Theilen, nämlich aus der Veranlassung, aus den Beweggründen, und der Bitte selbst bestehen muß. Enthält die Bittschrift weiters nur die Veranlassung, und einen Grund allein, so nennt man sie eine einfache: faßt sie aber mehrere Beweise in sich, so wird sie eine zusammgesetzte genennet. Die einfachen Bittschriften sind sehr leicht zu entwerfen. Die Veranlassung giebt den Eingang, dann setzt man die Ursache der Bittwerbung, und schließt mit der Bitte selbst. Z. B. ich habe Geschäfte in — —, die meine Anwesenheit auf sechs Wochen fodern, ich bitte also um die Erlaubniß. Diese Bittschriften heißt man bey Stellen die Läufer, sie werden auch gemeiniglich keinem Referenten zugetheilet.

* Man hat zu dergleichen Bittschriften Formeln, allein sie sind alle schlecht. Sie sind gemeiniglich so gesetzt: geruhen eure Excellenz und Gnaden sich vortragen zu lassen, wasmassen — — wie nun aber — — als gelanget. Dieß ist zwar auch ein Vernunftschluß, allein die Einkleidung riecht sehr nach dem Kanzeleyschlendrian.

14. Zusammgesetzte Bittschriften nennen wir diejenigen, in welchen die Veranlassung von den Gründen selbst unterschieden wird. Dieser Unter-

ter-

terscheid kann zwar eigentlich nicht, als eine Erklärung, angesehen werden, aber er dürfte hier zum Gegensatz der einfachen zureichen. Es ist verlohrne Mühe bey dergleichen Bittschriften lange über den Eingang * zu studiren: man kann ihn sogleich in der Veranlassung bestehen lassen, erspart sich viele Mühe, und kömmt geschwinder zur Sache selbst. ** Ist aber die Veranlassung von der Art, daß man in dem Aufsatze weitläufiger seyn muß, wenn man nämlich durch die Gründe, welche man anzusetzen hat, bewegen will, *** so kann man demselben, ohne gegen den Geschäfftsstil zu verstossen, durch die angebrachten Schilderungen alle Zierlichkeit geben, ja sich sogar ins Patetische einlassen. Sind aber im Gegensatze die Umstände so, daß man keine Schilderung anbringen kann, und folglich die Thatsache nur so, wie sie ist, erzählen muß, so rechnen wir diese Bittschriften den vermischten zu. ****

* Da gibt es z. B. eine Menge Menschen, die um einen Eingang zu finden, zu den gemeinen Quellen ihre Zuflucht nehmen Dieß mag die Ursache seyn, warum oft so seltne Dinge zum Vorschein kommen.

** Wenn man sogleich von der Veranlassung anfängt, z. B. Jemand bittet um eine Stelle, die Veranlassung ist, weil der, welcher sie besessen hat, gestorben ist. Oder eine Frau bittet um einen Gnadengehalt,

die Veranlassung ist der Tod ihres Mannes. Oder ein junger Mensch suchet einen Dienst, die Vollendung seiner Studien dient ihm zur Veranlassung. Ist endlich die Veranlassung ein factum notorium z. B. ein Hofsekretair ist Hofrath geworden, so kann man sehr kurz seyn, und sagen: durch dessen Austritt ist diese Stelle erlediget worden, sie sodert diese Fähigkeiten, ich besitze sie, also bitte ich darum.

*** Hier schmilzt die Veranlassung mit den meritis causæ zusamm. Der Fall dürfte z. B. dieser seyn: es ist ein Mann gestorben, der 52. Jahre gedienet, und wegen Staatsgeschäfften viel hat reisen müssen. Er hätte sich viel Geld machen können, allein er war ein ehrlicher Mann, und hat lieber sein eigenes Vermögen zugesetzt. Sein Weib mit seinen zurückgelassenen Kindern bitten um einen Gnadengehalt.

**** Z. B. Die Donaufischer dürfen hier Orts selbst keine Fische verkauffen. Wenn sie diese Erlaubniß ansuchen, so können sie ihre Bittschrift so verfertigen. Wir sind Donaufischer, dieß ist unser Geschäfft, allein diese Hindernisse stehen uns entgegen, wir bitten daher um ihre Abstellung.

15. Der Beweis, den man dem Materiale einschaltet, macht den zweiten Theil derselben aus. Den Beweiß zu führen hat man entweder nur einen, oder mehrere Gründe. Hat man nur einen, so muß man ihn ganz auseinandergesetzt

anführen um ihm dadurch die möglichste Deutlichkeit, und Stärke zu geben, die zur Uiberzeigung erfoderlich ist. Hat man aber mehrere anzusetzen, so muß man darauf sehen, ob sie eine Verbindung unter sich zulassen, oder nicht? Im ersten Falle, muß man sie so ordnen, wie sie durch ihre wechselseitige Beziehung natürlich zusammhängen. Im zweiten aber, um die Deutlichkeit nicht zu verliehren, wird es nöthig seyn, die Gründe abzusöndern, und sie sodann mit Nummern zu bezeichnen. Wäre es aber, daß die angeführten Gründe erst durch ein Zeigniß, oder jedes andere Instrument ihre Vollständigkeit erhalten sollen, so müssen dergleichen Dinge, als Beylagen angeführt werden *

* Die Art, wie man allegirt, besteht darinn: hat man nur eine Beylage, oder Belege, so macht man im Kontexte einen Strich, und auch einen im Rande, dann auch auf das Instrument. Sind aber mehrere, so muß man litteriren, dieß ist die beste Art.

16. In Rücksicht auf die Bitte selbst * ist dem nichts beyzusetzen, was oben gesagt worden. ** Man kann um eine, oder um mehrere Sachen bitten. Bittet man nur um eine Sache, so setzt man sie ganz natürlich an. Wünscht man aber mehrere zu erhalten, so muß man sie wiederum

durch Zahlen abtheilen. *** Dieß ist aus zwoen Ursachen nöthig, weil man erstens dadurch der Bitte die erfoderliche Deutlichkeit giebt, zweitens, weil man den Stellen selbst den Vortrag, und die Verbescheidung erleichtert, besonders in jenen Fällen, wenn sie nicht alle Sachen zu ertheilen Willens sind.

* §. 9.

** Dennoch kömmt hier anzumerken, daß man nach Umständen im Schlusse weitläuftiger seyn kann, wenn man nämlich seiner Bitte eine Verheissung anzuhängen hat.

*** Z. B. Es hätte Jemand Schiffe erfunden, mit denen man aufwärts fahren kann. Dieser, weil er um mehrere Sachen zu bitten hat, muß numeriren, und sagen: ich bitte also erstens um die Ertheilung des Privilegiums, zweitens um einen Vorschuß am baaren Gelde, drittens um eine Schiffswerfte, und viertens, wenn er in einer anderen Provinz wäre, um das Nöthige an die dortige Stelle ergehen zu lassen.

17. Nunmehr dürfte es nicht mehr schwer seyn, Bittschriften zu entwerfen. Dennoch wollen wir einige Beyspiele ansetzen, um unseren Lesern die Anwendung dieser vorausgesetzten Regeln zu zeigen. * Die Aufgabe wäre folgende. Ein junger Mann, der seine Studien vollendet, kömmt bey

ei-

einer unteren Stelle z. B. beym Stadtmagistrat ein. Die Veranlassung ist, daß er ausstudirt hat. Die Beweggründe, daß er sich alle jene Kenntnisse, die vorgeschrieben sind, verschaffet hat: dieß beweißt er durch seine Zeignisse, die er beylegt. Weil aber sein Vater bey dieser Stelle lange Jahre gedienet, so sucht er auch darinn einen Beweggrund zu finden, und endlich bittet er um die Anstellung. **

* Z. B. eine Anstellung, eine weitere Beförderung einen Gnadengehalt, eine Remuneration, die Adelung den Orden u. d. gl.

** Löblicher, wohlweiser Stadtrath, gnädige Herrn!

Mein Vater hatte die Ehre durch zwanzig Jahre ein Mitglied dieses hochlöblichen Mittels zu seyn, und hinterließ nach seinem Tode seiner Familie zum Erbtheil einen unbescholtenen Nachruhm. An Vermögen konnte ein Mann nie etwas bey Seite legen, dem der ordentliche Gehalt für die sorgfältige Erziehung einer zahlreichen Familie eben hinreichte, und der von der Pflicht der Rechtschaffenheit zu hohe Begriffe hatte um sich Nebenzuflüsse zu machen. Es

sey

sey mir erlaubt, das Andenken meines Vaters durch diesen verdienten Lobspruch zu verehren, und mich dadurch gleichsam zu verpflichten, daß sein Beyspiel für mich die Ermunterung, und Richtschnur seyn wird, mich auf dem Weeg der Rechtschaffenheit, und Pflicht zu bestättigen, wenn ich so glücklich seyn soll, zu einer Bedienung zu gelangen. Ich darf von Ihnen gnädige Herrn! erwarten, daß meine Sitten sowohl, als meine bisherige Verwendung, über deren Fortgang die beyliegenden Zeignisse entscheiden mögen, mir auf ihre Güte einen Anspruch gründen, und meine unterthänigste Bitte rechtfertigen werden. Womit eure Gnaden mir, nachdem ich die theoretischen durch die allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Studien laut beyliegenden Zeignissen vollendet, zur Erlangung der praktischen Kenntnisse die Gelegenheit an Hand lassen, und zu diesem Ende mir eine Accessistenstelle bey — — zu verleihen geruhen dürften. Mich zur gnädigen Gewährung empfehle.

eines löbl. und wohlweisen Stadtraths

gehorsamster N. N.

18. Zu einem zweiten Beyspiele kann der Fall unter folgenden Umständen angenohmen werden. Ein junger Edelmann, dessen Vater lange Zeit Kreishauptmann war, und als ein rechtschaffener Mann gedienet, aber seiner Familie kein Vermögeu unterlassen hat, bittet bey eben diesem Kreisamte um die Vizekreishauptmannsstelle. Die Veranlassung zu seiner Bittschrift kann er aus den gemeinen Quellen herholen, und sagen: er habe seine Studien vollendet, Sprachen erlernet, und sich schon einiges Kenntniß der kreisämtlichen Geschäffte erworben, weil ihm erlaubt worden während seiner Studien bey dem Kreisamte praktiziren zu dürfen. Diese Beweggründe beweißt er durch die Zeignisse, die er beylegt. Weil er aber mittelloß ist, und seine Mutter, und Geschwister ihn als ihre Stütze ansehen, so bittet er nebst der Anstellung auch um eine Besoldung, oder wenigstens um einen Gnadengehalt, bis er einrücken wird. Sodann bittet er, falls ihm willfahren werden sollte, das Nöthige an die Behörde * ergehen zu lassen **

* Dieß setzt man darum an, weil in einem solchen Falle etwas an das Kreisamt, und an die Kammer erlassen werden muß. Ist aber der Gegenstand von der Art z. B. man reicht einen Vorschlag ein, man weis aber nicht, wohin er gehört, so setzt man: das allen-

lenfalls Erfoderliche vorzukehren, oder die Stellen, wo er einschlägt, zu vernehmen.

** Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer Kaiser, zu Hungarn, Böheim, Galizien, Lodomerien apostolischer König, Erzherzog zu Oesterreich

Allergnädigster Landesfürst, und Herr Herr!

Da nur gute Sitten, und erworbene Kenntnisse den Anspruch auf eine Anstellung gründen, so sah ich es von jeher als meine Pflicht an, mir diese beyden Eigenschaften, so viel es mir möglich war, beyzulegen. Ich bemühte mich daher von Jugend auf nicht nur einen unbescholtenen Lebenswandel zu führen, sondern auch alle jene Wissenschaften, welche durch eurer kais. königl. apostol. Majestät allerhöchsten Verordnungen vorgeschrieben sind, zu erlernen: vielleicht hat auch der Fortgang meiner Verwendung nicht gänzlich versaget, beyliegende Zeignisse A. B.C. dürften allenfalls entscheiden, ob ich meiner Lehrer unwürdig war. Und da ich mich weiters überzeigte, daß die Spra-

chen

chen zur Erweiterung der schon erlangten Kenntnisse sehr vieles beygetragen, so suchte ich mir die beyden unentbehrlichsten Sprachen, die wällsche, und französische, vollkommen eigen zu machen. Endlich da mein seliger Vater das Glück hatte allerhöchstdenenselben als Kreishauptmann durch zwanzig Jahre im — — zu dienen, so bemühte ich mich auch, weil mir die Erlaubniß vor einem Jahre, da praktiziren zu dürfen, allergnädigst zugestanden worden, mir einiges praktisches Kenntniß von den kreisämtlichen Geschäfften beyzulegen.

Da ich es nun als eine Pflicht ansehe meine Fähigkeiten dem Dienste des Staates zu widmen, so wünschte ich, daß eure kais. kön. apost. Majestät mich bey eben diesem Kreisamte, als Substituten anzustellen, und mir eine Besoldung, oder in solange, bis der Rang an mich kömmt, einen Gnadengehalt auszuwerfen geruhten. Hätte mein seeliger Vater mir, und meiner Familie einiges Vermögen unterlassen, so würde ich den Lohn meiner Verwendung in dem

Bewußtseyn bestehen lassen, meine Schuldigkeit gethan zu haben. Aber da mich die ganze mittelloße Familie als ihre Stütze ansieht, so sehe ich mich gezwungen bey dem Throne eurer kais. kön. apostol. Majestät allerunterthänigst zu bitten, allerhöchst dieselben geruhen mir in Rücksicht meiner Verwendung, und der angeführten Beweggründe diese Stelle allergnädigst zu ertheilen, und mir entweder eine Besoldung auszuwerfen, oder solange einen Gnadengehalt allergnädigst zufliessen zu lassen, bis ich das Glück habe einzurücken, das Nöthige aber, falls meine Bitte gewährt werden sollte, an die Kammer, und das Kreisamt ergehen zu lassen.

Ich ersterbe in tiefester Erniedrigung

Eurer kais. königl. apostol. Majestät

allerunterthänigster
allergehorsamster
Joseph von N. N.

19. Oder denken wir den Fall unter folgenden Umständen. Jemand ist wirklich schon angestellt, und sucht eine Besoldung zu erhalten: oder er hat wirklich schon eine, er bittet aber um eine grössere. Die Gelegenheit dazu ist, weil einer, der eine grössere Besoldung hatte, entweder ausgetretten, oder gestorben ist. Zur Unterstützung seiner Bitte führt er z. B. diese Gründe an: daß der Rang an ihm sey: daß er sich gut verhalten habe: die nöthigen Fähigkeiten besitze, und sich auf das Zeigniß seiner Obern mit Grund berufen könne. Weiters habe er ein allerhöchstes Hofdekret erhalten, worinn ihm die Verheissung gemacht worden, daß er wegen seinen geleisteten Diensten in den ersten offen werdenden Platz einrücken würde, endlich bittet er, daß seine Majest. ihm die Bitte gewähren, und das Nöthige verfügen * möchten. **

* Verfügen heißt disponere und ist ein Kanzeleywort, das man angenohmen hat.

** Sechs Jahre sind es, daß eure kaiserl. königl. apostol. Majestät mir wegen meinen damals geleisteten Diensten ein allerhöchstes Belobungsdekret zustellen zu lassen geruhten, durch welches mir nicht nur die huldvolle Verheissung

gegeben worden, daß falls sich eine Apertur ereignen würde, ich in selbe einrücken, und mit einer grösseren Besoldung erfreuet werden sollte, sondern ich erhielte auch dadurch die Erlaubniß allerhöchstdieselben daran einstens erinnern zu dürfen. Nun hat sich der Fall ergeben, eurer Majestät Hofsekretair N. N. ist gestorben, und durch seinen Hintritt ist itzt eine Sekretairsstelle offen geworden, wozu ich die erfoderlichen Eigenschaften besitze, und mich vollkommen auf das Zeigniß meiner Vorgesetzten berufen kann. Als

Gelanget an eure kais. königl. apostol. Majestät meine unterhänigste Bitte, allerhöchst dieselben geruhen mir diese Stelle allergnädigst zu verleihen, und das Nöthige hierüber zu verfügen. Ich ersterbe u. s. w.

20. Oder Jemand sucht bey einer Gesandschaft angestellt zu werden, er hat aber von Seite der Geburt keinen anderen Beweggrund anzuführen * als daß er reich ist. Hier kann die Bittschrift so angeleget werden. Er wünschte bey ausländischen Geschäfften seine Laufbahn zu machen, dieß freu-

te

te ihn sehr. Er besitze Vermögen, und könne folglich so lange aushalten, bis er in eine anständige Besoldung einrücken würde. Dann habe er sich auch bemühet sich alle jene Kenntnisse beyzulegen, die bey einer Gesandschaft erfoderlich sind. **

* Z. B. er ist nicht vom Adel, auch haben seine Eltern um den Staat keine besonderen Verdienste u. s. w. Obwohlen man auf dergleiche Dinge nicht sehen sollte.

** Weder Geburt, noch Verdienste gründen mir den Anspruch auf eine Anstellung. Mein seeliger Vater diente dem Staate nur in soweit, als jeder Stand im gemeinen Wesen zu Besten desselben etwas beyträgt. Wenn er also als ein ämsiger Kaufmann eurer kaiserl. königl. apostol. Majestät. besondere Dienste zu leisten, keine günstige Gelegenheit hatte, so dürfte die Ursache davon darinn liegen, daß er in der Abstuffung der allgemeinen Rangordnug nur auf der untersten Stuffe zu stehen kam. Indessen bemühte er sich dennoch grosse Handlungsunternehmungen zu machen, die er so glücklich vollendete, daß er mir, als dem einzigen Sohne,

ne ein ansehnliches Vermögen unterließ. Durch diese Erbschaft, die mein Vater unter dem Schutze des Staates erworben, bin ich über das Besorgniß des nöthigen Unterhalts gänzlich hinweggesetzt: aber sie legt mir die Verbindlichkeit auf, eurer Majestät ohne eine andere Belohnung, als die Uiberzeigung meine Schuldigkeit gethan zu haben, zu dieneu: und wenn es mir erlaubt ist, meine Neigung als das Kennzeichen meines Berufes anzusehen, so wünschte ich bey der Gesandschaft zu — — als Sekretair ohne Besoldung angestellt zu werden. Ich habe mich zu diesem Ende nicht nur bemühet die nöthigen Sprachen zu erlernen, sondern auch alle jene Kenntnisse, die zu so einem Amte gefodert werden beyzulegen getrachtet.

Es gelanget daher an eure kais. kön. apostol. Majestät meine unterthänigste Bitte, allerhöchstdieselbe geruhen mir diese Legationssekretairsstelle zu — — allergnädigst zu ertheilen. Ich ersterbe in tiefester Erniedrigung u. s. w.

21. Am schwerersten sind aber jene Bittschriften zu entwerfen, durch welche man eine Belohnung z. B. eine Remuneration, die Adelung, den Theresien, oder Stephansorden u. s. w. ansucht, weil man hier seine eigenen Verdienste ansetzen muß, und dennoch, um die Gränzen der Bescheidenheit nicht zu übertretten, sich selbst loben soll. Man kann bey dergleichen Gelegenheiten so eine Belohnung entweder selbst, oder durch andere ansuchen. Sind die Umstände günstig, daß z. B. es der Präsident, der General über sich nihmt, für seinen Rath, oder Offizier bey dem Monarchen das Wort zu führen, so sind sie sehr leicht zu verfertigen, weil in diesem Falle sodann ein anderer das niederschreibt, oder spricht, was dem verdienstvollen Manne niederzuschreiben, oder zu sprechen die Bescheidenheit untersaget. Wenn aber der Rath, der Offizier ein Mann wäre, der seinen Vorgesetzten nicht um so etwas ersuchen wollte, und folglich für sich selbst einkommen müßte, so kann er entweder ein Belobungsdekret, oder Zeignisse, falls er einige hat, anführen, oder seiner Bitte folgende Wendung geben. Es ist für mich ein glücklicher Umstand, daß mein Eifer einen Dienst geleistet, denn eure Majestät als unterscheidend angesehen. Oder ich war bey mir immer überzeigt, daß ein Mann alles leisten soll, was er kann, aber

eure Majestät sind so gnädig die Pflicht zur Gnade anzurechnen, und zu belohnen. Oder es ist für mich traurig, daß ich die Dienste, die ich geleistet, und die andere eurer Majestät hätten vortragen sollen, selbst anführen muß, u. s. w. Es verstehet sich aber von selbst, daß der jenige, der um dergleichen Belohnungen bittet, wirklich Verdienste habe, deren Preis solche Ehrenzeichen sind. Denjenigen, die ganz verdienstloß dergleichen ansuchen, können wir nicht an die Handgehen, sie mögen sich an die Schönschreiber wenden, deren Geschäfft es ist, ein Nichts zu butzen, oder wohl gar Lügen zu dichten, denen sie sodann das Aussenwerk der Wahrscheinlichkeit zu geben wissen.

22. Auch von diesen Gattungen wollen wir ein paar Beyspiele ansetzen. Der Fall kann so angenommen werden. Im Herzogthume Krain ist ein Getraidmangel, und folglich eine so grosse Hungersnoth entstanden, daß das Volk aufrührisch geworden. Ein dortiger Kaufmann, der zugleich ein Rathsmitglied war, hatte einen grossen Getraidvorrath, weil er immer mit dem Kornwerke nach der Lombardie, und dem Kirchenstaate handelte. Dieser Mann gab indessen dasselbe her, bis die Landshauptmannschaft Zeit gewonnen einiges herbeyzuschaffen. Dieß hat

dem Hof so gut gefallen, daß ihm erlaubt worden eine Gnade sich ausbitten zu dürfen. Er hat es einige Zeit anstehen lassen, nun bittet er um die Adelung *

* Durch den Zusammenfluß verschiedener Umstände von Unglücksfällen fand sich das Herzogthum Krain vor so vielen Jahren in einer Verlegenheit, welche sehr betrübte, und weitaussehende Folgen befürchten ließ. Auf ansehnliche Getraidlieferungen, die der Krieg unentbehrlich machte, traffen wider allen Anschein, und Vermuthen unmittelbar hinter einander zwey Fehljahre, welche diese auch bey günstiger Erndte sich kaum zureichende Provinz von allen Vorrath entblößten, ohne daß es der Wachsamkeit der landesfürstlichen Regierung möglich gewesen wäre, auf der Stelle eine Vorsehung zu treffen, die dem bevorstehenden Mangel hätte abhelfen, und das Volk gegen eine fürchterliche Theurung schützen können. Der Preis aller Lebensmittel fieng bereits an sich merklich zu erhöhen, und es konnte vorher gesehen werden, er würde im kurzen denjenigen

Punkt erreichen, wo er mit der Erwerbung der arbeitenden Klasse ausser allem Verhältnisse stehen, und daher für diesen nützlichen, aber zahlreichsten Theil des Volkes nicht mehr zu bestreitten seyn würde. Das Uibel war von einer solchen Beschaffenheit, daß, so wenig es vor der Hand abgewendet, es eben so wenig geheim gehalten werden könnte: und dieß erweiterte die Noth selbst über die wirklichen Gränzen des Mangels, den sich Jedermann in seiner Einbildung übertrieb, und da er durch zeitigen, oder häufigen Ankauf seines Bedürfnisses sich dagegen vorzusehen suchte, den schnellen Ausbruch nur um so viel mehr beschleinigte. Da also auf dem Markte aller Vorrath viel schneller vergriffen ward, als aus den angränzenden Provinzen neuer herbeygeschaft werden mochte, so versammelte sich das Volk zu — — erst auf den Plätzen, und foderte mit Ungestümm Getraid; dann als es dieselben leer fand, zoh es in Haufen nach dem Rathaus, verlangte mit dem gesammelten Magistrate zu sprechen, und

dro-

drohete nicht eher von dannen zu gehen, bis man ihm, nach dem eigenen Ausdruck desselben Brod würde verschaffet haben, seine Weiber, und Kinder nicht verhungern zu lassen.

Ich war einer von den anwesenden Rathsgliedern: und da mein Geschäfft hauptsächlich in Versendung des Getraids nach der Lombardie, und dem Kirchenstaate bestehet, so hatte ich in dieser Absicht ansehnliche Bestellungen aus Hungarn, und Kroaten gemacht, die vor kurzen eben eingetroffen waren, und sich ungefehr auf 20000 Metzen von verschiedener Gattung belaufen mochten.

Ich hielt es iu diesem entscheidenden Augenblicke für meine Pflicht, was immer für einen Vortheil mir meine Spekulation von aussen verschaffen könnte, aufzugeben, und von dem gesammelten Vorrath zur Abänderung der über meinem Vaterlande, und Mitbürger schwebenden Noth einen nutzbareren Gebrauch zu machen: ich erbot mich daher gegen den versammelten

Rath meine Speicher zu eröffnen, und das Korn um — — den Waitzen um — — als den gewöhnlichen mittleren Preis zu liefern.

Mein Anerbieten ward angenohmen, und da man sich dadurch im Stand gesetzt fand dem Volke die Verheissung zu machen, Hülf mit Zuversicht zu thun, so bekleidete solches zugleich mehrere Vortheile: es wendete eine dem Ausbruch nahe gewesene Aufruhr ab, und ersparte der öffentlichen Verwaltung die traurige Nothwendigkeit die Strenge zu Hülf zu rufen, und rettete manche unglückliche Familie von Untergang; und was in der damaligen Lage vielleicht das wichtigste war, die Regierung gewann Zeit zur Vorkehrung ergiebiger Mittel, durch welche der Uiberfluß, und mit demselben Wohlfeilheit, und Ruhe auf beständig hergestellt werden könnte. Ich ruffe diesen Umstand mit einer Art von Entzücken zurück, weil ich mich für das kleine Opfer, so ich dem Staate und meinen Mitbürgern gemacht, durch die süsse Erinnerung immer belohnt finde meine

ne Pflicht erfüllet zu haben. Aber eure Majestät geruhten, als höchstdenenselben von diesem Vorfalle der Bericht erstattet worden, die schätzbare Belohnung der allerhöchsten Zufriedenheit zu äussern, und mir in dem zugestellten Dekret die Erlaubniß hinzuzufügen eine Gnade von Dero Huld erbitten zu dürfen.

Allergnädigster Monarch! Die Vorsicht hat mich mit einem ansehnlichen Vermögen geseegnet, es ist also keine Aufopferung, wenn ich, indem ich diese huldvolle Erlaubniß in ehrerbietigster Dankbarkeit zurückrufe, mir alle eigennützigen Foderungen untersage. Aber ich habe eine zahlreiche Familie, welcher ich die pflichtmässigen Gesinnungen ihres Vaters einzuflössen mir stets habe angelegen seyn lassen: dieser wünsche ich den ehrenvollen Beweis meiner erfüllten Verbindung zu hinterlassen, und dadurch zugleich einem sie stets erinnernden Beweggrund zu überliefern sich mit allem Eifer dem Dienste des allerdurchlauchtigsten Erzhauses zu weihen, dessen Huld ihrem Vater auch

die Pflicht zum Verdienste anrechnet, und sie selbst an dessen Belohnung gleichsam auf Abschlag ihrer künftigen Dienste Theil nehmen läßt.

In dieser Absicht gelanget an eure kaiserl. königl. apostol. Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, allerhöchstdieselben geruhen mir den Ritterstand mit beyliegenden Wappen allergnädigst zu ertheilen u. s. w.

23. Oder ein Rath bittet aus folgenden Ursachen um den Stephansorden. Der Fall kann so seyn. Seine Majestät der Kaiser hat diesem Rath aufgetragen die vaterländischen Civilgesetze in eine Ordnung zu bringen. Zur Entwerfung des Plans, und zur gänzlichen Bearbeitung desselben hatte er sechs Jahre nöthig. Sodann, weil er dieses Werk mit so vieler Einsicht vollendete, bezeigte ihm seine Majestät der Kaiser die allerhöchste Zufriedenheit, und ließ ihm nachher ein Belobungsdekret zu stellen, welchem die Erlaubniß eingeschaltet ward, daß er sich für seine Mühe allerhöchsten Orts eine Gnade ausbitten dürfte Weil aber dieser Rath gut besoldet ist, und selbst Vermögen besitzt, so bittet er um den Stephansorden *

* Es war für mich eine sehr schmeichelhafte Unterscheidung, daß eure kais. königl. apostol. Majestät geradezu mich unter so vielen geschickten Männern in der Monarchie ausersahen, und in meine Fähigkeiten das huldvolle Zutrauen zu setzen geruhten, nicht nur den Plan zur Sammlung jener Gesetze zu entwerfen, durch deren Weisheit die Gerechtigkeit handgehabt, und die Güter, und Rechte der Bürger gesichert werden, sondern auch die gänzliche Bearbeitung derselben zu vollenden. Ich habe um diesen unterscheidenden Vorzug zu verdienen alles angewendet, was zur Ordnung, und Klarheit nach meiner Einsicht nöthig schien, um der Welt auf eine deutliche Art die Weisheit jener vortreflichen Gesetze vor Augen zu legen, deren Verfasser jene menschenfreundlichen Beherrscher sind, welche die Vorsicht auserkiesen, die Menschen glücklich zu machen, und eben darum durch eine ununterbrochene Reihe von Jahrhunderten auf dem Throne bestättiget hat.

Mein Verdienst, das eure kaiserl. königl. apostol. Majestät bloß wegen der Länge der Zeit, die zur Vollendung dieses Werkes erfoderlich war, höher anzusehen die allerhöchste Gnade hatten, ist weniger wichtig, als wohlmeinend. Ich hielte es für meine Pflicht, mehr das Ansehen der Nation, als die Zeit in Betrachtung zu ziehen: dieß dürfte als die Ursache anzusehen seyn, warum ich sechs vollständige Jahre zur Verfertigung einer Arbeit nicht als verlohren ansah, zu welcher mir doch alle einzelnen Bestandtheile sind mitgetheilet worden.

Nicht nur, das eure Majestät diese Zeit als kurz anzusehen geruhten, so bezeigte mir allerhöchst Dero angebohrne Güte das lohnende Wohlgefallen, wovon ich ganz durchdrungen über alle eigennützigen Nebenabsichten hinweggesetzt wurde, und liessen mir ein allerhöchstes Belobungsdekret zustellen, durch welches mir die huldvolle Erlaubniß zugestanden worden, von allerhöchstdenenselben eine Gnade erbitten zu dürfen.

Da ich aber für meine geleisteten Dienste gut besoldet bin, und sonst einiges Vermögen besitze, so bleibt mir nur allein der letzte Wunsch übrig, in die Zahl jener ausgezeichneten Männern aufgenohmen zu werden, die zum Lohn ihrer Verdienste das unterscheidende Ehrenzeichen an ihrer Brust tragen. Ich nehme mir daher die ehrerbietigste Freyheit eure kaiserl. königl. apostol. Majestät allerunterthänigst zu bitten, allerhöchstdieselben geruhen mir meinen so sehnlichen Wunsch zu gewähren, und den Orden des heiligen Stephans allergnädigst zu verleihen. Der ich in tiefester Unterthänigkeit ersterbe.

24. Die Promemorien * werden zum Unterscheid der Bittschriften nur halbbrüchig geschrieben, und haben weder Titulatur, noch Kourtesie. Nur auf die Aussenseite wird allerunterthänigstes, unterthänigstes, gehorsamstes Promemoria gesetzt. Dann aber fängt man sogleich, wenn man dergleichen Aufsätze entwirft, mit dem Gegenstande selbst an. Da man gewöhnlicher Weise weder bey Hof noch bey den Stellen Promemorien annihmt, so ist es schwer zu bestimmen,

men,

men, in welchen Fällen man sie überreichen könne. Wir wollen, weil sich keine allgemeine Regel festsetzen läßt, durch Beyspiele den Fingerzeig geben, in welchen Umständen man von dieser Art Schriften Gebrauch machen zu könne. Hat Jemand das besondere Glück bey seiner Majestät dem Kaiser, oder dem Minister den Zutritt zu haben, so kann er, wenn er um etwas bittet, ein Promemoria übergeben, der Gegenstand mag schon anhängig gemacht seyn, oder nicht. Es kann auch geschehen, daß, wenn man von dem Monarchen, oder Presidenten mündlich etwas anzusuchen Gelegenheit hat, man den Auftrag überkömmt, ein Promemoria einzureichen, damit sich beyde darauf erinnern. Auch in jenem Falle, wo Jemand eine längere Deduktion zu entwerfen gehabt hat, kann er eben einen solchen Aufsatz beylegen; so wie jener, der einen Vorschlag eingiebt, denselben mit einem Promemoria bekleidet, ** wenn er keine Bittschrift anhängen kann. Gemeiniglich aber bedient man sich auch in jenen Fällen der Promemorien, wo einzelne Beamte ihre Gegenstände nicht mittelbar in Rahtsversammlungen abhandeln: *** oder wenn man gegen ergangene Befehle, Verordnungen u. s. w. Einwendungen zu machen hat. Oder endlich, wenn man sich verantworten soll. Dergleichen Verantwortungspromemorien sind sehr

schwer

schwer zu verfassen, und werden gemeiniglich in die Form eines Berichts umgestaltet, von denen weiter unten zu handeln seyn wird.

* §. 10.

** Man heißt sie darum Bekleidungspromemorien.

*** Z. B. Wenn der Censor beym Theater etwas abzustellen wünscht. Oder wenn der Registrator, Expeditor u. s. w. über etwas eine Auskunft zu geben hat. u. d. gl.

25. In der Ausarbeitung der Promemorien selbst setzt man, wie bey jedem anderen Aufsatz, die Gründe, die man einzuschalten hat, ordentlich an: und sucht dem Schluße immer diese, oder eine ähnliche Wendung zu geben: ob eure Majestät, oder ob seine Excellenz nicht dadurch bewogen werden dürfte. Sind aber gegen ergangene Befehle, Verordnungen, u. s. w. Einwendungen zu machen, so fodert die Ehrerbietung gegen die Obern, und die eigene Bescheidenheit sie gerade zu nicht zu widerlegen. Man wird bey solchen Gelegenheiten rathsamer zu Werk gehen, wenn man über so einen Befehl, oder Verordnung nur Betrachtungen anstellt. Da übrigens alle Promemorien den Inhalt ausgenohmen einander gleich sind, so dürfte hier ein einziges

Bey-

Beyspiel zureichend * seyn, die Anwendung der Theorie zu zeigen.

* Allerunterthänigstes Promemoria.

Bey Errichtung der Kanzel der Polizey- und Kammeralwissenschaft, zu welcher eure Majestät den N. N. vor vielen Jahren zu berufen die Gnade hatten: ward dieselbe auf sein eigenes Verlangen der phylosophischen Fakultät einverleibt: dieses Verlangen war den damaligen Umständen angemessen, da der Gegenstand, und der Umfang der ihm zu lehren aufgetragenen Wissenschaften gewissermassen noch unbestimmt, da es noch zweifelhaft war, ob? und welchen Eingang diese Kenntnisse bey der Nation gewinnen würden? und er von seinen Bemühungen nicht vorzusehen wagte, daß dieses Lehramt einst in gegenwärtiger Gestalt erscheinen dürfte. Sein Eifer wirkte, was sonst nur unterscheidender Fähigkeit vorbehalten ist, eine gänzliche Veränderung des Polizey, und Kammeralstudiums, wie es bis hieher auf ausländischen hohen Schulen bebaut war: und

wenn

wenn man von Seite der — — der Folge erwähnen darf, so ist der hiesige Lehrstuhl der politischen Wissenschaften bey derjenigen deutschen Universität zum Muster angenohmen worden, die sonst überhaupt der hiesigen hohen Schule, als ein Muster vorgestellt wird. Sein Versuch eines Lehrbuches hatte das Glück von allerhöchstem Orte begnehmiget zu werden, und galt ihm den schmeichelhaften Auftrag mit Bearbeitung der politischen Grundsätze, wie er angefangen, fortzufahren, um selbe in ein wissenschaftliches, der allerhöchsten Absicht angemessenes, System zu bringen, womit er nach bey Seite geräumten Hindernissen nunmehr zu Stand gekommen ist.

Dieses verfertigte Lehrbuch giebt dem politischen Studium eine ganz verschiedene Gestalt, und diese Umgestaltung setzt dasselbe in einen eben so von dem ehmaligen verschiedenen Zusammenhang. Anstatt daß die Kammeralvorlesbücher der auswärtigen Lehrer, so viel deren vorhanden sind, nur die Grundsätze vorle-

legen, nach welchen die Geschäffte der meisten Kammern, als die Verwaltung der Regalien, des Forst-Berg-Jagdrechts u. d. gl. zu führen sind, und sich höchstens in die Behandlung der kleineren, oder Stadtpolizey, als da ist: Reinlichkeit, Ordnung, gute Zucht u. s. w. einließen; so erlaubte er sich, die ganze innere Staatsverwaltung zu dem Gegenstand seiner Betrachtungen zu machen; und, wie der Publizist seiner Seite untersucht, was in Ansehen derselben gerecht ist, er seiner Seite aufzufindeu, was in Ansehen derselben nützlich seyn dürfte.

Die Staatswissenschaften können, wie jedes Studium überhaupt in einem dreyfachen Zusammenhange betrachtet werden: erstens im allgemeinen mit andern Wissenschaften, oder den sogenannten encyclopädischen; zweitens im Zusammenhange in Ansehen der Materie, des Gegenstandes derselben; drittens im Zusammenhange in Absicht auf die Ordnung, welche die Studirenden zu beobachten haben

ben, um sich mit Fortgang auf die Wissenschaft zu verwenden.

Wenn die Phylosophie in dem ausgedehntesten Verstande, als die Wissenschaft, die Ursachen, und Wirkungen aller Vorfälle durch Hülfe der Vernunftschlüsse zu finden, genohmen wird, so ist zwar unläugbar, daß die Staatswissenschaft darunter gezogen werden kann; aber nach diesem Umfange ist die Phylosophie beynahe die einzige, und allgemeine Fakultät, worunter das Natur = Staats = und Völkerrecht aus der Rechtsgelehrsamkeit, und sonst alle möglichen Wissenschaften, welche nicht bloß historisch sind, gehören werden. Die Jurisprudenz selbst bleibt also kein besonderes Fach, da die erstgenannten Theile unter das phylosophische geordnet werden, alle positiven Rechte aber unter der Rubrike Geschichte vorkommen müßten, die jedoch selbst insoferne sie Begebenheiten als Folgen von vorhergehenden Ursachen ableitet, ein Zweig der allgemeinen Phylosophie seyn wird. Gleichwie aber zu gröſ=

größerer Leichtigkeit, und Ordnung sowohl in Behandlung, als Erlernung der Wissenschaften die natürlichen sich auf die Staatsverwaltung beziehende Rechte von der vulgaren Phylosophie abgesöndert, mit dem bürgerlichen, geistlichen, und besonderen Staatsrechte, als ihre Grundlage vereinbaret, und zu einer besonderen Disciplin gemacht worden; so scheint die Staatswissenschaft wegen der innigen Verbindung, in der sie mit der Jurisprudenz stehet, ein Recht zu haben sich unter diese zu zählen.

Denn, wenn man auf den Zusammenhang von Seite der Materie zurücksieht; so läßt sich bey der Staatswissenschaft keine nähere Beziehung auf die Phylosophie der Schule: die Logik, die Metaphysik, Physik, Mathematik u. s. w. aufführen, als in welcher sich alle anderen Kenntnisse mit diesen Grundwissenschaften befinden: es sind entweder vorbereitende, oder Hülfstheile zu dem politischen Studium: dessen Verbindung hingegen

mit

mit dem Rechte in allen Theilen desselben so enge ist, daß man sie sogar, als einen besonderen, eigentlichen, wesentlichen, und man ist versucht zu sagen, als den praktischen Theil der Rechtsgelehrsamkeit erkennen muß. Nichts kann wirklich gerecht, oder doch billig seyn, was dem Handelnden, oder seinem Mitbürger schädlich ist; im Gegentheil kann auch nichts wahrhaft dauerhaft, und nützlich seyn, was die Gerechtigkeit, und Billigkeit verletzet: das ist das Band ihrer nahen Verwandschaft, nach welchem weder der Politiker der Rechtgelehrsamkeit in allen ihren Zweigen, noch der Rechtsgelehrte der weitverbreiteten politischen Kenntnisse entbehren kann.

Von dem Naturrecht ist es auffallend, daß wenn der Lehrer desselben die Grundsätze der Politik, oder der Lehrer der politischen Wissenschaften die Grundsätze des natürlichen Rechts aus dem Gesichte lassen, beyde in Gefahr stehen dem Irrthume Eingang in ihre Betrachtungen zu öffnen.

Auf die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit beziehet sich die Polizey dadurch, daß sie die Ursachen der Gesetze in das Licht zu setzen, und zugleich die Mittel vorzuschlagen bemüht ist, durch welche sie wirksamer gemacht, die Ubertrettungen erschweret werden: daß sie die beste Art des gesetzgebenden Stils, der Bekanntmachung, und Aufhebung der Gesetze an die Hand giebt. Sogar die Handlungswissenschaft leihet den bürgerlichen Rechtsgelehrten ihre Einsicht, als wenn von Merkantil - See-Assekuranzrechten die Rede ist, die als Theile des positiven Rechtes von dem Kenntnisse des Ganges der Handlung, der Schiffarth, des Kredits, des Wechselgeschäfftes u. d. gl. ihr Licht empfangen müssen.

Eben so fliesset die Polizey mit der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit zusammen, da sie die Sicherheit der Handlungen, und die daraus entspringenden Rechte des beschuldigten Bürgers, die Ursachen der Verbrechen, und die von selben abschreckenden Beweggründe, oder

die

die Strafen sich zum Stoffe ihrer Untersuchungen vorsetzt.

Der Politik kömmt das Kirchenrecht, dem Kirchenrechte die Politik in so ferne zu statten, als von der letzteren die Religion für das stärkste Band der Gesellschaft erkennet, und die Rechte, und Verbindlichkeiten der Regenten für den Unterricht in der Religion, die Abstellung der Misbräuche, die Erhaltung des Anstandes, und der Ordnung bey ihren Feyerlichkeiten auseinander gesetzt werden; in so ferne sie die Diener der Religion als Bürger erklären, die Gefährlichkeit ihres übermässigen Einflusses in die bürgerlichen Geschäffte, ihres allzusehr gehäuften Reichthums vorstellen, und zu hindern trachten; auch die Verbindlichkeit zur Steuerpflicht in Ansehen der Geistlichkeit in der Finanz erweisen wird.

Mit dem besonderen Staats- und Lehnrechte hat die Politik theils die Verbindung, die sie mit dem allgemeinen Staatsrechte, theils

diejenige, die sie mit dem bürgerlichen Rechte hat.

Man erwähne des wechselseitigen Bündnisses der Statistik, und der politischen Kenntnisse von darum nicht insbesondere, weil sich nicht einmal begreifen läßt, wie diese beyden Wissenschaften von einander getrennt werden mögen: und dieses, daß die Staatskunde der Rechtsfau ltät ohnehin einverleibt ist, gewissermassen als eine Vorentscheidung für die Politik gelten kann.

Die Politik darf sich sogar einen Auspruch auf den Namen der gesetzgebenden Klugheit erlauben; denn sie sucht die Wirkungen einer jeden Handlung, einer jeden Begebenheit auf die allgemeine Wohlfahrt auf, und aus diesem Verhältnisse entscheidet sie die Schicklichkeit, oder Unschicklichkeit, die Schädlichkeit, oder Nothwendigkeit der Gesetze, Anstalten, Vorkehrungen nach der Verschiedenheit der Zeiten, und Umstände. Von welcher Seite al-

so

so die Politik angesehen werde, so ihr Zusammenhang mit den Rechten in Ansehen des Gegenstandes, und ihrer Grundsätze kann nicht verkennet werden.

Der Studirende endlich, welcher mit dem politischen Studium meistens seinen Lauf beschließt, darf sich nicht den geringsten Fortgang in den politischen Wissenschaften versprechen, wenn er ihre Hörsäle besuchet, ehe er wenigstens in den phylosophischen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit den Grund gelegt hat. Der Lehrer der Politik läßt sich in keine umständlichere Untersuchung der Rechte, und Pflichten des Regenten, und Unterthanen ein; er setzt das Kenntniß derselben bey seinen Zuhörern voraus, und gehet sogleich darauf über, wie selbe zu Erreichung, und Erhaltung des allgemeinen Besten zu gebrauchen sind. Durch diese Betrachtung bewogen, habe man bereits vor einigen Jahren von eurer Majestät den Befehl bewirket, daß demjenigen, welcher nicht wenigstens das Naturrecht, und die Institu-

ten gehöret, aus den politischen Wissenschaften kein Zeigniß ertheilt werden soll.

Und aus den nämlichen Gründen nehme man sich die Freyheit eurer Majestät den Wunsch allerunterthänigst vorzutragen: daß der Lehrstuhl der politischen Wissenschaften der juridischen Fakultät unter folgenden Bedingnissen auf beständig einverleibt werden möchte. Jeder künftig zu bestellende Lehrer der Polizey, und Kammeralwissenschaften soll gehalten seyn, sich aus der Rechtsgelehrsamkeit den examinibus rigorosis zu unterwerfen; wo entgegen auch die politischen Wissenschaften, wie die Statistik, und Reichsgeschichte bey einem Gradus der Rechtsgelehrsamkeit unter die Gegenstände des examinis rigorosi gezählt werden sollen.

Ausser dem, daß der Zusammenhang der politischen Wissenschaften ihren Platz in der Klasse der Rechtsgelehrsamkeit anweißt; so macht auch noch der von der Leitung zum Theil abhangende Fortgang der ersteren, ja selbst der Vor-

theil

theil des öffentlichen Dienstes diese Vereinbarung beynahe unentbehrlich.

Nach der Verfassung der hießigen Universitäten hat jede Fakultät einen Direktor, der aus ihrem Mittel genohmen wird. Bisanher zwar haben eure Majestät den zu Wien aufgestellten Lehrer des allerhöchsten Zutrauens in soweit gewürdiget, daß ihm die Einrichtung des politischen Studium fast unabhängig überlassen war: und er hat das schmeichelhafte Zeigniß welches die — — bey Gelegenheit des von ihr verfertigten Studienplanes ihm vor dem Throne geleistet hat, für sich, daß er diesem Zutrauen zu entsprechen, es wenigstens an seiner Verwendung nicht habe mangeln lassen. Vielleicht, daß die Gründe dieses allergnädigsten Zutrauens bey den künftigen Lehrern in Wien nicht stets vorhanden seyn werden, wie sie es dann auf andern erbländischen Universitäten schon gegenwärtig nicht sind. Nach der Fakultätseintheilung ist also die Leitung dem Direktor der philosophischen Fakultät an-

vertrauet, der, so einsichtsvoll er in seinem Theile, und so zusagend er in seiner Bestimmung auch seyn mag, dennoch gewöhnlicher Weise von den politischen Wissenschaften weder theoretische, noch praktische Kenntnisse innen hat; besonders in den Provinzen, wo meistens Ordensleute in der Phylosophie vorsitzen, die in diesem Theile nicht nur Fremdlinge, sondern sehr oft von unrichtigen Grundsätzen eingenohmen sind.

Woferne aber die Vereinbarung des politischen Lehramtes mit der Rechtsgelehrsamkeit vorausgegangen, so wird jedem Graduirten aus dieser Fakultät die Direktion des ersteren unbedenklich übertragen werden mögen, weil nach den angeführten Bedingnissen sich jeder auch die politischen Kenntnisse eigen gemacht haben wird.

Eben so wird die nicht seltene Versetzung der Räthe von einer blossen Rechtsstelle zu einem politischen Departement, und im Gegentheile

von

von diesem zu jener keinen ferneren Bedenklichkeiten unterworfen seyn, weil der Rechtsgelehrte eben so Politiker, als der Politiker auch Rechtsgelehrter seyn wird.

Selbst die aus dieser Uibertragung auf die Lehrer des politischen Studiums zurückfallenden besonderen Vortheile sind mit den allgemeinen des landesfürstlichen Aerariums verknüpfet, die ersten Besoldungen der Kammeralprofessoren sind mit vieler Sparsamkeit ausgemessen, und da in der phylosophischen Fakultät sich keine höheren befinden; so folgt eines aus beyden: entweder, daß der Mann von unterscheidender Fähigkeit keine ermunternde Aussicht vor sich hat, oder, weil diese Aussicht gebricht, nicht leicht Leute von unterscheidender Fähigkeit sich um dieses Lehramt bewerben werden. Wenn gegenwärtig diesen auf der einen Seite dem Studium nachtheiligen, auf der anderen gegen Geschicklichkeit unbilligen Folgen ausgebeugt, und das Schicksal der verdienten Kammeralprofessoren verbessert werden soll, so muß

dieses durch eine ausser den ordentlichen Besoldungsstand ertheilte Zulage geschehen; bey Versetzung der politischen Kanzel in die Klasse der juridischen aber erhält der Lehrer einen Anspruch zur Nachrückung in die höheren offenwerdenden Besoldungen, mithin die Geschicklichkeit und längeren Dienstjahre eine Belohnung ohne daß der öffentliche Schatz beschweret wird.

Es gelanget demnach diese allerunterthänigste Vorstellung an eure kaiserl. königl. apostol. Majestät, allerhöchstdieselbe geruhe diesen unvorgreifenden Vorschlag in Erwegung zu nehmen, und woferne er des Beyfalls nicht unwerth befunden werden sollte, die Kanzel der politischen Wissenschaften für beständig der juridischen Fakultät einverleiben zu lassen.

Wien den — July, 1781.

allerunterthänigste
allergehorsamste
— — — kommission.

Zwei=

Zweiter Abschnitt.

Von Protokollen und Extrakten.

26.

Die Bittschriften, und Promemorien werden entweder dem Kaiser, oder Presidenten übergeben, oder bey den Stellen eingereicht. In einem wie im anderen Falle, werden sie sodann protokolliret, das ist: in ein Amtsbuch eingeschrieben. Es giebt aber verschiedene Amtsbücher, oder Protokolle, deren Eintheilung sowohl, als innere Einrichtung sich am deutlichsten aus dem Endzwecke wird herleiten lassen. Da sie alles, was eingekommen, und sodann verhandelt worden, historisch vor Augen legen sollen, so wird erstens zu untersuchen seyn, wo ein solches Protokoll gehalten werden muß, * und zweitens was für Rubriken ein jedes haben soll?

* Es wird hier nur von jenen Amtsbüchern die Rede seyn, welche allen Stellen gemein sind. Die Protokolle der Registraturen insbesondere, oder jene, der Buchhaltereyen fallen hier ganz weg.

27. Um zu zeigen, wo ein Protokoll gehalten werden soll, muß man auf den Gang der Geschäffte, und auf die Art, die bey Stellen üblich ist, zurücksehen. Die Uiberreichung der Bittschriften macht bey jeder Stelle ein Protokoll unentbehrlich, welches gemeiniglich von der Registratur verfertigt, von der Kanzeley aber gehalten wird. Die Verhandlung, je nachdem der Gegenstand, oder in den Kommissionen untersucht, oder im Rathe entschieden wird, fodert im ersten Falle ein Kommissions, im zweiten ein Rathsprotokoll. Weil aber auch der Rath, der Sekretair in seinen ihm zugetheilten Arbeiten eine Ordnung halten soll, so wird er auch zu seiner Sicherheit ein Privatprotokoll halten müssen. Die Rubriken welche ein jedes Protoll in sich fassen soll, müssen aus ihrer Bestimmung hergeholet werden. Dieß ist die allgemeine Regel, die wir in Rucksicht auf alle Amtsbücher festsetzen.

28. Das Amtsbuch, so bey jeder Stelle gemeiniglich ein eigener Protokolist hält, nennt

man

man darum das protocollum exhibitorum weil alle exhibita, das ist: alle Bittschriften, so wie sie eingekommen sind, in selbes eingetragen werden. Die Absicht, die man bey Haltung dieser Protokolle hat, ist, daß man wisse, wann etwas eingekommen ist: wer es eingereichet habe: um was gebetten worden: und sehr oft auch, wer es nachher zum Referiren bekommen habe? Hierinnen liegt die ganze Theorie ders lben. Sie weden daher fünf Rubriken in sich fassen müssen: erstens den Numerus, wie sie nach und nach eingekommen sind. Dieser wird so wie im Protokoll, auch auf das exhibitum gesetzt, den man aber, um ihn nicht ins Unendliche laufen zu lassen, alle Jahre erneuert. Zweitens das datum wenn es eingereichet worden. Drittens den Namen desjenigen, der es eingegeben hat. Viertens das Summarium, worinn eigentlich die Bitte bestehet. Fünftens die Abtheilung, wohin es gekommen; und welchem Rath es zum referiren ist zugetheilet worden. Dann hat es rückwärts einen Register, der nach alphabetischer Ordnung eingerichtet ist, damit man alles leichter finden könne. Z. B. nach den Zunamen derjenigen, die etwas angesuchet haben, Wildmann Johann numero 733. de dato 16. Juny.

29. Weiters werden diese Protokolle überhaupt, oder nach den Materien, wie z. B. bey Regierung, oder nach den Ländern, wie z. B. bey der Hofkanzeley eingetheilet. Wenn man auf die Ausübung sieht, so hält bald jede Stelle ihr Protokoll auf eine andere Art, daran aber wenig gelegen ist. Dennoch müssen die Registraturen, deren Werk es ist, die Protokolle gut einzurichten, darauf sehen, daß erstens durch selbe eine chronologische Ordnung entstehe, damit nachher die Stücke nach der Ordnung ihres Einkommens in dem Rathe verhandelt werden. Zweitens daß sie den Stellen zur Vertheidigung dienen, wenn sich allenfalls Jemand höheren Orts beklagte, daß sein Gesuch zu lange liegen geblieben wäre.

30. Sind nun alle eingereichten Stücke eingetragen, so kommen sie in die Rathsstube, wo sie nach Verschiedenheit der eingeführten Gewohnheit, oder vom Presidenten, oder vom Kanzler, oder auch nur vom Protokollisten presentirt werden, das ist: es wird der Tag darauf geschrieben, wenn sie im Rath selbst gekommen sind, z. B. præsentato 17ten Jenner 1781. Weiters werden sie nach Verschiedenheit der Materien, oder der Länder den referirenden Räthen zugetheilet: z. B. bey Regierung empfängt sie jene

Kom=

Kommission zur Amtshandlung, deren Geschäfft es ist, diesen Gegenstand zu untersuchen. Bey der Hofkanzley aber wird es jenem Rathe zugegeben, der das Referat * von diesem oder jenem Lande hat.

* Das ist: der diese Sache zu untersuchen, und dann seine Meinung darüber im Rathe vorzutragen hat.

31. Jede Kommission * hält ein Kommissionsprotokoll, damit man daraus ersehen könne, was in einzelnen Gegenständen z. B. in Klostersachen, Stiftungssachen, Polizeysachen u. s. w. vorgekommen, und geschehen ist. Dieses Protokoll, das mit dem Protocollo relatorum einerley ist, ist aus zwoen Ursachen nothwendig die den Præsidem Commissionis ** angehen. Erstens muß er wissen, was zu ihm gekommen, und dann, was damit geschehen ist, weil er unmöglich alle die verschiedenen Stücke auswendig behalten kann. Soll es nun über alles die Ausweisung geben, so muß es zeigen, was eingekommen: unter was für Numern es gekommen: wann es vertheilet worden, und wer es zum Referiren bekommen hat. Weil aber auch die Präsentes, und das Conclusum eingetragen werden muß, so muß ein zweifacher Raum gelassen werden: wo in dem ersten die zugegengewesenen

Räthe, in dem zweiten, was geschlossen worden, eingeschaltet wird. Wären aber die Meinungen getheilt gewesen, daß es zu keinem Schlusse gekommen, so müssen alle Meinungen angesetzet werden, weil in einem solchen Falle die Sache zur Entscheidung hinauf gegeben werden muß. Uibrigens muß auch dieses Protokoll, so wie das vorige rückwärts einen Register haben.

* Wir haben hier bey Regierung 18. Kommissionen, worunter einige authoritatem pleni haben, die andern aber nur vernehmen, votiren, dann ad plenum referiren. Diese lezteren Kommissionen dürften vielleicht mehrere Zeit gewinnen, wenn sie bloß aus einem Referenten und einem ihm zugegebenen Actuario bestünden, um die Geschäfte im Kürzeren zu verhandeln.

** Der Præses Commissionis ist derjenige, der der Kommission vorsitzt. Nach der Art, die z. B. bey Regierung eingeführt ist, ist er ein Rath von der Herrnbank, der aber nur so lange Präses bleibt, als die Kommission dauert, im ganzen Rathe aber nur, als Rath angesehen wird. Es ist also ein wesentlicher Unterscheid zwischen dem Präses, und Präsidenten.

32. Jenes Kommissionsprotokoll aber, das zu dem Ende gehalten wird, was die vorgerufenen Partheyen in der Kommission sagten, muß folgende Theile haben. Erstens wird linker Hand der Tag, wenn sie gehalten worden, und die

zugegen gewesenen Räthe angesetzt. Zweitens werden rechter Hand die vorgefoderten Partheyen mit ihren Rechtsfreunden, und zwar die klagende voraus, sohin aber wird das Punctum Commissionis angemerkt. Dann macht die klagende Parthey die Eröffnung der Kommission mit Angebung ihrer Beschwerden worauf die beklagte Parthey in der Exception ihre Gegenbeweise anbringt. Auf diese wird schlüßlich von der klagenden Parthey wieder geantwortet, und hierüber gegenschlüßlich von der beklagten Parthey die letzten Behelfe angebracht. Uiber dieses Kommissionsprotokoll wird nachher ad plenum referirt, das ist: die ganze Sache wird im versammelten Rathe zur Entscheidung vorgetragen. Diese Protokolle bleiben aber bey den Akten liegen, damit man sich falls diese Sache noch einmal gerüget würde, in prioribus, das ist, was schon einmal gesprochen worden, ersehen könne.

33. Das Rathsprotokoll wird nach Verschiedenheit der Stellen von eigenen Personen, die im Rath sitzen, verfertiget, oder es wird alles, was im Rath vorgekommen, und geschlossen worden, der Kanzley zur Registrirung gegeben. Dieses Amtsbuch enthält nicht nur alle Resolutionen der Stelle selbst, sondern auch je-

ne, die vom Hof gekommen sind, beyde aber werden per extensum, das ist, ganz aus eingetragen: Dieß ist die Ursache, warum man es auch das Protocoll der Resolutionen nennet. Um hier wiederum alles in Ordnung zu halten, ist es nöthig, daß der numerus, das datum, das presentatum, die sessio, die præsentes, das votum, und conclusum eingetragen werden. Waren die Meinungen getheilt, daß man die Sache zur Entscheidung hinauf gegeben hat, oder ist ein Bericht, ein Vortrag abgefodert worden, so muß dieß alles auch angesetzet werden. Dann hat es rückwärts einen Register der Materien, z. B. was in Fleischhauer, Bäckersachen u. s. w. geschlossen worden. Hieraus entsteht ein doppelter Vortheil: man hat erstens alle Materien beysammen, und kann zweitens alles leichter auffinden. Dieser letzte Vortheil ist der grosse Schlüssel, durch welchen man sich das Kenntniß alles dessen, was schon wirklich vor Handen ist, beylegen kann.

34. Das Privatprotokoll endlich, das jeder Rath, jeder Sekretair wegen sich selbst halten soll, muß folgende Rubriken in sich enthalten: den Numerus, den Tag, das Presentatum, die Sessio, den Namen des Bittstellers, das Summarium, dann das Votum, und wenn es

nicht

nicht bey der Meinung des Referenten geblieben ist, das Konklusum; endlich wenn über eine Sache ein Bericht, ein Vortrag erstattet werden muß, so muß er auch angesetzet werden.

35. Wenn man ein exhibitum extrahiren soll, so muß man die Titulatur, die Kourtesie, und die Einkleidung weglassen, es läßt sich also hieraus ganz leicht die Erklärung vom Extrakte festsetzen, daß er der Auszug der Bestandtheile sey, welche die Wesenheit des Aufsatzes ausmachen, der aber in einen erzählenden Ton eingekleidet werden muß. Man kan auf zweyerley Art extrahiren: entweder setzt man zu erst die Gründe, und dann die Bitte, oder man kann auch umgekehrt zu Werk gehen: beydes ist gut, dennoch ist das Letztere gewöhnlicher. * Die Frage, ob im Politischen der Konzepist nöthig sey? können wir des Zusammenhangs wegen hier nicht unberührt lassen. Wenn man sie genau durchdenkt, so dürfte man in Versuchung gerathen, daß er hier eben so, wie bey jenen Stellen, wo man Streitsachen verhandelt, entbehrlich sey, und zwar aus zwoen Ursachen: erstens: weil sich der Rath in allen Fällen auf ihn nicht verlassen kann, indem er aus dem keinen Auszug nicht immer den ganzen Gegenstand zu übersehen fähig wird, und folglich denselben, um ihn genau einzusehen, dennoch

 selbst

selbst lesen muß. Zweitens weil, wenn der Rath fleissig ist, so kann er den Konzepisten leicht entbehren: zudem soll jeder Rath, um in seinen eigenen Arbeiten Ordnung zu haben, ein Protokoll halten, in welches er alles, was durch seine Hand gegangen, selbst einzutragen hat.

* Z. B. Herr N. N. Rath bittet nacher Prag zu reissen, und 6. Wochen ausbleiben zu dürfen, weil er dorten eine Erbschaft gemacht hat. Oder Herr N. N. Rath hat zu Prag eine Erbschaft gemacht, dieß fodert seine Abwesenheit auf 6. Wochen, er bittet also darum.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Bescheiden.

36.

Die Partheyen * welche dergleichen Bittschriften eingereichet haben, erwarten nun eine Verbescheidung, das ist: eine gerichtliche Antwort, in welcher, oder die Vorkehrung zur Erlangung der Mittel, die Entscheidung nachher fällen zu können, oder die Entscheidung selbst, enthalten ist. Aus dieser Erklärung fließt die Eintheilung aller Verbescheidungen in diese zwo Hauptgattungen: in die vorkehrende, oder in die unmittelbare Entscheidung. ** Alle eingekommene Gegenstände sind entweder von der Art, daß sie die Stelle sogleich entscheiden kann, oder nicht. Kann sie dieselben nicht sogleich entscheiden, so geht ihr etwas ab, das sie von einer anderen Stelle, oder von den Partheyen, als Auskunft abfodern muß, und denn giebt sie einen Vorbescheid, oder sie kann ihn sogleich ent-

scheiden, und denn ertheilt sie den Endbescheid. Der Unterscheid also zwischen Vorbescheid, und Endbescheid liegt darinn, daß jener verordnet, was in der Sache vorgehen soll, dieser aber die Sache ganz entledigt.

* So nennt man die Personen, die um etwas eingekommen.

* Diese beyden Gattungen untertheilen sich abermal in gewöhnliche, und besondere: die gewöhnlichen sind, welche immer auf gleiche Art erheilet werden z. B. die Ertheilung der Schubverordnungen, die Erledigung der beständigen, und Currentberichten u. s. w. die besonderen sind die Entscheidungen, welche nach Verschiedenheit der Sache auch eben so verschieden eingerichtet werden müssen.

37. Es geschieht sehr oft, daß die Stelle aus den vorhergegeben Ursachen nicht sogleich entscheiden kann, weil die eingekommenen Aufsätze öfters von der Art sind, daß sie erst untersuchen muß, was mit ihnen geschehen soll. Wenn sie daher erst das, was vorzukehren ist, festzusetzen hat, so ertheilet sie einen Vorbescheid. Es ist sehr schwer von diesen Vorbescheiden eine Erklärung zu geben, indessen wollen wir dennoch eine wagen: sie sind der Ausspruch * dessen, was mit dem Aufsatz, wo diese Vorbescheidung steht, geschehen soll. Genau genohmen sind

sie

sie also eine Art von vorzunehmender Vorkehkehrung. * Die Frage, bey was für Gelegenheiten dergleichen Vorbescheide zugeben sind, wird sich am deutlichsten dadurch beantworten lassen: wo ein Aufsatz vorhanden ist, und darum hinausgegeben wird, weil die Parthey etwas unterlassen hat, dort wird ein Vorbescheid gegeben: ist aber ein Aufsatz vor Handen, der bey der Kanzley aufzubehalten anbefohlen wird, *** da wird keiner an die Partheyen hinausgegeben, sondern in solchen Fällen pflegt man anzuschliessen, und Befehle **** zu ertheilen. An die Stellen aber wird dann ein Vorbescheid geben, wenn die eingekommene Sache von der Beschaffenheit ist, daß sie zu mehreren gehört, dann schreibt man den Punkt, der sie betrift, heraus, und übergiebt ihn.

* Enunciatio.

** Species dispositiva.

*** Z. B. auch iene Bittschriften, die von seiner Majestät dem Kaiser bezeichnet worden, werden nicht hinausgegeben. Es wird unten weiter die Regel aufzusuchen seyn, wann man anbefehlen soll, etwas bey der Kanzley aufzubehalten.

**** Decretationes.

38. Es wird nöthig seyn um dergleichen Vorbescheide verfassen zu können, Fälle anzunehmen. Wenn eine Parthey im Politischen etwas unterlassen hat, das zum Endbescheid nöthig ist, so giebt man auf diese Art den Vorbescheid: wiederum hinauszugeben, und wenn die Parthey dieses oder jenes wird herbeygebracht haben, folgt fernerer Bescheid. Oder wenn jemand um eine Anstellung eingekommen, aber sie nicht benennet hat, wird der Vorbescheid so angesetzt: wiederum hinauszugeben, und wenn der Bittsteller einen erledigten Platz wird angezeigt haben, folgt fernerer Bescheid. Will man aber von Seiten der Stelle eine Parthey nicht ausschliessen, * besonders wenn sie selbst Mangel an Gewalt hat, die anverlangte Bitte zu gewehren: z. B. Jemand sucht bey Regierung an, in ein Versorgungshaus zu kommen, da kann sie nach der eingeführten Verfassung nichts thun, weil in milden Stiftungsachen eine eigene Hofkommission aufgestellt ist: so sagt sie in ihrem Vorbescheide: wiederum hinauszugeben, und wird der Bittsteller sich an die milde Stiftungshofkommission mit seinem Gesuch zu wenden haben. Oder wiederum hinauszugeben, und kann hier Ort in das Gesuch nicht gewilliget werden. Hat aber der Bittwerber die untere Stelle, wo er eigentlich hätte einkommen

sol-

sollen, übergangen, da giebt man den Vorbescheid: wiederum hinauszugeben, und wird sich der Bittsteller an seine Behörde zu wenden haben. Durch dergleichen Vorbescheide zeigt die Stelle, daß sie die Gesuche nicht abschlagen will. Oder Jemand kömmt das zweitemal bittlich ein, und beklagt sich, daß ihm unrecht geschehe, indem man einem andern etwas erlaubet hat, was ihm nachtheilig ist: z. B. Jemand hätte die Erlaubniß erhalten ein Gewölb zu eröfnen, das er auch schon eröfnen will, so bittet jener, der sich durch diese Eröfnung gekränkt glaubt, man solle jenem diese Erlaubniß nicht geben, ja verbieten, daß er das Gewölb öfnen darf: dann sagt man: beyde Partheyen sollen dieser Sache halber den — Tag um diese Stunde vor Gericht erscheinen, und sich daselbst anmelden lassen.

* Præcludiren sagt man bey Stellen.

39. Die Vorbescheide, die an untere Stellen hinabgegeben werden, befehlen, was in Rucksicht auf den Endbescheid geschehen muß. Diese Vorbescheide, weil sie die untergeordnete Stelle selbst angehen, werden bey der Kanzley aufbehalten. Wir wollen einen Fall annehmen um diese Art von Vorbescheiden zu erörtern. Jemand

hat z. B. ein Schiff erfunden, mit welchem er gegen den Strom fahren kann; aus dieser Ursache bittet er ihm das Recht zu ertheilen mit Ausschlüssung aller übrigen die Schiffe einzuführen, und ihm Schiffzimmerplätze aller Orten anweisen zu lassen. Dieser Mann hat aber seine Bitte bey Hof eingereichet. Uiber diese Bitte giebt die Hofkanzley der Regierung ein Dekret: die Regierung ertheilt sodann den Kreisämtern, dem Stadtmagistrate wiederum Dekrete, wodurch ihnen befohlen wird, alle jene Personen zu vernehmen, die nöthig sind, z. B. den Navigationsdirektor, das Wasserbauamt, die Schiffmeister, die Zimmerleute u. s. w. und nachher ihren Bericht zu erstatten. In diesem Falle heißt die Regierung dieses allerhöchste Hofdekret den direktirenden Vorbescheid, nnd verbescheidet ihn so: bey der Kanzeley aufzubehalten, und diese über diesen, jene über jenen Punkt zu vernehmen, und dann den Bericht zu erstatten. Oder wenn der Fall von der Art ist, daß man von Seite der Hofstelle geradezu etwas wissen will, so sagt man: der n. oe. Regierung, oder dem k. k. Kreisamt, oder dem k. k. Stadt, und Landgericht, oder Grundobrigkeit zuzustellen, und wird dieselbe (dann setzt man die Personen an) zu vernehmen, und hierüber den gutächtlichen Bericht * zu erstatten haben. Dieser Vorbe-

bescheid ist wie der vorige ein direktiver Vorbescheid.

* Es ist auch zuweilen gewöhnlich, daß man durch die Vorbescheide Bericht, und Gutachten abgefodert: das hat man so eingeführt, und vermenget. Eigentlich soll der Bericht nur die Thatsache enthalten. Heut zu Tag aber, so bald man sagt um Bericht, wenn man auch nicht das Wort Gutachten dazu setzt, muß die Thatsache, und die Meinung angesetzt werden.

40. Man hat bey Regierung noch eine andere Art von Vorbescheiden. Der Fall ist dieser: wenn mehrere Berichte einzulaufen haben, so kann die Regierung ihren Bericht nicht eher verfassen, bis nicht alle eingekommen sind. In solchen Gelegenheiten verbescheidet man gewöhnlicher Weise nichts, und giebt die Berichte, so wie sie nach, und nach einlaufen, dem Referenten. Weil aber öfters die Referenten diese Schriften nicht gerne bey sich zu Hause haben wollen, so giebt man auch hier einen Vorbescheid, und sagt: aufzubehalten, und bey Einlangung der übrigen Berichte alle in Rath zu geben. Auf die nämliche Art verbescheidet man jene Berichte, die alle Jahr die vier Kreisämter bey der k. k. n. oe. Regierung in Rücksicht auf die Fruchtbarkeit einschicken müssen.

41. Es ist unmöglich alle jene Fälle anzusetzen, über welche man von Seite der Stellen Vorbescheide ertheilet. Gewöhnlicher Weise werden sie nur in wenigen Fällen hinausgegeben; man muß also die Ausübung hier zu Hülf ruffen, um das Mangelhafte der Theorie zu ergänzen. Indessen wollen wir dennoch einige Beyspiele ansetzen: wenn die Stelle von einer Unteren etwas wissen will, so fodert sie den Bericht ab, und sagt: dem k. k. Herrn Kreishauptmann des Viertels unterm Manhardtsberg um seinen gutächtlichen (und jenachdem die Sache geschwind einberichtet werden soll.) fördersamen, oder allerförderſamsten Bericht zuzustellen. Oder wenn der Gegenstand von der Art ist, daß die obere Stelle der unteren alles überlassen will, so heißt es: dem k. k. Herrn Kreishauptmann, oder denen von Wien u. s. w. zu ihrer Amtshandlung zuzustellen. Oder es heißt auch um Gebühr und Billigkeit. Endlich wird auch zuweilen die nämliche Verbescheidung so hinausgegeben: der Regierung, oder denen von Wien, allermassen allerhöchste Verordnung * vermag, zuzustellen.

* Die Verbescheidung wird in politischen, und Justizial-Gegenständen gegeben.

42. Hier ist der Ort, wo wir auch von den Vorruffungsbescheiden * eine Meldung machen müssen: diese werden dann ertheilet, wenn eine Tagsatzung anverlanget, und verwilliget wird. Bey diesen Verbescheidungen setzt man nicht, wohin sie gegeben werden sollen; weil man voraussetzt, daß sie die Partheyen bey dem Taxamte selbst erheben werden, man sagt daher: beyde Partheyen werden diesen, jenen Tag Vormittag um 10 Uhr vor Regierung u. s. w. zu erscheinen haben, und sich durch den Thürhütter anmelden lassen. ** Fodert man aber durch solche Vorbescheide eine ganze Stelle, oder ein ganzes Handwerk vor, so setzt man die Vorbescheidung wie oben an, nur daß man noch das Wort durch Ausschuß anhängt, weil es nicht nöthig ist, daß alle einzelnen Glieder erscheinen. Oder wenn die Partheyen etwas mitzubringen haben, und ihnen entweder der Zeitraum von drey Tagen zugestanden wird, oder nicht, so giebt man die nämliche Verbescheidung, nur daß man noch dazusetzt, wobey sie das Instrument, die Zeigen, die Behelfe u. s. w. ungeachtet des nicht habenden, oder habenden Tridui mitzubringen haben. Bey politischen Gegenständen rufft man auch Leute unter Geldstrafe, *** wo die Summe festgesetzt wird, vor. Oder wenn die Stelle wegen Gegenständen Jeman-

manden vorruft, die sie darum nicht nennen will, damit sich der Vorgeruffene nicht eher vorbereiten könne; so sagt sie: vorzuruffen, und wird selber Sachen halber *** zu erscheinen haben.

* Citationsbescheide.

** Anmelden heißt: die überkommene Vorruffungsverbescheidung, oder ihre Abschrift dem Thürhütter an dem bestimmten Tage einhändigen, welcher selbe in den Rath giebt, und dann, wann die Kommissionen den Herrn Räthen zugetheilt sind, sohin vorruffet, und in das Kommissionszimmer einläßt.

*** Pönfall.

**** Dieß ist aber ein amphibum.

43. Die Endbescheide werden darum so genennet, weil sie in der Sache etwas beendigen — entscheiden. Sie müssen daher den Ausspruch dessen in sich enthalten, was die Stelle über diesen, oder jenen Gegenstand entschieden haben will. Diese Endbescheide theilen sich in drey Theile: oder sie gewähren das Ansuchen ganz, oder sie verneinen dasselbe ganz, oder sie gewähren es zum Theil, zum Theil aber verneinen sie es. Ein gewährender Endbescheid ist ist derjenige, welcher der Parthey ihr Gesuch gänzlich verwilliget: der verneinende hingegen

ist

ist derjenige, welcher die Parthey mit ihrem Gesuche gänzlich abweiset: wenn er aber nur einige Punkte verwilligt, einige aber verweigert, so wird er ein vermischter Endbescheid genennet. Wenn das Gesuch aus mehreren Punkten z. B. aus zehn besteht, so numerirt man in der Verbescheidung der Deutlichkeit wegen, und sagt: und will Regierung den ersten, dritten, fünften, und siebenten Punkt verwilliget, die übrigen aber verneinet haben. Wäre es aber, daß die Stelle über einen Punkt noch eine Auskunft z. B. vom Kreisamt zu erheben hätte, und eben darum einen Vorbescheid laufen ließe, so läßt sie denselben unentschieden, und verweißt den Bittsteller so lange, bis der Bericht vom Kreisamt eingelaufen ist. Endlich geschieht es sehr oft, daß der Bittsteller seinem Gesuche solche Dinge eingeschaltet hat, die gar nicht zur Sache gehören, und die man auch darum adnexa nennt, so sagt man von Seite der Stelle: dieses eingeschalteten Punktes wegen aber habe sich der Bittsteller an Behörde zu wenden: oder könne hierorts nicht gewilliget werden. Hat aber der Bittstellar in seiner Schrift vielleicht die Gränzen der Ehrfurcht, und Bescheidenheit überschritten: so heißt es: der Bittsteller solle sich hüten ausser die Schranken der Ehrfurcht, und Bescheidenheit zu treten, widrigenfalls man

sein

sein Betragen auf das schärfeste ahnden wird.

44. Diese Endbescheide werden so, wie die Vorbescheide entweder an die Partheyen, oder an die Stellen hinausgegeben. Nur kömmt hier anzumerken, daß die untern Stellen allein Verbescheidungen hinausgeben, die Hofstellen ertheilen in allen Fällen Dekrete. * Um zu zeigen, wie man diese Endbescheide verfertigt, wollen wir abermal Fälle denken. Z. B. Jemand, der zwar kein bürgerliches Gewerb besitzt, doch aber die Erlaubniß auf seine Hand zu arbeiten hat, bittet um die Erlaubniß einen Schild aushängen zu dürfen: so sagt man: aufzubehalten, und will Regierung diese Bitte verwilliget haben, dessen der Bittwerber rathschlägig zu erinnern. Oder es ist Jemand vor einigen Jahren von hier gerichtlich abgeschaft worden, nun aber hat er die Erlaubniß erlanget sich wiederum hier Orts aufhalten zu dürfen; so setzt man die Verbescheidung so: wiederum hinauszugeben, und will ihm Regierung diese Erlaubniß zugestanden haben, dessen alle ** zu erinnern seyn werden. Man pflegt auch zu weilen in den Verbescheidungen Zusätze zu machen: dieß geschieht dann, wenn den Partheyen eine Verbescheidung über eine Kommission, oder Nothdurftshandlung hinausgegeben wird:

dann

dann verbescheidet man so: über die kommissionaliter von beyden Seiten gepflogene Nothdurftshandlung will Regierung verordnet haben, daß — oder wenn die Sache vor dem versammelten Rathe *** vorgenohmen worden, so setzt man: über die kommissionaliter, und sodann ad plenum genohmene Sache will Regierung verordnet haben, daß — dessen die Partheyen rathschlägig, oder rathschlägig von Amtswegen **** zu erinnern.

* Nur an ihre eigenen Beamten geben sie Bescheide.

** Dieses setzt man darum dazu, weil allen Grundobrigkeiten, und der Polizeywache ins besondere dergleichen Leute, die man abschaft, vorher vorgestellt werden, damit sie selbe persönlich kennen. Wenn also so ein Mensch die Erlaubniß, sich hier aufhalten zu dürfen, wiederum erhält, so müssen sie es wissen.

*** In pleno.

**** Ex officio, oder wie man es schreibt ex offo. Und wenn diese Verbescheidung gegeben wird, so sind keine Taxen noch Stempel zu zahlen.

45. Verneint aber die Stelle das Gesuch, so wird die Verbescheidung auf diese Art hinausgegeben: wiederum hinauszugeben, und kann in das Gesuch nicht gewilliget werden: oder wird der Bittsteller mit seinem Gesuch auf immer

abgewiesen. Haben sich aber die Partheyen eher verglichen, bevor von der Stelle gesprochen worden, und sie folglich noch keine Parthey abgewiesen hat, so sagt sie: wiederum hinauszugeben, und ist diese Sache mit dem kommissionaliter geschehenen Vergleich abgethan. Oder wenn so etwas zu verbescheiden ist, was sich schon auf eine vorhergeschehene Entscheiduug zurückbezieht, so sagt man: wiederum hinauszugeben, und ist der Bittsteller auf die de dato in Sachen erflossene Verbescheidung zu weisen. Endlich setzt man auch erledigt, das ist: die Sache ist aus. Oder man sagt auch: und läßt es Regierung dabey bewenden.

46. Die Verbescheidungen, welche an Stellen hinabgegeben werden, pflegt man auf diese Art abzufassen. Wenn die obere Stelle der unteren befiehlt entweder etwas zu verwilligen, oder abzuschlagen, so sagt sie: und werden sie den Bittsteller sein Gesuch zu verwilligen, oder denselben abweißlich zu bescheiden, oder zu verbescheiden haben. Oder es ist ein Bericht vom Kreisamt abgefodert worden, die Stelle läßt es aber bey dem Einrathen bewenden, so setzt sie: dem k. k. Kreisamt zuzustellen, und läßt es Regierung bey dem Einrathen des Herrn Kreishauptmanns bewenden, wornach derselbe dem

Bitt=

Bittsteller das Weitere zu verbescheiden wissen wird. Oder, wenn sie es nicht dabey bewenden läßt, so setzt man es umgekehrt an. Oder die Regierung weicht gänzlich von dem Einrathen des Kreisamts ab. z. B. es hat abgerathen, Regierung aber verwilliget es, so sagt sie: dem k. k. Kreisamt zuzustellen, und will Regierung verordnet haben, dem Bittsteller die Erlaubniß zu ertheilen, wornach der Kreishauptmann das Weitere zu verbescheiden haben wird. Oder wenn mehrere Punkte zu verbescheiden sind, so numerirt man, wie oben. Die Zusätze, die in Beziehung auf die Verbescheidungen geschehen können, nennen wir darum adnexa * weil sie mit dem Wort übrigens, wo übrigens dem Bescheide angehängt werden. Oder es kömmt durch Verlauf der Amtshandlung ein neuer Umstand vor, den die Stelle erst untersuchen muß, so pflegt man gewisser massen einen neuen Vorbescheid zu geben, und sagt: wo übrigens, da Regierung erfahren, daß das, oder jenes geschieht, so wird z. B. Herr Kreishauptmann fördersamst sich auszuweisen haben, oder dieses, jenes gehörig untersuchen, und seinen Bericht zu erstatten haben.

* Diese adnexa, wie man sie nennt, betrefen Sachen, die dem verhandelten Gegenstand ganz fremd sind, oder we-

wenigstens sind sie in dem Gegenstand selbst nicht behandelt worden.

47. Man kann auch durch die Verbescheidungen Verweise geben. Wenn die untere Stelle z. B. etwas unterlassen hat, was sie hätte thun sollen, so sagt man: wo Regierung verwiesen haben will, oder verhoben wissen will: zuweilen pflegt man auch in Ungnaden dazu zusetzen; allein mit diesem Beysatze muß man gegen ganze Stellen sehr behutsam seyn. Diese Verweise werden aber meist durch eigene Dekrete gegeben, und da, wo sie gleich in den Verbescheidungen eingeschaltet sind, werden sie in den an die Partheyen hinausgegebenen Verbescheidungen weggelassen. Ist es aber dennoch nothwendig, so setzt man: wo übrigens Regierung dem Herrn Kreishauptmann z. B. u. s. w. ausgestellt, oder verwiesen haben will, daß er dieses, oder jenes gethan, oder unterlassen hat.

Vierter Abschnitt.

Von den Dekreten.

48.

Wenn also nach untersuchter Sache der Parthey die Entscheidung nicht rathschlägig ertheilet wird, so fertigt man ein Dekret an dieselbe aus. Und eben so werden alle Befehle, oder Verordnungen an die untergeordneten Stellen, und Beamten durch Dekrete hinausgegeben, welches uns dann nun auf die Betrachtung der Dekrete selbst leitet. Die Dekrete können vielleicht so erkläret werden: sie sind ein schriftlicher Aufsatz, wodurch von einer Stelle den untergeordneten Stellen, oder einzelnen Personen etwas bekannt gemacht, oder aufgetragen wird. * Wir sagen darum erstens von einer Stelle, weil einzelne Beamte ** wie sie immer Namen haben mögen, ja nicht einmal die Hofkommissionen *** gerade zu **** Dekrete ertheilen können. Zweitens aufgetragen, oder bekannt gemacht wird: weil

weil sich hieraus leicht beweisen läßt, daß das Dekret eigentlich ein Auftrag ist. Die Dekrete werden also unmittelbare Aufträge, oder eine Kuntmachung mit dem angehängten Auftrage der Nachachtung seyn. *****

* Die Circulare sind auch Dekrete, von denen aber weiter unten zu handeln seyn wird.

** Z. B. Kein Richter, kein Rath u. s. w. kann in seinem Namen Dekrete ertheilen.

*** Eine Hofkommission ist ein besonderes Mittel (Cræmium) das von keiner Stelle, als der Hofstelle abhängt. z. B die Censur ist eine solche Hofkommission, hat aber keinen Rang, keine Expedition, und vermißt alle Gewalt, folglich kann sie mit dem Publikum nicht sprechen.

**** Die Tranksteuer, und Mildestiftungs-Hof-Kommission geben zwar Dekrete, aber nur an ihre untergeordneten Beamten. An solche Personen aber, die nicht unter ihnen stehen, können sie keine Dekrete ertheilen, sondern sie müssen dieselben nur brevi manu ersuchen Wollten sie aber denn nach dergleichen Personen Dekrete zuschicken, so müssen sie sich nach Umständen entweder an die Hofkanzeley, oder an den Hofmarschall u. s. w. wenden, und durch diese Stellen die Dekrete zuschicken lassen.

***** Beym

***** Beym Militair, und Hofkriegsrath heißt man diese Dekrete Rescripte.

49. Die Dekrete theilen sich in einfache, wo nur ein Punkt, oder in zusammgesetzte, wo mehrere Punkte zugleich aufgetragen, oder bekannt gemacht werden. Wenn man die Ursachen aufsucht, warum Dekrete gegeben werden, so zeigt sich, daß sich alle auf vier Arten zurückführen lassen: und zwar erstens: giebt es Vorrufungsdekrete. * die die einfachsten sind. Zweitens solche Dekrete, welche von Amtswegen gegeben werden.** Drittens Dekrete, durch welche man etwas aufträgt, oder abfodert, und diese sind so mannigfaltig, als mannigfaltig die Aufträge, oder Abfoderungen seyn können. Viertens die Dekrete, durch welche man entweder ganze Stellen, und einzelne Beamte belobet, oder denenselben etwas in Ungnaden verweiset.

* Citationsdekrete.

** Z. B. alle Anstellungsdekrete.

50. Um die Art an Hand zu geben, wie man alle diese Dekrete entwerfen soll, wird es nöthig seyn, die Bestandtheile aufzusuchen, aus welchen sie zusammgesetzt seyn müssen. Wenn etwas aufgetragen, oder bekannt gemacht werden soll, so muß ja natürlich die Stelle, von der es geschieht, und der-

derjenige, an den es geschieht, genennet werden: dann muß eine Ursache vor Handen seyn, warum etwas aufgetragen, und bekannt gemacht wird: endlich muß man es schliessen. Hieraus fließt, daß ein jedes Dekret, wenn es gut seyn soll, in der Regel * fünf Bestandtheile in sich enthalten müsse, und zwar erstens: muß die Stelle, welche das Dekret ausfertigt, genennet, zweitens: muß der Namen desjenigen, dem es zugeschickt wird, angesetzt werden. Diese zween Theile machen den sogenannten Kopf des Dekrets aus. ** Drittens muß die Veranlassung, wegen welcher das Dekret gegeben wird, angemerket werden. Viertens kömmt der Befehl, dem dann fünftens der Schweif als Schluß folgt.

* Diese fünf Bestandtheile können entweder vollkommen angesetzt, oder zusammgezohen werden.

** Die Formel von den Hofdekreten ist diese:

Von Ihro römisch kais. königl. apostol. Majestät unseres allergnädigsten Herrn wegen anzufügen, es sey u. s. w.

Die von Regierung. Von der römisch kaiserl. königl. n. oe. Regierung wegen zu bedeuten, es sey u. s. w.

51. Das Kleid, in welches sich die Dekrete einhüllen lassen, kann dreyfach seyn, das ist: der Still in Beziehung auf das Dekret kann so gewendet werden, daß man es entweder in drey, zwey, oder eine Periode abtheilen kann, da fällt aber immer Kopf, und Schweif hinweg. * Will man das Dekret in drey Perioden eintheilen, so kann man es so machen: man erzählt erstens die Veranlassung ganz abgesondert, zweitens sagt man, was zu thun oder zu unterlassen sey. drittens also soll dieses gethan, unterlassen werden. Will man aber nur zwo Perioden machen, so schmilzt man die Veranlassung mit dem zweiten Glied des Vernunftschlusses zusamm, und sagt z. B. nachdem seine Majestät dieses, jenes aus dieser, jener Ursache entschlossen haben, als geschieht der Auftrag, die Bekanntmachung an Sie. Will man endlich nur eine Periode machen, so nihmt man den Mittelsatz hinauf, und sagt z. B. Nachdem seine Majestät entschlossen haben, und dieses, jenes geschehen soll, als u. s. w. ** Der Schweif bey den Hofdekreten wird immer mit der Formel ausgedrückt: per sacram cæsaream majestatem. Bey den übrigen Stellen ist er nach Verschiedenheit des Gegenstandes verschieden. Wir wollen ein paar Beyspiele ansetzen. ***

 * Den

* Den Kopf, und Schweif setzt ohnehin immer die Kanzeley hinzu. Derjenige, der das Dekret entwirft, setzt nur oben: anzufügen.

** Diese Einkleidung ist nur dann möglich, wenn die Sache kurz ist, die das Dekret enthält. Ist sie aber lang, so kann man sie entweder numeriren, oder per extensum ansetzen: oder man kann ein Summarium machen, und die instruction beylegen.

*** Von seiner römisch. kaiserl. zu Hungarn, und Böheim königl. apostol. Majestät Erzherzogen zu Oesterreich unserem allergnädigsten Herrn wegen dero (nun setzt man den Namen, und Charakter desjenigen, dem das Dekret zugestellet wird) in Gnaden anzuzeigen: allerhöchst seine Majestät hätten denselben in allermildesten Anbetracht seiner in allen Gelegenheiten bewiesenen ausnehmenden Geschicklichkeit, und um den Staat sich erworbenen Verdiensten zum wirklichen Hofrath bey der kaiserl. königl. böhmisch, und oestereichischen Hofkanzeley mit Zulegung der gewöhnlichen Hofrathsbesoldung allergnädigst zu ernennen, und zugleich zu befehlen geruhet, daß derselbe (nun wird angesetzt, was ihm durch dieses Dekret

ins

ins Besondere aufgetragen wird, und dieses kann man in einen, zwey, oder drey Perioden einkleiden) welche allerhöchste Entschliessung demnach ihm Herrn Hofrath N. N. zur nachrichtlichen Wissenschaft, und guten Versicherung, auch zu dem Ende eröffnet wird, daß derselbe in dieser Eigenschaft wegen Ablegung der Eidespflicht bey dieser kaiserl. königl. und oesterreichischen Hofkanzeley sich geziemend anzumelden wissen möge.

Und es verbleiben seine Majestät mit kaiserl. königl. und erzherzogl. Gnaden demselben gewogen — wohlgewogen u. s. w.

N. N. President.
N. N. Rath.

Decretum per sacram cæsareo regiam majestatem oder per Imperatorem.

N. N. Sekretair.

*** Von der römisch kais. königl. n. oe. Regierung wegen dem N. N. Richter, und Rath der landesfürstlichen Stadt N. N. zu bedeuten. Es sey Sachen halber nöthig ihn Magistrat zu vernehmen. Derselbe wird also den 13ten

May

May dieses Jahr Nachmittag um 4. Uhr durch Ausschuß vor Regierung zu erscheinen haben, und sich durch den Thürhütter anmelden lassen.

N. N. Stadthalter
N. N. Regierungssekretair.

52. Man pflegt auch zuweilen Dekrete mit einem Anschluß zu geben. Hat man dergleichen Dekrete zu entwerfen, so bleibt der Kopf, wie bey den vorigen: dann aber sagt man z. B. ein Unbekannter habe diesen, oder jenen Vorschlag übergeben, daraus dem Publikum ein grosser Vortheil zuwachsen dürfte, sie Regierung wird also die Sache untersuchen, und dann ihren Bericht * zu erstatten haben: oder dieselbe wird aus dem Anschluß den Vortheil ersehen, der dem Publikum allenfalls entstehen dürfte, und dann ihren gutächltichen Bericht darüber zu erstatten haben. Man kann auch den Dekreten, so wie den Bescheiden Zusätze anhängen: wenn dieß nothwendig ist, so gebraucht man sich gemeiniglich der Formal: mit Beysatz erinnert ** daß — oder wo übrigens — oder unter einem — Dergleichen Zusätze macht man gemeiniglich, wenn jemand Rath *** wird, und ihm die Hofstelle das Dekret zustellt, so macht sie immer so einen Zusatz wegen der Besoldung an die Kammer. ****

* Man

* Man pflegt gemeiniglich das Wort standhaft dazu zu setzen, allein, da jede Stelle ihre Geschäffte standhaft bearbeiten soll, so ist dieser Zusatz wirklich übel angebracht. Denn wenn sie ihre Schuldigkeit thut, so giebt man ihr von Seite der oberen Stelle eher einen Verweis, als sie ihn verdienet hat.

** Erinnern heißt in der Kanzleysprache bekannt machen, zu wissen machen.

*** Es kömmt anzumerken, daß, sobald Jemand wirklicher Rath wird, man ihm von Seiten der Hofstellen den Titel eines Herrn geben müsse, er mag adelich seyn, oder nicht.

**** Von der römisch u. s. w. in Gnaden anzufügen: es hätten seine Majestät de dato 15. & præsent. 16. May a. c. ihm Johann von N. N. auf seine unterthänigste Bitte, und in Ansehung seiner (nun setzt man die Verdienste an) zum wirklichen Regierungsrath ernennet, welches ihm Herrn Johann von N. N. zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß unter einem das Nöthige an die Hofkammer ergangen ist.

53. Giebt eine Stelle in ihrem Namen ein Dekret, so kann sie nicht setzen: in Gnaden anzufügen, sondern nur anzufügen, zu bedeuten u. s. w. weil dieser Ausdruck nur dem Hof allein ei-

eigen ist. Wenn aber z. B. die Regierung ein Dekret von Hof erhalten, mittels welchem sie einen weiteren Auftrag zu machen hat, so setzt sie: von ihro römisch kaiserl königl. apostol. Majestät unserem allergnädigsten Herrn wegen durch die kais. königl. n. oe. Regierung anzufügen. Giebt sie aber, oder jede andere untergeordnete Stelle in Namen der Hofstelle ein Dekret, so muß sie alles wörtlich in ihr Dekret hineinzusetzen, was die Hofstelle in in dem ihrigen gesagt hat. Der Kopf bleibt wie bey dem vorigen, dann sagt sie: seine Majestät hätten geruhet, wasmassen (nun schreibt sie das, was im Hofdekret enthalten ist, ganz ab; der Schluß wird dann, wie bey jedem anderen Dekrete gemacht) Die der Regierung untergeordneten Stellen machen in Rucksicht jener Dekrete, die sie auf Veranlassung eines Hofdekrets von ihr empfangen, und jener, so ihnen die Landesstelle eigenmächtig ertheilet einen Unterschied, der darinn bestehet, daß, falls sie sich gekränkt glauben, im ersten Falle sich bey der Hofstelle nicht beklagen da sie doch dasselbe im zweiten thun können.

54. Die Belobungdekrete sind sehr leicht zu entwerfen, die Ursache, warum man dergleichen Dekrete ertheilet, dient zur Veranlassung. z. B.

es

es hätten seine Majestät über diese, oder jene Ausarbeitung u. s. w. die allerhöchste Zufrieden zu bezeigen geruhet (denn setzt man sie an.) Bey Verfertigung dieser Dekrete kömmt es hauptsächlich auf den Verfasser an, wie er das Lob einkleiden will. Bey den Verweisungsdekreten hingegen gebraucht man sich aber dieser Wörter z. B. man stellt ihm aus: man verweißt ihm dieses — jenes: man verhöbt ihm etwas: man verweißt ihm etwas in Ungnaden: u. s. w. so wie wir diese Wörter angesetzt haben, so enthält jedes mehr in Rücksicht auf den Verweiß selbst.

Fünfter Abschnitt.

Von den Berichten.

55.

Wenn die Sache, die eine Stelle verhandeln soll, von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie dieselbe nicht sogleich entscheiden kann: oder wenn eine höhere Stelle um einen Gegenstand, den sie zu bearbeiten hat, genauer einzusehen, erst die untere Stelle vernehmen muß, so wird ein Bericht abgefodert. Diese Betrachtung würde uns schon auf die Erklärung desselben führen. Indessen wollen wir sie dennoch nicht daraus herholen, weil sich nicht alle Arten von Berichten ableiten liessen. Wir wollen daher den Bericht so erklären: er ist ein schriftlicher Aufsatz, den eine niedere Stelle an eine höhere giebt, worinnen über einen Gegenstand die Untersuchung gepflogen, und das Gutachten hierüber erstattet wird. Dieß ist die Erklärung der Berichte im ausgedehntesten Verstande, worunter

er=

erstens die Bekleitungsberichte, wenn sie auch nur einen Anschluß ausmachen z. B. über die Rechnungen der Buchhaltereyen, oder wenn Akten abgefodert werden, gehören. Zweitens auch jene, welche die unteren Stellen von Amtswegen abgeben, sie mögen geradezu abgefodert werden, oder ein für allemal anbefohlen worden seyn. z. B. wenn die Länderstellen ihre monatliche Auszüge, ihre Abschlüsse u. s. w. einschicken. Von diesen Berichten, so wie von jenen, die nur oft Anfragen in sich enthalten * wollen wir hier ganz keine Meldung machen.

* Z. B. Man hat, um Raum für die hiesige Holzstätte zu gewinnen, ein Badhaus umreissen, und, um die Einkünfte davon nicht zu verliehren, auf die Klafter Holz einen Groschen mehr legen wollen: man hat auch wirklich schon einige hundert Gulden eingehoben. Nachher ist es doch nicht geschehen, so hat man einen Bericht nach Hof abgegeben um sich anzufragen, was mit dem Gelde zu thun sey? Diese Arten von Berichten fallen gleichsam ausser dem Faden, und werden uns keineswegs von der gegebenen Erklärung abgehen machen, indem sie nur einigermassen als Berichte anzusehen sind.

56. Es läßt sich aber noch eine nähere Erklärung von den Berichten festsetzen, wenn man diejenigen Aufsätze, die man eigentlich Berichte nennt, im Gesichte hat: nämlich diese: sie sind

ein Aufsatz von einer unteren Stelle, oder auch nur von einem einzelnen Beamten * an eine höhere Stelle, oder auch an den Kaiser ** wodurch eine Auskunft gegeben, und eine Meinung erstattet wird. Diese Erklärung wird uns unserer Einsicht nach Gelegenheit an Hand geben, daß wir uns auf alle Arten von Berichten werden verbreiten können.

* Obgleich der schriftliche Aufsatz von einem einzelnen Beamten gewöhnlich eine Relation genennet wird, so ist er doch im eigentlichsten Verstande eine Art vom Bericht.

** Die Berichte, die man von Seite der Hofstellen dem Kaiser hinaufgiebt, nennt man Vorträge, sie sind aber in sich betrachtet auch Berichte, wie wir gleich zeigen werden.

57. Die Förmlichkeiten gehören zwar eigentlich der Kanzeley an, weil sie aber dennoch nicht willkührlich sind, so wollen wir sie nicht mit Stillschweigen übergehen. Die sogenannte Representation, die ehedem das war, was heute die Regierung ist, hatte bessere Förmlichkeiten, als die itzige Regierung. Sie sagte z. B. allergnädigste Kaiserinn, Königinn, und Frau, Frau. Die Regierung aber setzt die ganze Titulatur an. Die Kourtesie setzt sie so: Von der römisch kais. königl. n. oe. Regierung werden ihro Maje-

stät

stät in aller Unterthänigkeit erinnert, daß — oder wasgestalten — oder es sey — es habe — Im Schlusse sagt sie: Jedoch beruht alles auf eurer kais. königl. apostol. Majestät allerhöchstem Entschlusse, womit sich diese treugehorsamste Stelle zu allerhöchsten kais. königl. und erzherzoglichen Hulden und Gnaden anempfiehlt. Die von Wien, * wenn sie an die Regierung einen Bericht erstatten, geben Exzellenzien gnädige Herrn: wie auch die Kreisämter. ** Die Berichte so von Länderstellen an die Hofkanzeley eingeschicket werden, haben die Titulatur an den Kaiser, dann ein kleines Köpfel, das ist: ein Summarium, welches den Auszug der Sache enthält. Die Ursache davon ist, daß der Protokollist es einzutragen weis: allein es ist überflüssig, da ohnehin von aussen im Politischen der Gegenstand angesetzet wird, wie in Streitsachen das genus actionis.

* Die von Wien, welche man eher die Herrn von Wien nannte, sind eigentlich der Stadtmagistrat.

** Ist aber der Kreishauptmann vom Herrnstande, so setzt er Excellenzien günstige Herrn und Freunde.

58. Die Formel, die auswendig darauf gesetzet wird, ist vorgeschrieben, z. B. allerunterthä-

thänigster Bericht: und nun wird der Gegenstand angesetzt, den es betrift. Auf die Berichte, welche von unteren Stellen hinaufgegeben werden, wird die ganze Titulatur angesetzt Dann allerunterthänigster Bericht von Amtswegen, oder abgefodeter Bericht, über das, und dann: betrefend * Auf der Seite setzt man: zu Handen der kais. königl. Hofkanzeley. Die unteren Stellen müssen ihre Berichte an Regierung abgeben, folglich kann keine Irrung geschehen: dann setzt man aber in Polizeysachen — in Handwerkssachen u. s. w.

* Sonst setzte man in Betref: dieß ist aber nicht deutsch: oder per. da muß aber alles nachher in die Zeugendung gesetzt werden, welches, wenn es lange ist, sehr unangenehm zu lesen ist.

59. Der Vortrag hat ganz keine Formel: im Verlauf setzt man eure Majestät im Schlusse: jedoch beruhet u. s. w. Bey Noten aber setzt man den Titel: allerdurchlauchtigster Kaiser, König, allergnädigster Herr, Herr. Im Verlauf aber: eure Majestät. In der Regel haben sie keinen Schluß. Dennoch setzen die Presidenten einen an, und sagen: ich habe es eurer Majestät anheim stellen wollen. Dann wird

ein Strich abwärts gemacht, und das Datum und der Namen untergeschrieben.

60. Die Berichte sind mit folgenden Aufsätzen nur in dem Förmlichen unterschieden, und sind mit den Vorträgen, Noten, Auskunftsbögen, und Protokollsauszügen, welche die Presidenten an den Kaiser geben, einerley. Der Bericht wird an den Kaiser kourtesirt: da hingegen der Vortrag die Titulatur hinweglässt. Der Protokollsauszug ist ein Bericht, nur daß er mehrere Sachen betrift, die auszugsweis hinaufgegeben werden. Die Noten, oder wie man sie sonst nennt, die Auskunftsbögen, * die der President an den Kaiser giebt, sind ein Vortrag. Diese Auskunft wird entweder aus eigenen Beweggründen gegeben, und dann ist sie ein Bericht von Amts wegen: oder sie kann auch abgefodert werden. Eben so kann eine Stelle, oder ein einzelner Beamter etwas für wichtig genug ansehen, ** und einen Bericht von Amtswegen erstatten; mit beygesetzter, oder nicht beygesetzter Meinung. Werden aber die Berichte abgefodert, so muß diese Abfoderung allzeit durch eine höhere Stelle an eine niedere g schehen. Wollen gleiche Stellen, von gleichen etwas wissen, und sind in dem nämlichen Ort, so geben sie sich wechselseitig Insinuate, und empfan-

pfangen Reinsinuate: sind sie aber nicht in dem nämlichen Orte, so schicken sie Konpassualien, und empfangen Remisschreiben. *** Es wird unten weiter von allen diesen Aufsätzen weitläufiger zu handeln seyn. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ihre Theorie dorten auseinander gesetzet werden.

* Auskunft ist ein Kanzeleywort: und heißt soviel, als über etwas einen Bericht erstatten.

** Z. B. Wenn ein einzelner Beamter eine Anzeige macht.

*** Man heißt alle jene Berichte von Amtswegen, die nicht abgefodert werden.

**** Dieß heißt man: sich in Korrespondenz setzen: weil gleiche Stellen gleichen Stellen nicht befehlen können, so hat man diesen Weeg eingeschlagen.

61. Die Berichte sind weiters entweder einfach, oder zusammgesetzt. * Ein einfacher Bericht ist uns derjenige, in welchem nur eine einzige Meinung, entweder der Stelle, oder des Beamten enthalten ist: dann kann er entweder ganz keine, oder nur eine Beylage haben. Der zusammgesetzte hingegen ist derjenige, in welchem entweder mehrere Meinungen von den unteren Stellen, oder von was immer vor ei=

einer Seite eingeschaltet werden. Auch dann noch sehen wir den Bericht als zusammgesetzt an, wann man sich von Seite der Stelle mit anderen in Korrespondenz setzt, und die mehrere Beylagen abgeben. Endlich rechnen wir auch diese unter die zusammgesetzten Berichte, bey welchen eine Stelle zwar keine andere Stelle zu befragen hat: allein ihre Mittelsräthe äussern über einen Gegenstand, den sie untersuchen, mehrere Meinungen: oder auch nur ein einzelner Rath sieht den Gegenstand ganz anders an, und übergiebt seine Meinung abgesöndert.* Diese Eintheilung wird unserer Einsicht nach von den einfachsten, die in sich die leichtesten sind, zu dem immer mehr, und mehr zusammgesetzten am füglichsten führen.

* Diese Eintheilung haben wir darum gemacht, weil wir im Verlauf leichter Beyspiele zu geben im Stand gesetzet werden.

** Votum separatum.

62. Hält man sich bey Verfertigung der Berichte nach der Praxis, so müssen sie darumen länger werden, weil nach der gewöhnlichen Art die Einkleidung so geschieht: aus der Veranlassung * macht man den Kopf, dann wird die Thatsache auszugsweise angesetzt, auf die eigentlich die Fra-

ge** ankömmt: weil aber die Conzepisten manchmal Aengstlichkeit, oder Gewissenhaftigkeit anwandelt, möchten vielleicht etwas weglassen, was dem Bittsteller schädlich werden könnte, so machen sie nicht einen Auszug, sondern nur eine Varation im erzählenden Tone, und folglich lassen sie die Zierlichkeit, die Wörterey, mit einem Worte: die sogenannte schmückende Förmlichkeit stehen: auf diese Art fällt der Auszug, und folglich auch der Bericht zu lange aus. Es läßt sich daher folgender Grundsatz ableiten: alle Aufsätze müssen alle überflüssige Länge, alles Unnütze vermeiden. Wollte man diesen Grundsatz nicht beobachten, so würde sich erstens der Verfasser durch sein leeres Geschwätze wenig empfehlen: Zweitens, würde er, wenn er den angenohmenen Schlendrian beybehält, die Wiederholungen, besonders bey zusammgesetzten Berichten unmöglich vermeiden können. Diese Wiederholungen, die nach Umständen in einem, und demselben Berichte viermal vorkommen, *** verursachen eine grosse Undeutlichkeit. Wir sind daher der Meinung, daß, wenn man in einem einfachen Berichte dieselben vermeiden will, man erstens die Veranlassung ansetzen, und zweitens den Bericht so einkleiden solle, daß die Beweggründe nahe an das Gutachten zu stehen kommen, damit man sich gleichfalls durch einen wörtlichen Zusammen-

hang

hang darauf beziehen könne. **** Man kann auch zuweilen die Gründe, die angeführt werden, sogleich ins Gutachten setzen: ***** Auf eben diese Art kann man bey zusammgesetzten Berichten zu Werk gehen, und kann den so weitläufigen Schlendrian zu vermeiden so sagen: über die von eurer Majestät herabgelassenen Berichtsabfoderung haben sich die von Wien so vernehmen lassen. Bevor man aber das, was die von Wien gesagt haben, ansetzet, sagt man: es kömmt alles auf diese, jene Frage an, welche diese, oder jene Glieder in sich enthält, man müsse daher diese, oder jene Umstände, die man sodann numerirt, als die Grundlage herbeyführen. Auf diese Art kann man der Sache, die man behandelt, ein bessere Deutlichkeit, einen stärkeren Nachdruck geben.

* Die Veranlassung nennt man in der Kanzeleysprache substratam materiam.

** Der status quæstionis.

*** Z. B. Die von Wien sagen, das hat der Unterkammerer gesagt, und das sagen wir. Dann spricht erst die Regierung, und sodann die Hofkanzeley: jede führt die nämliche Veranlassung, und wenn sie einerley Meinung sind, die nämlichen Gründe an.

**** Z. B. Es ist der N. N. bey eurer kaiserl. königl. apostol. Majestät um dieses, oder jenes eingekommen, die Gründe sind folgende: da sie aber alle ihre Richtigkeit haben, so will Regierung nicht entstehen, für den Bittsteller bey eurer Majestät einzurathen, einzuschreiten u. s. w. Z. B. Weil Regierung diese oder jene Gründe für wichtig ansieht, so kann sie nicht entstehen, u. s. w.

63. Nach diesem vorausgesetzten allgemeinen Grundsatze, gehen wir auf die Bericht selbst über. Von den Begleitungs, und Anzeigungsberichten haben wir sehr wenig zu erinnern. Sie erzählen die Thatsache, und bestehen folglich darinn, daß sie den Gegenstand, über welchen sie gegeben werden, deutlich vor Augen legen: z. B. die hier Orts aufgestellt gewesenen Bezirksaufseher müsten unter anderen darauf sehen, ob die Livereybedienten in Schenkhäusern spielen. Denn es sind ihnen alle Spiele um Geld, das Kögelschieben ausgenohmen, verbothen worden. Oder in unseren Gasthöfen dürfen in Fasttagen Fleisch, und Fischspeisen nicht auf einer Tafel unter Geldstrafe gegeben werden. Oder überhaupt muß auf die Reinigkeit der Stadt gesehen werden: u. d. gl. m. Diejenigen, welche über diese Gegenstände zu wachen haben, müssen in ihrem Berichte das, was sie gefunden haben, einschalten.

64. Die übrigen einfachen Berichte haben ihre Bestandtheile, die man dann alsogleich auffinden wird, wann man untersucht, was der Bericht in sich ist. Nach der Erklärung, die wir festgesetzet haben, ist er eine Auskunft, die mit einer Meinung verknüpft wird; man muß also erstens wissen, was geschehen ist, und dann untersuchen, was in der Sache zu thun sey? dieß bringen alle Fälle, was sie immer für Namen haben mögen, mit sich. Die Berichte gehören daher alle zu der berathschlagenden Gattung z. B. Jemand bittet um einen Dienst: nun frägt es sich, soll er ihn haben? soll er ihn nicht haben? Diese Frage kann man entweder heimlich, oder offenbar ansetzen. Um diese Frage zu beantworten, muß man die angeführten Beweggründe untersuchen, ob sie wahr sind, oder nicht: und dann, sobald man den Grund, oder Ungrund davon eingesehen hat, so macht man den Schluß. Aus dieser Auseinandersetzung fließt, daß jeder Bericht in der Regel * drey Theile haben müsse: und zwar erstens die Veranlassung, die zweitens durch die Beweggründe entkräftet, und bestättiget wird, und dann folgt drittens der Schluß von sich selbst.

* Man darf aber nicht immer diese Regel beobachten, weil es sich öfters ereignen kann, daß man die Beweggründe zu untersuchen nicht nöthig hat, wenn sie nämlich für sich selbst auffallend sind.

65. Wir wollen die Skizze eines einfachen Berichtes ansetzen. Der Fall wäre dieser: ein Holzscheiber ist ins Wasser gefallen, diesen hat Jemand gerettet. Nun haben wir aber eine Verordnung, die auf einen solchen Fall 25 fl. Belohnung setzt. Wenn der Retter dieses Geld haben will, so muß entweder er, oder seine Grundobrigkeit eine Anzeige machen, welche mit einem Zeugnisse belegt ist. Uiber diesen Umstand wird sodann ein Bericht von Amtswegen hinaufgegeben werden. Die Frage die nachher entsteht, ist diese: gebühren dem Bittsteller die ordnungsmässigen 25 fl.? Sobald sie bewiesen ist: so kann man diesen einfachen Bericht so einkleiden: der Bittsteller hat den, so ins Wasser gefallen, gerettet, die Stelle schreittet daher ein, seine Majestät möchten das Nöthige an die Kammer ergehen lassen. Oder denken wir nur einen einzigen Umstand dazu, um den Fall etwas mehr zusammzusetzen. z. B. der Grundrichter hat zugesehen, will aber dem Retter kein Zeigniß geben.* Hier ist die Veranlassung doppelt: die Bittschrift, und die Verneinung des Grundrichters. Man kann daher in der Verfertigung des Berichtes so zu Werk gehen. N. N. hat die 25 fl. welche auf die Rettung aus der Wassergefahr gesetzt sind, abgefodert, der Richter aber, der zugegen war, verneinet ihm darum das Zeigniß, weil sie mit

gar

gar keiner Gefahr verknüpfet war. Nun setzt die Regierung ihre Meinung, und den Schluß.

* Weil er anführt, daß mit dieser Rettung z. B. keine Gefahr verknüpfet war. In diesem Fall kann man von dem Richter Bericht ab odern, oder um die Sachen kürzer machen, so todert man den Richter vor, und vernihmt ihn.

66. Es ist aber eben nicht nöthig, daß man immer eine Bittschrift haben müsse, um einen Bericht zu erstatten: man erstattet ihn auch zuweilen über eine Thatsache, über eine mündliche Erzählung; nur hat man in solchen Fällen ganz keine Beylage. Z. B. Die Polizeywache hat einen Bettler angehalten, der sich ihr widersetzt hat; bey dieser Gelegenheit ist eine Menge Menschen zusammgelaufen, und der Bettler, der seines Vortheils gewahr ward, flüchtete sich durch den Haufen, und sprang in ein Haus, das einen Thorsteher hatte, welcher der Wache, weil dieß Haus ein Freyort war, den Eintritt versagte. Diesen Vorfall hat die Wache an Regierung einberichtet. Die Regierung hat sich diesen Fall nicht entgehen lassen wollen, und hat einen Bericht hinaufgegeben, in welchem sie vorstellte, daß dergleichen Freyörter schädlich wären. Und weil sie gerne von obenherab einen Befehl haben wollte, so hat sie, nachdem die Veranlassung, und Gründe

an=

angesetzet waren, statt ihre Meinung zu setzen, eine Bitte gemacht. *

* Bey dergleichen Berichten pflegt man gemeiniglich die Worte, die man gerne in der Verordnung haben will, in das Gutachten, oder Bitte einzumengen.

67. Um ein Beyspiel mitzutheilen, wie man die festgesetzten Regeln bey Verfertigung eines einfachen Berichtes anwenden solle, wollen wir einen Fall annehmen, und denselben ganz zergliedern. z. B. Es hat Jemand den Vorschlag eingereichet, daß, wenn man mit Rübsenöl beleuchten würde, man mit den nämlichen, was die Stadtsbeleuchtung allein köstet, die Stadt, und Vorstädte beleuchten könnte. Dieser Vorschlag ist nachher angenohmen worden, und N. N. als Projektant hat die Unternehmung der Beleuchtung erhalten. Allein dieser Mann war z. B. ungeschickt, saumselig, und unwirthschäftlich, und verstand auch nicht den Rübsenbau: Dieß verursachte, daß die Regierung von oben herab einen Verweis erhielt, und folglich gezwungen war, ihn ernstlich zu ermahnen: weil aber von seiner Seite keine Besserung erfolgte, so wurde ihm durch eine eigenhändige Entschliessung des Monarchen die Unternehmung der Beleuchtung abgenohmen. Aus dieser Ursache wollte N. N. nicht der Regierung, sondern dem Referenten einen

Rechts-

Rechtsstreit an Hals werfen, indem er vorgab: der Referent hätte ihm die Beleuchtug aus anderen Absichten abgenohmen. Und weil er sich nachher in üblen Umständen befand, so ist er bey Hof bittlich eingekommen, daß man ihm indessen bis zum Ausgang des mit dem Referenten seiner Seits so unschuldig über die Stadtsbeleuchtung, und des Rübsenbaus verhängten Processes aus dem Beleuchtungsfond eine Pension, um indessen davon leben zu können, auswerfen solle. Die Beweggründe, die er anführte, waren folgende: erstens habe er sich bey der Beleuchtung einige Verdienste erworben, in dem er der erste war, der zu dieser Art von Beleuchtung den Anschlag gegeben: zweitens habe er, während dem er die Beleuchtung über sich gehabt hatte, vieles eingebüßet: drittens habe man ihm eben damals die Beleuchtung abgenohmen, als er sich seines Schadens hätte erholen können. Allein alles das, was der Hofbittsteller * angeführt hat, war falsch. Uiber diese Bittschrift hat die Hofkanzley von Regierung den Bericht abgefodert.

* So nennt man alle jene die bey Hof einkommen.

68. Wenn man diesen Bericht gut einleiten, und die Wiederholungen vermeiden will, so muß man nur in wenigen anmerken, daß die Bitt-

schrift

schrift von oben herabgekommen seye: dann aber anfügen, daß man den Bittsteller von Seiten des Rechts, und von Seiten des Mitleids betrachten könne. Wenn er unglücklich ist, so verdienet er Mitleiden: aber wenn er anführt, daß er durch den Referenten, der seine Schuldigkeit gethan, unglücklich geworden, so sieht sich Regierung verpflichtet, eurer Majestät die Wahrheit zu entdecken. Nun muß alles angesetzet werden, was vorgegangen. Daher wird man erstens sagen müssen: daß man, um alles darzuthun, was bis auf die Zeit, wo N. N. die Beleuchtung übernohmen habe, geschehen sey, zurückgehen müße. Den Leitfaden hiezu nihmt man aus der Bittschrift des Hofbittstellers, wovon man den Auszug ansetzt. In selber bittet zweitens N. N. um eine Anweisung aus dem Beleuchtungsfond um indessen leben zu können. Drittens wenn er daraus etwas zu erhalten wünscht, so müßte die Ursache davon seyn, daß er entweder der Erfinder der Oelbeleuchtung gewesen, oder daß er derselben eine bessere Ordnung gegeben, oder endlich daß er etwas erspart habe: allein von allem diesen kann N. N. mit Grund nichts anführen. Viertens wenn man ihm wirklich als Verdienst gelten lassen wollte, daß er eine Einbusse gemacht, oder, wenn man ihm dieses Geschäfft nicht abgenohmen hät-

hätte, er sich nachher hätte erholen können, so wird sich zeigen, daß Regierung seine Schulden zahlen muß, und er wegen unnützen Auslagen niemals etwas hereinzubringen vermögend gewesen wäre. Dies ist der Auszug der Bittschrift, die man hier zur Eintheilung gewählet: und um in der Widerlegung die Wiederholung zu vermeiden, so hat man hier die Argumente des Bittstellers mit den entgegengesetzten angesetzet.

69. Den Mittelsatz aber hat man aus der Widerlegung entnohmen: und zwar erstens: nicht einmal, daß er den ersten Gedanken, mit Oel zu beleuchten gehabt hat: denn es kommen drey Personen vor, die dazu beygetragen: nun muß zweitens das angesetzt werden, was sie zum Beweis anführen, dadurch wird der erste Satz des Hofsuplikanten widerlegt. Drittens, er war aber auch nicht fähig, weil er den ganzen Gegenstand nicht kannte, indem er demjenigen, der ihm den Gedanken am ersten gegeben, eine Anstellung mit einem Gehalt von — — fl. versprochen. Ein solches Versprechen zeigt deutlich, daß er ein Geschäfft nicht verstanden habe, wo er so viel versprochen, weil der Nutzen unmöglich so viel abwerfen kann; und daß er auch nicht häußlich verfahren, folglich auch nichts habe ersparen können. Viertens hat selbst die Hofstelle der Regie-

rung wegen seiner üblen Einrichtung einen Verweis gegeben. Nun erzählt man ihn, und der Zusammenhang fließt aus der Sache selbst: und so ist auch der zweyte Theil bewiesen, daß der Hofsupplikant keine Einsicht, keine Ordnung hatte. Er hatte aber auch fünftens kein Vermögen, wie kann er also eine Einbusse gemacht haben? Die die er anführt, haben ihm andere geliehen, die immer von Regierung gezahlt werden müssen: wenn er also zwey, oder drey tausend Gulden schuldig ist, so hat ja er nichts eingebüsset. Sechstens kömmt der Proceß mit dem von N. N. den er anführt zu widerlegen, der sich aber aus dem Vorhergehenden von selbst widerleget. Hier ist der Bericht ausgearbeitet. *

* Erinnert u. s. w.

Wenn N. N. über dessen allerunterthänigste Bittschrift eure kaiserl. königl. apostol. Majestät dieErinnerung dieser treugehorsamsten Stelle abzufodern geruhet haben, nur aus dem Gesichtspunkte betrachtet wird, daß er ein nothdürftiger, ein in elenden Umständen sich befindender Mann ist, so hat er gleich jedem anderen Armen auf das öffentliche Mitleiden Anspruch, vorausgesetzt, daß er, nicht arbeiten, sich auf

kei-

keine andere Art etwas erwerben könne: aber, wenn er das Mitleiden eurer Majestät dadurch rege zu machen sucht, gleich, als ob er durch die Beleuchtungsunternehmung erarmet, gleich als ob er durch den N. N., welcher, als die Unternehmung übel ausschlug, als Referent seine Pflicht erfüllt, und auf eine Verbesserung angedrungen, in seine itzige Umstände gerathen wäre, so ist die treugehorsamste Regierung verbunden, allerhöchstderoselben die Wahrheit nicht zu verhehlen. Das Mitleiden ist eine wohlthätige Regung, die der Gerechtigkeit untergeordnet seyn muß.

In dieser Absicht sieht sich diese allerunterthänigste Stelle in der Nothwendigkeit, auf alles dasjenige hier zurückzukommen, was sich in dem Beleuchtungsgeschäfft seit der Unternehmung des N. N. ereignet hat, indem sie zugleich jeden Umstand, der von einiger Wichtigkeit ist, durch Beläge über allen Zweifel hinwegsetzen wird. Den Leitfaden hiezu soll ihr die Hofsupplick an die Hand lassen.

In derselben bittet N. N. um eine Anweisung aus dem Beleuchtungsfond, um bis zum Ausgange des mit dem von N. N. seiner Seits so unschuldig über die Stadsbeleuchtung, und des Rübsenbaus verhängten Prozesses indessen leben zu können. Soll das besondere Gesuch, gerade aus dem Beleuchtungsfond, der ordentlicher Weise keine Pensions, noch Armenkasse ist, etwas zu erhalten, einen Grund haben, so müßte es darinn bestehen, daß der Bittsteller um dieses Geschäfft sich wenigstens irgend her einiges Verdienstes rühmen könne, entweder,

Daß er der Erfinder davon gewesen:

Daß er demselben eine bessere Verfassung gegeben:

Daß die davon fallende Ersparung seiner überdachten Einrichtung zuzuschreiben wäre.: Man will ihm noch mehr einräumen: man will ihm als Verdienst gelten lassen,

Wenn er von dem seinigen, einer obgleich mißlungene Unternehmung angefangen,

da-

dabey eine Einbusse gemacht, und durch die Einbusse in schlechtere Umstände versetzet worden, oder endlich

Wenn ihm ein Geschäfft abgenohmen worden, wobey er sich in der Folge zu erholen Gelegenheit gefunden haben würde.

Nichts von allen diesen kann N. N. mit Wahrheit für sich anführen, nicht einmal, daß er den einfachen Gedanken, die Stadt mit Oel zu beleuchten, am ersten gehabt. Ausser dem, daß die Beleuchtung mit Rübsenoel eine in Sachsen und Niederlanden allgemein bekanten Sache ist, und in Prag selbst seit mehreren Jahren davon Gebrauch gemacht wird, so kommen noch drey Personen zum Vorschein, die ihm denselben auch für Wien streitig machen: ein gewisser N. N. der in der Beylage ganz nicht zweydeutig spricht, N. N. kenne nicht einmal den Rübsaamen, zu geschweigen, daß er von dessen Kultur, und der

Behandlung des Oels die geringste Wissenschaft habe.

Ein sicherer N. N. drang mit Gewalt darauf bey einer abgehaltenen Kommission zu erscheinen, um zu beweisen, N. N. habe ihm mit List, und unter vielen Verheißungen die wenigen Kenntnisse von dem Beleuchtungswesen abgelockt, und dann für die Seinigen hergegeben; diese Leute sind daher vorgerufen worden, und haben ihr Angeben mit aller Zuversicht dem Gesuchwerber ins Angesicht bestättiget.

Aber wäre in Ansehung derselben ein Zweifel unerörtert, so kann wenigstens des N. N. nebengehendes eigenes Geständniß keinen solchen Platz lassen, wenn er sich durch einen förmlichen Vertrag verbindet dem N. N. als dem Erfinder, von dem Pachtschilling jährlich — — fl zu bezahlen.

Solche unverhältnißmässige Versprechen kosteten einem Manne wenig, dem, das Geschäfft, welchem er sich unterzoh, ganz fremd, und daher unmöglich derjenige war, welcher demselben eine Verbesserung zu geben fähig gewesen. Der Ausschlag hat seine Unfähigkeit nur zu sehr an Tag gelegt, und Regierung hat heute den Vorwurf eines Hofdekrets nicht vergessen, der ihr damals so empfindlich fiel, künftig bey ihren Vorschlägen eines Beleuchtungspachters mit mehrerer Behutsamkeit, als bey N. N. zu Werk zu gehen.

An sich selbst ist gewis, daß nicht leicht Jemand weniger die Eigenschaften besitzt, die zu einem solchen Geschäffte unentbehrlich sind, als N. N. Man will nicht bloß von seiner gänzlichen Unwissenheit, sowohl in dem Rübsenbau, als den Latern und Lampenwerke reden; wenigstens hätte ein anderer an seiner Stelle durch Fleiß, Thätigkeit, durch Aufsicht, und Genauheit das zu ersetzen gesucht, was ihm von Seite der Einsicht fehlte; aber die Sorgloßigkeit

dieses Mannes hat ihres gleichen nicht. Die noch anwesenden Inspektoren haben bestättiget, welche Verwirrung gleich am ersten Tag geherrschet: H. N. insbesondere, der in Hungarn bey der Oelerzielung zugegen war, hat bekennet, daß nur am zweiten, und dritten Tag sogleich Hanfoel unter Lein, und Rübsenoel gemenget worden. Dem n. ö N. N. muß es noch unentfallen seyn, in welcher Verlegenheit der Referent ihm einst zu melden kam, daß einst an einem gewissen Tag um 10. Uhr nicht mehr, als einige wenige Maaß Oel im Füllamte vorräthig waren, und er daher besorgt seyn müßte, die Stadt dürfte an eben jenem Tage ganz ohne Beleuchtung bleiben.

Bey diesen, und unzähligen anderen Verwirrungen, war Niemand ruhiger, als der, dessen Fleiß keine Gränzen hätte kennen sollen. Nie sah man den damaligen Unternehmer im Füllamte, nie seinen Leuten nachsehen; alle Ermahnungen, alle Erinnerungen waren fruchtloß; fruchtloß waren selbst die mehreren an

ihn

ihn ergangenen Regierungsdekrete; bis endlich die treugehorsamste Landesstelle sich genöthiget sah, die Anzeige allerhöchsten Orts von Amtswegen zu machen.

Man wird auf den Erfolg dieser Anzeige nachher noch einmal zurückkommen: hier aber wird derselben bloß in der Absicht erwähnet, um es auffallend zu machen, daß derjenige, gegen welchen Regierung sich verpflichtet hielt, die schärfesten Betreibungsmittel zu gebrauchen, und zuletzt selbst eine Anzeige nach Hof zu machen, nicht berechtiget ist, zu sagen, er habe der Beleuchtung eine bessere Verfassung gegeben.

Eben so wenig kann er auch, die nunmehr bey derselben fallende Ersparung für die Frucht seiner Arbeit ansehen. Als in Folge einer Hofentschliessung dem N. N. die Beleuchtung abgenohmen, und Regierung die Besorgung derselben aufgetragen worden, war man so weit entfernt von einer Ersparung

nur eine Vermuthung zu haben, daß vielmehr Regierung sich in der unangenehmen Nothwendigkeit befand, durch den angebogenen Bericht um einen Zuschuß von etwelchen tausend Gulden zu bitten, welcher ihr zwar, aber nur als ein Vorschuß bewilliget, und von dem jährlichen Beleuchtungsfond von — — fl. aller diesfalls gemachten Vorstellungen ungehindert, abgezohen worden.

So viel also N. N. beytrug, war dieser Beleuchtungsfond so gar nicht zureichend: und wenn bey itziger Verfassung wirklich sich eine Ersparung zeigt, so muß man dem dieses Mittels Rathe von N. N. bey eurer Majestät das Zeigniß erstatten, wie dieselbe nur der Einrichtung, welche er der Beleuchtung gegeben, der Genauheit, mit welcher die Sache behandelt wird, und vorzüglich der von ihm erfundenen eigenen Art von ökonomischer Lampe zuzuschreiben sey.

Von

Von diesen Lampen hängt es allein ab, daß ein Licht mit so geringer Menge Oel versehen wird, die, als er anfänglich davon Erwähnung machte, kaum Glauben finden konnte. Als N. N. beleuchtete, brauchte er zur Mittelfüllung, wo 2 1/2. Loth zureichen, 5. und 6. Loth. Gegenwärtig ist die stärkeste Winterfüllung 3 1/2 Loth, da N. N., wie von den noch anwesenden Füllern, und Laterninspektoren erhoben worden, 7. und 8. Loth nöthig hatte.

Nun fällt zwar die Ersparung auch bey der neuen Einrichtung nicht auf so viele tausend Gulden aus, wie der Hofsupplikant, zum neuen Beweiße, daß er das Geschäfft ganz nicht einsehe, angiebt, sondern nur auf so viele Tausende, wovon soviel — — zu Vermehrung der Polizeywache von eurer kaiserl. Majestät bereits bestimmt worden, das übrige aber die etwa sich ereignenden, unvorsehbaren Zufälle zu bedecken, nicht abgewendet werden kann. Allein, was nur immer in Ersparung

kömmt

kömmt, daran hat der Bittwerber von seiner Seite kein Verdienst, es wäre dann dieß, daß die Verlegenheit, worinn Regierung sich durch seine üble Verwaltnug gestürzt sah, Gelegenheit gegeben, an eine ganze Umänderung der Beleuchtung zu denken.

Der Mann, welcher weder die nöthige Einsicht, noch den Geist der Ordnung, nicht einmal den bloß mechanischen personellen Fleiß hatte, den ein solch Werk foderte, hatte eben so wenig Vermögen, um dasselbe zu unternehmen. Er wird also zuverlässig nicht beweisen können, daß er von dem Seinigen die geringste Einbuße gemacht habe. Wie konnte nur derjenige etwas verliehren, der nie etwas besaß. Man macht ihm sein Unvermögen keineswegs zum Vorwurf: aber ein Mensch, der keinen Kreutzer eigen hat, ist wenigstens auch nicht von Verlust vieler Tausenden zu sprechen berechtiget. Was die Anschaffung der Laternen kostete, war er bey Abnahme der Beleuchtung den Handwerkern schuldig, und die

Schuld

Schuld ward von Regierung bezahlt. Die anderen Auslagen schoß ihm N. N. vor, der sein öffentlich anerkannter Socius war, und in einer an eure Majestät eingereichten Beschwerde berechnet hat, wie viel er bey dieser Unternehmung verlohren habe. Dieser N. N. hat bey der mit den des N. N. Schuldnern gepflogenen Ausgleichung statt erwiesener so vieler — Gulden sich mit einem Wechsel von — — — befriedigen lassen, der nun fällig ist, und bezahlt werden soll. Ausser dem N. N. sind noch andere Schuldner auf N. N. vorgemerkt. Da also der letztere bey der ganzen Beleuchtungsunternehmung nicht einen Pfenning von dem Seinigen zugesetzt, nicht zusetzen konnte, so kann er seine itzigen beklemmen Umständ auch nicht auf die Rechnung dieser Unternehmung setzen: er hat inzwischen von dem Zutrauen seiner Gläubiger gelebt, das war so viel gewonnen, und nun besitzt er gerade, was er ehmals besaß, Nichts.

Zu mehr würde er auch nie gelangt, mithin den Verlust, welchen nicht er, sondern seine Gläubiger gelitten, wieder hereinzubringen nie fähig gewesen seyn, wenn ihm gleich die Beleuchtung nicht wäre abgenohmen worden. Er verstand das Werk viel zu wenig, war viel zu bequem, zu unfleißig, zu sorgloß. Um nur durch ein paar Beyspiele zu beweisen, wie er sein Geschäfft geführt: so hatte er bloß in der Stadt so viele, in der Vorstadt so viel Laternaufseher, da der Zeit in allen nur soviel angestellt sind, die höchstens mit einem noch zu vermehren nöthig seyn möchten: jeden dieser Aufseher nur zu so viele — Gulden gerechnet, so sind bereits um so viele — mehr Gulden Ausgabe, als bey der gegenwärtigen Verfassung. In der Füllung brauchte er, wie schon angemerket worden, beynahe noch einmal so viel Materiale, und Tacht, welches, wenn gleich angenohmen würde, daß ihm das Oel bey eigener Erzeugniß um ein Drittel wohlfeiler wäre zu stehen kommen, noch die damahligen Kösten mit so vielen Gul-

den

den überstiegen hätte. Woraus demnach klar wird, daß, indem der bey der eingeführten ganz veränderten Beleuchtung ausfallende sichere Gewinn so viele Tausende beträgt, er immer noch so viele tausend Gulden zugesetzt, wenigstens um recht freygebig zu seyn, nichts gewonnen haben würde, wodurch ihm die gemachte Einbuße wieder wäre ersetzt worden.

Nachdem der Anspruch einer Aushülfe aus dem Beleuchtungsfond aus dem Grunde eines bey dieser Unternehmung erworbenen Verdienstes, oder erlittenen Verlustes hinwegfällt, so bleibt noch die Untersuchung übrig, ob der Proceß, welchen der Hofsupplikant anhängig hat, von einer solchen Beschaffenheit sey, daß ihm auf Abschlag seiner daraus entspringenden Foderung etwas könnte verabfolget werden. In der eingereichten Bittschrift wird von ihm angegeben, er führe mit dem Regierungsrath von N. N. Prozeß wegen der abgenohmenen Beleuchtuug, und des Rübsenbaues:

Soll ein Prozeß wegen der abgenohmenen Beleuchtung gegen den von N. N. geführt werden können, so müßte dieser dem Bittwerber dieselbe allenfalls haben abgenohmen, oder abnehmen können? Nun kann eurer Majestät noch nicht entfallen seyn, was in dieser Angelegenheit vorgegangen: daß über diesen Gegenstand eine Hofkommission unter dem Vorsitz des N. N. und in Beyseyn des N. N. gehalten, die Sache untersucht, dem N. N. eine Frist von etwelchen Wochen anberaumt, und nachdem er dieselbe ohne die verlangte Sicherheit einer besseren Beleuchtung zu geben vorüberstreichen lassen, zuletzt durch eine eigenhändige Entschliessung eurer Majestät die Beleuchtung abgenohmen worden. Zu mehrerer Bestättigung werden die Akten über den ganzen Hergang hier beygeschlossen.

Auf gleiche Art verhält es sich mit der Rübsenkultur: es ist gänzlich unmöglich, daß von dem Hofsupplikanten gegen den Rath N. N. über diesen Gegenstand ein Rechtsstreit erhoben

ben werde, da letzterer an dieser Kultur keinen Antheil hat, sondern der Kontrakt wegen Ablieferung des Rübsenoels an die Beleuchtung von Regierung unter allerhöchster Genehmhaltung mit einem sicheren N.N. angestossen worden. Auf jedem Fall muß es N. N. gleichgültig seyn, in wessen Händen sich die Rübsenkultur befinde: da sein so oft wiederholtes, aber ihm immer abgeschlagenes Ansuchen, ihm so viel tausend Gulden zu diesem Bau aus dem Beleuchtungsfond vorzuschüssen, mehr als zu sehr beweist, daß er das eigene Vermögen dazu nicht besitze. Es ist über dieß bekannt, daß die erste Vorauslage bey dem Rübsenbau so viel gefodert habe: woher würde also derselbe eine solche Summe genohmen haben? gesetzt der Hof hätte ihm diesen Bau, wie er gleichwohl ohne Grund vorgiebt, zuerkennet?

Eine noch in die Augen fallendere Betrachtung wegen der Beleuchtung, und des Rübsenbaues kann nicht bey Seite gelassen werden. Die Beleuchtung ist auf Anrathen der

treugehorsamsten Regierung einem sichern N. N. durch die nebenliegende Hofentschliessung zuerkannt, und nur das Bedingniß angehänget worden, woferne derselbe die nöthige Sicherheit aufweisen könnte. Dieser Umstand zeigt ohne alle Einwendung, daß weder Regierung, noch der Hof in die geringste Betrachtung genohmen, als ob dem N. N. an der Beleuchtung, oder Oellieferung einiges Recht zustünde. Hätte der neuentschlossene Unternehmer die gefoderte Sicherheit gegeben, gegen wen hätte der Entsetzte dann seinen Prozeß geführet? Es ware also bloß zufällig, daß der dieses Mittelsrath N. N. nachher es über sich genohmen der Stadt eine Beleuchtung mit besserem Vortheil des Aerariums herzustellen. Daher bey dem Prozeß des N. N. weder von der Beleuchtung, noch dem Rübsenbau die Frage seyn kann, sondern der eigentliche Gegenstand dieses anhängig gemachten Rechtsgesuchs ist eine Foderung von so vielen tausend Gulden, welche theils als ein Ausstand wegen der Vorstadtlatern, theils als eine Vergütung für

die Beleuchtung eines Winterquartals, und so viele hundert Gulden ungefähr wegen der Oelfabrike von —— angesprochen werden.

Folgende kleine Bemerkung zeigt übrigens, wie sehr N. Ns Gründe sich widersprechen, und sich selbst gegeneinander aufheben: ist der Regierungsrath N. N. bey diesem Prozesse der eigentliche Gegner, warum soll das höchste Aerarium an N. N. dieserwegen eine Abschlagszahlung thun? oder hält er sich berechtigt von dem Aerarium ein Abschlagszahlung zu bitten, wie kann sein Prozeß gegen den Regierungsrath von N. N rubriziret seyn?

Allein sein Gegner sey, wer da wolle, der Kammerprokurator, oder N. N. so ist seine Foderung so wenig ein liquidum, daß vielmehr der Beleuchtungsfond über seine nicht sehr unterstützten Ansprüche noch an ihm so viele Gulden heraus verlangt. —

Jedoch für diesen Augenblick angenohmen, die ganze Foderung sey unwidersprochen, mithin ein wahres liquidum, so kann die treugehorsamste Regierung keineswegs unbemerkt lassen, daß der Hofsupplikant selbst so viele Gulden davon, als Rückstände an verschiedene Handwerker angiebt: daß weiters bis so viele — Gulden Schulden bereits gerichtlich bey dem Beleuchtungsfond auf dem Fall, wenn N. N. etwas durch seinen Prozeß erhalten sollte, vorgemerket sind: daß er auch dem N. N. so viele Tausende schuldig ist, und diesen Gläubiger gleichfalls an den Ausgang dieses Prozesses verwiesen, und vorgemerket habe: daß also ohne Nachtheil so vieler Gläubiger ihm auf keinen Fall etwas pr. Abschlag könnte verabfolgt werden.

Bishieher hat diese treugehorsamste Stelle das Gesuch des N. N. nach dem strengsten Rechte betrachtet, und unter diesem Gesichtspunkte sieht sie sich bemüssiget in ihrer unvorgreifenden Meinung dahin abzugehen, daß der Supplikant

kant aus dem Beleuchtungsfond weder als Gebühr, nach als Belohnung etwas anzusprechen berechtigt sey.

Indessen will dieselbe ihn als einen Unglücklichen der unbeschränkten Mildthätigkeit eurer Majestät wenigstens von der Seite nicht ganz unwürdig halten, weil er immer zu einer in der Folge wohlausgeschlagenen öffentlichen Anstalt, und zu einer verhältnißmässigen nicht unbeträchtlichen Ersparung gewisser Massen die erste Veranlassung gegeben. In Betrachtung dessen eure Majestät allenfalls aus allerhöchster Gnade bewogen werden dürften, die sehr mißlichen Umstände des allerunterthänigsten Bittstellers mit einer aus dem Beleuchtungsfond angewiesener Aushülfe von einigen hundert Gulden in etwas zu erleichtern. Jedoch u. s. w.

70. Weil es aber auch Berichte geben kann, wo man die Gründe entweder anführt, oder auch nicht anführt, so halten wir vor nöthig auch dergleichen Formeln anzusetzen, um so viel in uns liegt, nirgend keine Lücke zu lassen. Wir nehmen

 an;

an; Jemand sey um die Ertheilung einer Befreyung * eingekommen. Hier kann der Bericht so zergliedert werden, z. B. bey eurer Majestät ist N. N. um das, oder jenes bittlich angelanget, womit ihm dieß, oder jenes aus diesen, oder jenen Gründen verwilliget werden möge: da nun diese treugehorsamste Stelle alle diese angeführten Argumente ganz richtig findet, so will sie in ihrem unterthänigsten Einrathen dahin abgehen, womit dem Supplikanten willfahren werden dürfte. Oder man kann sogleich mit den Gründen anfangen, und den Bericht so anlegen: die Gründe, welche N. N. unterthänigst in seiner Bittschrift anführt, sind von der Art, daß ihm das Willfahren ertheilt, oder nicht ertheilt, oder zum Theil ertheilt, zum Theil nicht ertheilt werden könne. Und alsdann setzt man erst die Gründe an, und bestättigt, oder entkräftet sie durch jene Argumente, welche die Stelle als Gegengründe ansieht, und macht den Schluß. Den Uibergang zu den Theilen im Berichte selbst, giebt immer die Bittschrift an Hand. Wenn man diese Theile nicht numeriren will, so kann man sich dieser Worte bedienen: daß — auch darinn — endlich — z. B. es hat sich bey der Untersuchung gezeigt, daß — auch darinn hat er — endlich ist — **

* Pri=

* Privilegium.

** Der Schlüssel zu jenen Berichten, die so anfangen, bey der, über das, von dem u. s. w. ist daß man sie, wenn man sie verstehen will, mit qui quæ, quod auslesen muß.

71. Man kann aber auch nebst den Argumenten, die der Bittsteller, oder die Stelle, von der der Bericht abgefodert worden, angeführt, auch von Seite der oberen Stelle neue ansetzen: und dann sagt man z. B. diese treugehorsamste Stelle kann nicht umhin auch noch diesen, oder jenen Beweggrund anzusetzen, woraus dieser, oder jener Vortheil, oder Nachtheil entstehen dürfte: oder woraus sie sich gezwungen sieht, in das Willfahren der Bitte einzurathen, oder nicht. Dadurch wird gleichsam der Beweis stärker * herausgehoben. Endlich kann sich auch der Fall so ereignen, daß alle Gründe, die von dem Bittwerber angeführt worden, falsch sind: da kehrt man um, und leitet den Bericht so ein, er mag einfach oder zusammgesetzt seyn, und sagt z. B. N. N. ist bey Hof bittlich eingekommen, Regierung sieht es als ihre unüberschreitbare Pflicht an, daß — nun setzt sie die Gründe an, und thut den Ungrund derselben dar, und im Schluße rathet sie dawider ein.

* Dadurch wird der Beweis a fortiori geführt.

72. Der zusammgesetzte Bericht ist derjenige, wo eine obere Stelle, die ihn abstatten muß, eine untere um einen Vorbericht anzugehen hat. Die einfachste Art dieser Berichte ist, wenn die untere Stelle nur einen einfachen Bericht zu erstatten hat: dieß geschieht dann, wie schon angemerkt worden, wenn sie Niemanden weiters zu vernehmen, zu befragen hat. Die Einkleidung solcher Berichte kann auf diese Art geschehen, man sagt: man habe auf das von 3ten May des laufenden Jahrs erlassene Hofdekret z. B. die von Wien vernohmen: sie äussern sich dahin (nun setzt man die Gründe auszugsweise an, welche sie in ihrem Berichte hinaufgegeben haben) dann motivirt man von Seite der oberen Stelle, und fällt die Berathschlagung mit der unteren Stelle gleichförmig aus, so schlüßt man so, wie sie. Im Gegensatze aber merkt die Stelle ihre besondere Meinung an.

73. Eine andere Art von zusammgesetzten Berichten, die schon schwerer zu entwerfen ist, bey welcher aber alles Uibrige, wie bey dem vorigen bleibt, ist diese, wo man Voranmerkungen * anzuführen nöthig hat. Der Fall wäre z. B. dieser: die hiesigen Donaufischer sind bey Hof bittlich eingekommen, daß ihnen die

Er-

Erlaubniß zugestanden werden möge, fremde Fische einkaufen, und selbe mit den ihrigen verkaufen zu dürfen. Diese Bittschrift ist an Regierung herabgekommen: allein, weil die Fischer ein Gewerb haben, so unter dem Stadtmagistrat steht, so hat Regierung die Supplick an ihn hinabgegeben, und Bericht * abgefodert. Die von Wien haben die Fischer vorufen lassen, und was sie in der Kommission gesagt, ad protocollum genohmen. Bey Verfertigung ihres Berichts haben sie gesagt: zu Folge der zu uns gnädig herabgelassenen Verordnung haben wir die Donaufischer vernohmen: nun sind wir dieser, oder jener Meinung: also geht unser u. s. w.

* Prænotanda.

** Es kömmt hier zu bemerken, daß man allzeit die untere Stelle, wenn man auch noch so gut die Sache weis, vernihmt. Dieß ist ordnungsmässig: ob es gut ist, ist eine andere Frage?

74. Um diesen Bericht hinauf standhaft * zu machen, muß der Rath, welcher denselben entwirft, die Verfassung des hiesigen Fischmarktes kennen: aus diesem Kenntnisse entspringen einige Voranmerkungen, ** die er aber nicht nur im erzählenden Tone anführen muß, sondern er muß sogleich in die Sache selbst hineingehen.

Die Einkleidung kann auf folgende Art geschehen: man macht, wie bey jedem anderen Berichte den Kopf, dann das Skelet: in diesem setzt man erstlich die Marktverfassung an, aus der man Grundsätze abzieht: z. B. daß eben diese Verfassung eine Theurung entstehen mache: nach dieser Auseinandersetzung sagt man: zwar die von Wien sind in ihrem Berichte nicht damit verstanden: allein diese, und diese Gründe sind es, welche Regierung dahin — abgehen machen. Jedoch um den Nachtheilen, welche die von Wien befürchten, vorzubeugen, könnte man diese oder jene Mässigung ** beobachten. Wir schalten diesen Bericht ausgearbeitet, als ein zweites Beyspiel ein. ***

* Wenn man dergleichen prænotanda anzuführen hat, so fodert die Klugheit, daß man sie nicht so ansetze, als wollte man dadurch der oberen Stelle einen Unterricht geben: sondern man kann sagen: man sehe sich gezwungen die Sache etwas genauer zu erörtern, auseinander zu setzen und so weiter.

** Modification.

*** Das Gesuch der bürgerlichen Donaufischer, worüber eure kaiserl. königl. apostol. Majestät

das

das Gutachten dieser treugehorsamsten Stelle abzufodern geruhet haben, giebt eine willkommene Gelegenheit an die Hand, die Verfassung des hiesigen Fischmarktes, die in ihrer Art ganz besonders ist, etwas genauer zu erörtern.

Das Publikum empfängt die Fische, diese gewisser Massen zu einem Bedürfnisse gewordene Feilschaft, aus dreyerley Händen: von hungarischen Fischhändlern: von den Donaufischern: und von den hiesigen burgerlichen Fischhandlern, oder wie sie mit einem ihre Eigenschaft besser bezeichnenden Namen genennet werden, Fischkäuflern.

Die hungarischen Fischhändler bringen ihre Feilschaft in grossen Fässern nach Wien: einige unter ihnen verkaufen auf dem Markte im Kleinen selbst; dieß thun hauptsächlich die sogenannten Seebauern, die meistens selbst Fischer sind: was sie während der Marktstunden nicht absetzen können, geben sie in Ablösung. Einige

ge hingegen verkaufen, was sie herbeygeführt, im Ganzen, Centenweise schon des Tags vor dem Fischmarkt an die hiesigen Fischhändler, und Donaufischer. Es sind noch andere, welche die grösseren Fischgattungen, als Schaden, Hausen, und dergleichen auf dem Platze pfundweise aushauen.

Die Donaufischer begreiffen unter sich alle diejenigen, welche die Donau hauptsächlich von Krems angefangen bis Albern, und Fischament in Bestand haben, und ihre eigenen, manchmal auch von anderen an sich gelößten Fische zu Markt bringen: darunter sind auch die Hofsupplikanten, die hiesigen burgerlichen Donaufischer begrieffen: diese verkauffen ebenfalls theils erhandelte, theils von ihnen selbst gefangene Fische; aber sie stehen sowohl in Absicht auf die ersteren und anderen, als in Absicht auf den Ort, der ihnen auf dem Markt angewiesen ist, unter dem größten Zwange.

Sie

Sie sind nämlich laut §. 16. ihrer Freyheit nur zu Winterszeit, um kleine Fische, als Grundl, Größling, Pfrillen, Rothaugen, Weisfische, und dergleichen Gattungen zu reisen, befugt.

Sie sind von denjenigen, so sie gleichwohl selbst fangen laut eines in der Veranlassung von 17. Decemberis 1723. angeführten Regierungsdekrets von 14. Decemb. 1695. nur die unter einem, und anderen Fang befindlichen kleinen Hechtel, Kärpfel, und dergleichen, nicht aber die grossen Fische, welche über ein Pfund, oder nach dem Verlaß vom 5ten Feb. 1724. über 5. Vierting schwer wiegen, bey wirklicher Confiskation auf den Markt zu bringen, und zu verkaufen befugt.

Sie sind weiters, nach Innhalt eines Verlasses von 30ten Juli 1759. nicht nur von Verkaufung der grösseren Fischgattungen auf dem Markte, sondern von ihrer Ablieferung in die Klöster bey Strafe des Confiszirung, und

20. Reichsthaler Pönfall ausgeschlossen, und

Endlich nach Innhalt eben dieses Verlasses bey wirklichem Arrest an die ihnen an gewöhnlichen Marktagen angewiesenen Plätze gebunden.

Alle diese Beylagen sind von den bürgerlichen Fischkäuflern selbst, als gegen die Donaufischer bewiesene Urkunden bey denen von Wien eingelegt worden. Diesen Fischkäuflern ist eigentlich der ganze Vortheil des Fischmarkts vorbehalten: denn, da ausser ihnen Niemand die grösseren Fischgattungen ablösen, ausser ihnen Niemand, auch die Donaufischer selbst nicht, was sie von größeren Fischen gefangen, auf dem Markt verkaufen, oder in die Klöster, wo die stärkste Verzehrung der Fische ist, liefern dürfen, so haben sie sich eines ausschlüssenden Vorkaufs bemeistert, und sowohl die ursprünglichen Fischhändler, worunter die hungarischen Marktbefahrer, und die Donau-

fischer

fischer mitbegriffen sind, als die verzehrenden Käuffer, das ist: das ganze Publikum von sich abhängig gemacht.

Die Folgen des monopolischen Zwanges sind stets dieselben: Verminderung der Zufuhr, und hoher Preis. Das von den Donaufischern ihrer Hofsupplik beyliegende Zeigniß der hungarischen Fischhändlern belegt die erstere; und nur jüngst am 15ten August, da der Frauentag an einem Sonntag fiel, litt das Publikum an Fischen Mangel, weil die bürgerlichen Fischkäufler keine Fische zu Markt brachten, vielleicht nicht bringen wollten, den Donaufischern aber welche zu bringen, nicht erlaubt worden.

Zwar glauben die von Wien in ihrem abgefoderten Berichte, daß die nachtheilige Folge von Seite des Preises nicht zu besorgen seyn könne, weil die Fische einer Taxe unterworfen sind: aus welchem Grunde sie auch in ihrer Meinung dahin abgehen, daß die Fisch-

käuf-

käufler, als Kammerhändler bey ihren durch so viele Erkänntnisse bestättigten Privilegien geschützt, und die bürgerlichen Donaufischer mit ihrem Gesuche abgewiesen werden möchten.

Allein eben dieß, daß eine Taxe nothwendig war, ist das sicherste Merkmal einer monopolischen Verfassung, weil eine Feilschaft, wo keine Ausschlüssung den Zusammenfluß hindert, keiner Taxe bedarf. Jede von der öffentlichen Aufsicht bestimmte Taxe ist gewisser Massen ein stillschweigendes Geständniß, daß das unter der Taxe stehende Gewerbe durch seine Stellung Gelegenheit haben würde seine Foderung an dem Verzehrenden nach Willkuhr zu erhöhen, wenn nicht die Gesetzgebung denselben Gränzen setzte. Wenn daher eine Polizeytaxe zwar hindert, daß der Verkäuffer eine Feilschaft nicht über den bestimmten Preis anbieten kann, so hindert sie, weil sie stets nur in Gesellschaft einer ausschlüssenden Verfassung steht, hingegen auch, daß der Käuffer diese Feilschaft nicht unter dem bestimmten Preis erhalte.

Wird

Wird aber die Ausschlüssung gehoben, so fällt durch Beförderung der Zufuhr, und das vergrößerte Anerbieten der Feilschaft entweder die Nothwendigkeit einer Taxe gänzlich hinweg, oder, woferne es gegenwärtig nicht an der Zeit seyn sollte die Taxen aufzuheben; so wird es möglich dieselben herabzusetzen; und noch diese niedrigere Taxe zeigt alsdann nur das sogenannte maximum des Preises an, der Zusammenfluß aber wird solchen oft auch unter dasselbe erniedrigen.

Diese Wirkung glaubt Regierung erwarten zu dürfen, wenn eure kaiserl. königl. apostol. Majestät nach derselben unvorgreiffendem Ermessen dem Gesuche der bürgerlichen Donaufischer allergnädigst zu willfahren geneigt seyn, und dieselben künftighin berechtigt werden sollten, sowohl ihren eigenen Fang ohne einigen Unterscheid der Größe auf dem Markt, oder wo sonst immer ihren Kunden in Häusern zu verkaufen, als auch in allen Zeiten um Fische zu reisen, und gleich den Fischkäuflern von den

hungarischen Fischhändlern alle, auch größeren Fische an sich zu bringen.

Ausserdem, daß eine solche Abänderung vollkommen mit den Grundsätzen übereinstimmt, welche bey der gegenwärtigen Einrichtung des Marktwesens angenohmen sind, so ist auch ganz keinem Zweifel unterworfen, daß in Rucksicht auf den Nutzen des Publikums unter beiden, den Donaufischern, und den Fischkäuflern, die ersteren als ursprüngliche Erzieler, mithin Händler der ersten Hand, vor den Letztern, die nur Händler der zweiten Hand, nur bloße Ablöser, begünstiget zu werden verdienen. Bis nun war es umgewendet: die Fischer waren ganz in der Gewalt der Fischkäufler, die als die einzigen Käufer ihnen nach ihren Wohlgefallen abnahmen, oder nicht abnahmen; ihnen immer willkührliche Gesetze, und Preise vorschrieben.

Die Fischkäufler scheinen es ohne Zweifel selbst eingesehen zu haben, daß jene zu letzt ih-

rer harten Einschränkung überdrüßig ihre Aufhebung zu bewirken suchen dürften. Um dieß abzuwenden sehn sie, wider den klaren Buchstaben der Verordnung von 4 Decemb. 1659. zu dem Verkaufe der größeren Fische, die sie Donaufischer selbst fangen, durch die Finger; jedoch mit dem Bedingnisse, daß sie den Fischkäuflern die größeren, edleren Fische als Zuchen, und Schielen um geringen Preis überlassen mußten, dafür diese dann nach Umständen von dem Publikum foderten, was ihnen beliebte. Auch wußten sie die gegen die hiesigen Donaufischer gebrauchte Nachsicht sich noch dadurch bezahlen zu lassen, daß sie denselben die von den Forelenfischern zugleich mitgekauften Grnndel, Koppen u. d. gl. jene, wofür sie 6 fl. gegeben mit 7., und die, welche um 4 fl. gezahlt worden, um 5. fl. ablösen liessen, folglich unter dem Schutze des Verbots, welches den Fischern zur andern als Winterzeit das Reisen untersagt, dem Publikum auch noch die kleineren Fischgattungen vertheuerten.

Auf einer Seite werden alle diese immer zum Nachtheil des Markts gereichenden Kunstgriffe aufhören, sobald die bürgerlichen Fischer mit ihrem Verkaufe freye Hand erhalten; auf der anderen wird die Erlaubniß zu allen Zeiten nach Fischen zu reisen, und von den hungarischen Fischhändlern grössere Fische einzukaufen die Zufuhr auf dem Markt vermehren, weil die hungarischen Fischhändler der Bedrückung, der Gefahr des Versäumnisses, oder dem Verderbnisse ihrer Fische, über die sie sich in dem oben angeführten Zeignisse beschweren, nicht mehr ausgesetzt seyn, und durch eine grössere Zuversicht des Absatzes den Markt häufiger zu befahren werden angelockt werden.

Die einzige Vorsicht, welche Regierung bey dieser den bürgerlichen Donaufischern zuwachsenden Freyheit wenigstens nicht für ganz überflüssig hält, würde diese seyn, daß denselben keineswegs erlaubt seyn soll sich bey ihrem Einkaufe an diejenigen Innhaber der Teiche, und Fischwässer zu wenden, mit welchen die wienerischen Fischkäufler bis itzt Kontrakte zu schlüs-

sen gewohnt waren, und zwar aus der Ursache, damit nach dem, von denen von Wien geäusserten Besorgnisse der Zusammenfluß der Käuffer bey den Fischereyen nicht unvortheilhaftere Kontrakte veranlasse, aus welchen, weil nach diesen Kontrakten die hiesigen Fischtaxen berichtiget sind, für das ganze Publikum eine ungünstige Preiserhöhung erfolgen dürfte. Jedoch beruchet u. s. w.

75. Da die Berichte, besonders wenn sie sehr zusammgesetzt sind eine der schwerestent Gattung öffentlicher Aufsätze sind, hauptsächlich, wenn sie nach den bis hieher gegebenen Regeln entworfen werden sollen, so wird es nicht überflüssig scheinen, wenn wir einem etwas mehr zusammgesetzten Bericht analisiren, und ihn sodann ganz bearbeitet ansetzen. Unsere Absicht ist, daß wenn sich unsere Leser alle dabey einschlagenden Schriften, von denen wir nur Erwähnung machen werden, entwerfen, sie eine allgemeine vollkommene Verhandlung * haben dürften. Der Fall z. B. wäre dieser: Der Hof hat befohlen, Regierung solle ein Gutachten über die Errichtung eines Findelhauses erstatten. Aus dieser Ursache ist erstens derselben von der Hofkanzeley ein Hofdekret zugestellt worden,

 in

in welchem fünf Fragen enthalten waren. Zweitens ist ihr anbefohlen worden nach Vernehmung der Behörden ihren Bericht zu erstatten. Drittens ist ihr noch einmal ein Hofdekret mit einem anonimen Aufsatz, den sie zugleich mit untersuchen, und sodann die Erwähnung davon machen soll, von der Hofkanzeley zugekommen. Viertens das Dekret, so sie an die von Wien hinabgegeben. Fünftens weil sie aber auch auf die Gesundheit der Kinder nicht vergessen konnte, so muste sie den Dekanus, und die medizinische Fakultät vernehmen. Sechstens haben sich zu gleicher Zeit ein paar Männer gefnnden, die Entwürfe gemacht, und eingereichet haben, wovon einer eine allerhöchste Unterzeichnung erhalten, folglich mußte Regierung in ihrem Gutachten darauf Bedacht nehmen. Siebentens waren die Herren Räthe bey der Stelle selbst, als darüber abgestimmt wurde, in ihren Meinungen entweder ganz, oder nur über diesen, oder jenen Punkt getrennet, und so entstunden auch abgesonderte Meinungen. Achtens kam ein prænotandum dazu: denn es hieß im Hofdekrete, ein Jedermann offenes Findelhaus. Den Anlaß hiezu haben dreyerley Sachen gegeben, und zwar erstens man brauche keines, weil ohnehin St. Marx vorhanden ist. Zweitens weil dadurch die Ausschweifungen vermehret werden dürften. Drit-

tens

tens, weil in so ein Haus nur unehliche Kinder aufgenohmen werden sollen.

* Expedition.

76. Um so einen Bericht mit derjenigen Ordnung, und Deütlichkeit zu bearbeiten, die nöthig ist alle die Wiederhollungen zu vermeiden, wollen wir hier zween Grundsätze festsetzen: erstens muß der Verfasser sich genau an der Veranlassung, die in diesem Falle das erste Hofdekret ist, halten, und sodann dem Faden, so wie die Schriften nach, und nach erfolgt, verfolgen. Um diese Regel vollkommen zu beobachten, muß er die Schriften öfters durchlesen. Zweitens muß er so einen Bericht dreymal * bearbeiten: und zwar erstens nur das Skelet entwerfen: zweitens jedes Stück für sich allein etwas mehr auseinander setzen, und drittens denselben ganz ausarbeiten.

* Freilich wohl wird dadurch mehr Zeit erfodert. Aber kann da wohl die Zeit in Berechnung kommen, wo es um die Güte einer Sache zu thun ist? Zudem versteht sichs ohnehin nur von solchen Berichten, in welchen Gegenstände von grosser Wichtigkeit untersucht, und verhandelt werden.

77. Die erste Ausarbeitung, wodurch das Skelet entworfen werden soll, wird auf diese Art geschehen können. Erstlich wird man diese Vorfragen anzusetzen haben: wie soll das Findelhaus beschaffen seyn, und braucht man so ein Haus? Sodann beantwortet man die erste Vorfrage: es soll ein für Jedermann offenes Findelhaus seyn, weil es so im Hofdekret enthalten ist. Auf die zweite erwiedert man: ja man braucht es. Nun muß weiters gefragt werden: auf was für eine Art soll es in Beziehung auf die Aufnahme, und die Erziehung selbst eingerichtet seyn? Diese zwo Fragen zu beantworten, muß man sich schon in Durchlesung der Schriften Anmerkungen gemacht, und die Blätter bezeichnet haben, damit man nichts vergesse, was die von Wien, der Ungenannte, die Räthe gesagt haben, und was die Meinung der Kommission, und des vortragenden Raths war. Nachher geht man auf die innere Einrichtung des Hauses selbst über, wie selbe erstens in Beziehung auf die Säugkinder, zweitens auf die Nährkinder beschaffen seyn soll? Das erste zu beantworten setzt man die Meinung derer von Wien, des Ungenannten, der medizinischen Fakultät, der Kommission an: in Beziehung auf die Nährkinder entsteht wiederum eine Frage, ob man sie in einem eigenen Hause ernähren, oder ausser Haus erziehen lassen solle? in Rucksicht

sicht auf das erste sind die Meinungen dahin abgegangen (nun werden sie angesetzt) der versammelte Rath aber hat geschlossen, man solle sie ausser Haus erziehen. Die weitere Frage, die aufzuwerfen ist, besteht darinn: mit welchen Kösten, und unter welcher Aufsicht, und wie lange sollen die Kinder erzohen werden? Nachdem die Meinungen davon angesetzt sind, so entsteht noch eine Frage: was dann zu thun ist, wenn die Kinder das gehörige Alter erreichet haben?

78. Hat man nun auf diese Art die Vorfrage, und die erste Hauptfrage auseinandergesetzt, so geht man auf die zwote Hauptfrage über: wo soll das Findelhaus angelegt werden? Da die Meinungen verschieden waren, so setzt man die Meinung des Ungenannten, die Antwort deren von Wien, des Physikus, des Burgerspitals, des versammelten Raths. Nun war es nöthig die Kösten zu bestimmen: um eine Summe herauszubringen, müßte man die Frage aufwerffen, wie groß die Anzahl der Kinder seyn wird? Hier merkt man die Vermuthungen über die Zahl der Kinder an, die jeder angesetzt, und zieht sodann die Summe der beyläufigen Kösten nach der Meinung des Ungenannten: deren von Wien, der Regierung. Ist die Summe einmal festgesetzt, so frägt sich abermal, aus was für Mitteln sie

hereingebracht werden könne: dann führt man den Vorschlag des Ungenannten an, dann die Betrachtungen deren von Wien, und endlich die Aeusserung der Regierung: daß einen Fond aufzufinden die Sache der Finanzstelle sey: dann die Untersuchung der Regierung über die gemachten Vorschläge. Nach ihrer Meinung können die Einkünfte für ein solches Haus zweyerley seyn: wachsende, fallende Zuflüsse, und sodann ein Ergänzungstheil. Nun berührt man die verschiedenen Vorschläge in Rücksicht auf die wachsende; der Ergänzungstheil aber muß von der Finanz getragen werden, und zwar nach der Meinung des N. N. als ein ausgeschnittener Stock, nach der Mehrheit der Stimmen aber jährlich nach dem Bedürfnisse.

79. Ist das Skelet einmal entworfen, so geht man zur zwoten Ausarbeitung über, wo schon jedes Stück für sich etwas mehr auseinander zu setzen seyn wird. Der Kopf ist die Verordnung. Dann werden alle jene angesetzet, die vernohmen worden: erstens die von Wien, ihr Bericht wird mit A. Zweitens die medizinische Fakultät, ihr Bericht wird mit B. Drittens der bezeichnete Entwurf des Ungenannten wird mit C. bezeichnet: worüber der Bericht D. von denen von Wien abgefodert worden ist: endlich ist auch viertens

tens die eingereichte Bittschrift E. Nun folgt weiters die Untersuchung, was das Wort Findelhaus hier eigentlich sagen will? Der Ungenannte, und die medizinische Fakultät schränken es aufs höchste nur auf die unehlichen Kinder ein: allein das wäre nicht zureichend, man will ja durch so ein Haus nicht nur den Kindermorden vorbeugen, sondern auch ehlichen armen Kindern, oder solchen, die keine Eltern haben die Aufnahme erleichtern, folglich muß der Begriff desselben weiter ausgedehnet werden. Den Einwurf, daß dadurch die Ausschweifungen vermehrt würden, und der Staat zu viele Kinder ernähren dürfte, scheinen seine Majestät nicht zu befürchten, denn die Ausschweifungen zeugen keine Kinder, und wenn doch einige kommen, so sind sie unwillkührliche Folgen lasterhafter Eltern, für die das Schicksal des Kindes kein abhaltender Beweggrund war: sie sind aber immer unschuldig, und daher des Mitleyds würdig, und folglich verdienen sie den Schutz des Staates. Die Furcht, daß in ein solches Haus viele Kinder gebracht werden dürften, ist ungegründet, wenn man die natürliche Liebe der Eltern zu ihren Kindern bedenket: die Erfahrung lehrt, daß sogar die Lasterhaftesten ihre Kinder nicht gerne von sich lassen. Weiters soll man auch keinen Unterschied machen: nicht nur, daß er dem Endzwecke des Findelhauses entgegen wäre,

er wäre in der Ausübung sogar unmöglich, wenn man eine Unterscheidung der Kinder machen wollte, denn sie müßte mit einer Untersuchung verknüpft seyn, die den ganzen Endzweck zu Grund richten würde. Aus dieser Widerlegung fließt also die Erklärung: das Findelhaus soll ein Haus seyn, worein alle Kinder ohne Unterscheid aufgenohmen, und bis auf ein gewisses Alter erzohen werden. Hieraus wird deutlich, daß Findel, und Waisenhaus einerley ist.

80. Der weitere Zusammenhang entsteht aus der Frage: ist aber ein solches Haus nothwenwendig? Einige Räthe haben erinnert, daß die Errichtnng eines solchen Hauses nicht nöthig sey, weil bereits St. Marx vorhanden ist. und die Wehmütter dergleichen Personen bey sich in Geheim aufnehmen; auch das Bürgerspital sey gleichfalls eine Art von Findelhaus, wie das Waisenhaus auf dem Rennweeg, endlich wäre auch die Verordnung in Ansehung der Gemeinden, und Hauseigenthümer, daß sie die bey ihnen niedergelegten Kinder in Versorgung bringen müssen. Daß diese Anstalten zureichend sind, beweisen sie aus der Seltenheit der Kindermorde, und der Aussetzung: allenfalls also würde nur nöthig seyn, die schon bestehenden Anstalten zu erweitern, mit zureichenden Einkünften zu versehen,

und

und zu verordnen, daß dahin die Kinder armer Eltern, oder jene der Arrestanten oder elternlose, und ausgesetzte gebracht werden können. Ob nun zwar die Hofentschließung die Frage ob durch die Resolution vorentschieden, so wird es dennoch nützlich seyn, die Unzulänglichkeit dieser Anstalten zu beweisen. Die Stiftung zu St. Marx ist nur für Mütter, die sobald sie die nöthigen Kräfte erhalten, sammt ihren Kinde hinausgewiesen werden. (hier kann man einen Fall als Beyspiel ansetzen) Die Aufnahme bey Wehmüttern ist gleichfalls nur für Mütter, und auch nur für diese, die zahlen können. Das Findelhaus im Bürgerspital ist nicht einmal für die Hauptstadt, geschweige für eine ganze Provinz zureichend: wäre es aber auch, so nützt es den Armen wenig, weil kein Kind ohne Geld, ohne Empfehlung aufgenohmen wird. Das Waisenhaus auf den Rennweg * nützt ebenfalls nichts; es ist für nur erwachsene Kinder, und nicht unentgeltlich. Für die neugebohrnen Kinder ist also keine andere Aushülfe, als das Aussetzen, was zwar die Hauseigenthümer, und Grundobrigkeiten zu besorgen haben. Allein es verdient einige Betrachtungen: daß das für beyde eine sehr grosse Last ist, daß eben darum auf das Niederlegen der Kinder sehr gewacht wird; daß aus dieser Ursache die Aussetzungen der Kinder immer sehr spät in der Nacht,

und

und in den abgelegnesten Oertern geschehen, wodurch dergleichen schwache Kinder in die Gefahr gerathen zu Grund zu gehen, bevor ihnen eine Hülfe geschieht. Wenn man auch diese Betrachtung übergehen könnte, so ist es ein grosser Vorwurf gegen die öffentliche Verwaltung, daß der Mangel einer solchen Anstalt Jemanden in die Nothwendigkeit versetzet etwas zu thun, was sie nachher an dem Thäter bestrafen muß.

* Das bekannte Parhamerische Institut.

81. Der Schluß es werden wenige Kindermorde entdeckt, also auch begangen, ist nicht der bündigste: vielleicht aber ist die Vernichtung der Frucht, ehe sie ans Leben kömmt, desto häufiger. Endlich werden auch die angetragenen Erweiterungen, die man in Vorschlag bringt, und die, ausser den Namen, ein allgemeines Findelhaus ausmachen würden, doch nicht die Absicht eines für Jedermann offenen Findelhauses erfüllen: und um hierüber nur noch eine Anmerkung zu machen: bey diesen Erweiterungen sollen auch ausgesetzte Kinder aufgenommen werden, dieß ist ein Geständniß, daß man sie auch nicht ausschlüßt, also bleibt immer ein solches Haus nützlich. Bis hieher die Preliminarien.

82. Nun geht Regierung zur Beantwortung der ersten Frage über: auf was für eine Art soll so ein Haus errichtet werden? Diese Frage enthält eine Untertheilung in sich, nämlich erstens in Ansehung der Aufnahme in dieses Haus: zweitens in Ansehung der inneren Einrichtung des Hauses selbst. Die Aufnahme soll unentgeltlich, das ist: für die dahingebrachten Kinder soll keine Bezahlung, auch nicht die geringste angenohmen werden, oder der ganze Nutzen ist vereitelt: dann diejenigen Kinder, für die Niemand zahlt, sind die ärmsten. Eben so verhält es sich mit der Vorsprache, und Empfehlung, also besteht die Leichtigkeit der Aufnahme darinn, daß jedes Kind aufgenohmen werde, welches an dem eigenen dazu bestimmten Orte niedergelegt worden, ohne Untersuchung, ob es ein ehliches, oder unehliches Kind sey, oder ob es von vermögenden, oder unvermögenden Eltern komme? Nach dem weitläuftigsten Endzwecke des Findelhauses müssen die Kinder nicht nur auf beständig, sondern auf kurze Zeit dahin abgegeben werden können. Dann es giebt öfters Umstände, welche sonst wohlhabenden Leuten die Erziehung ihrer Kinder für den Augenblick zur Last machen, aber dieselben gerne nach der Hand wieder zurücknehmen würden: und nicht nur Eheleute nehmen ihre Kinder zurück, auch oft un-

unehliche Kinder finden Eltern, die sie anerkennen, oder Wohlthäter, die sie aufnehmen. Die Erkennungen würden unmöglich werden, wenn nicht bey der Aufnahme die genaueste Ordnung gehalten würde. Die Ordnung haben die von Wien nach der Verfassung anderer Findelhäuser angeführt, sie besteht darinn: es muß an einem, oder mehreren Oertern eine Stube seyn, wo man eine Winde, und daneben eine Glocke anbringt: da legt man das Kind hinein, und dann läutet man. Weiters muß das Kind einen Zeddel und ein Merkzeichen mitbringen, jenes muß der Namen, und ob es getauft, oder nicht getauft ist, enthalten, dieses kann z. B. in einen halben Kreutzer, oder sonst etwas bestehen, damit man es nach der Zeit erkennen, und sein wahres Kind erhalten könne. Wenn nun das Kind darinn ist, so muß man zu dem Ende Wehmütter aufstellen alsdann werden sie in das Protokoll mit Namen, Jahr, Tag, Stund eingetragen, und das Merkmal bekömmt einen Numer, den man in ein Blech schlägt, und dem Kinde um den Hals tragen läßt. Man giebt nicht nur den Eltern, wenn sie ihre Kinder zurück haben wollen, dieselben hinaus, sondern auch fremden, wenn ihre Sitten und Religion gut ist, versagt man dergleichen Kinder nicht wenn sie einige annehmen wollen. Nur muß man hier die gehörige Vorsorge treffen, die darinn be-

steht,

steht, daß das Merkmal bey Hause bleibt, und derjenige aufgeschrieben wird, dem man das Kind gegeben, damit man den Eltern, falls sie nach ihrem Kinde fragten, Auskunft geben könne.

83. Die innere Einrichtung, und Verfassung des Findelhauses bezieht sich auf die Erziehung, und auf die von der Erziehung abhängigen Bestimmung des Kindes. Die Erziehung hat wie das Alter der Kinder Stufen. Die von Wien unterscheiden Säugkinder, und Nährkinder. Wegen den Säugkindern sind die Meinungen einig, daß es besser ist, die Kinder ausser Haus zu geben, wie der Freyherr von N. N. die Abänderung mit dem hiesigen Bürgerspital gemacht hat. Die Vorwürfe des ungenannten Verfassers sind also auf die Verfassung dieses Hauses nicht mehr angemessen, und dem Physikus des Bürgerspitals zu vergeben, wenn er die Beschuldigungen mit etwas Haßtigkeit widerleget. Regierung ist geneigt dem Vorsteher dieses Hauses alle Behutsamkeit zuzustehen, sowohl in Ansehung derjenigen Weiber, die die Kinder säugen, als derjenigen, an die sie abgegeben werden. Indessen würde eine gesätzmässige Vorschrift nicht überflüssig seyn, welche verordnete, daß in Rucksicht auf die Gesundheit der Wundarzt, in Rucksicht auf die Sitten der Pfarrer, die Grundobrigkeit

aber in Rucksicht auf das Leben das Zeugniß zu leisten hätten. Sitten sind vorzüglich bey den Nährkindern von grosser Wichtigkeit, in diesem Stücke ist Regierung vollkommen mit dem Ungenannten verstanden, daß der Pfarrer die Hauptaufsicht zuführen habe: in der Ausübung solle er die Quittungen für das Kostgeld dieser Kinder unterschreiben, woraus auch noch dieser Vortheil flösse, daß die Quittung zugleich ein Lebensschein für das Kind seyn würde. Der Ungenannte schlägt zwar besondere Visitatoren vor; aber das ist ein überflüssiger Aufwand, besonders da den Kreisämtern aufgetragen werden kann, monatlich eine Tabelle über den Zuwachs, Abgang, und andere Umstände der in ihrem Kreise sich befindlichen Zöglinge einzusenden.

84. Ist es vortheilhafter, entsteht nun weiter die Frage, daß die Erziehung der Kinder in einem eigenen Hause geschehe, oder soll man sie solange in der Kost lassen, bis man sie anderswo unterbringen könne? Einige, oder mehrere Räthe sind in ihren angeschlossenen besonderen Meinungen dahin abgegangen, daß man den Kindern in eigenen Häusern die Erziehung geben solle. Ihre Gründe in Kürze zusammgezohen sind: daß der Enzweck eines solchen Hauses nicht allein die Rettung, sondern auch die Erziehung

sey diese begreift hauptsächlich den Unterricht, welcher auf dem Lande mangelt: sie glauben also, es würde gut seyn, die Einrichtung nach dem Beyspiel von Venedig zu machen. Der Referent hingegen zieht die Erziehung bey den Pflegeltern der gemeinschäftlichen Erziehung vor. Er hat die Erziehung des Findelhauses schon in die Erklärung gezohen: er glaubt, daß der Vorwurf wegen Mangel der Erziehung weniger diesen Gegenstand, als überhaupt die allgemeine Erziehung des Staates betreffen müsse. Er fährt weiter fort, entweder ist dieser Vorwurf gegründet, oder nicht? ist er es so weißt er auf die Nothwendigkeit einer Verbesserung in diesem Stücke, die noch mehr wegen der ganzen Klasse des Landvolks, als wegen der wenigen Findlinge nöthig ist: allein es ist durch so viele erweiterte Schulanstalten gegen diesen Vorwurf schon gesorget. Es tritt daher eine andere Betrachtung ein, nämlich die Verminderung der Kösten ohne Abbruch des Endzweckes, welche bey öffentlichen Anstalten immer ein Augenmerk mit seyn muß. Die von Wien in ihrem Berichte unter E. zeigen, daß die Unterhaltung ausser dem Haus gegen die im Bürgerspital sich wie 2. zu 3. verhält. Wegen dieses Ersparnißes, und der angemessenen Erziehung ausser dem Haus tretten die übrigen Räthe dem Referenten bey, die Kinder bey seinen Pflegeltern bis in die Jahre zu lassen,

sen, wo sie entweder in Dienst tretten, oder bey einem Handwerke untergebracht werden können. Genau lassen sich diese Jahre nicht bestimmen, im Durchschnitte dürfte für die Knaben das 16te für die Mädchen das 14te Jahr ungefähr das schicklichste seyn: bis dahin würde das Kostgeld täglich 2 Kreuzer betragen, mit der Verbindlichkeit von Seite der Kostgeber die Kinder in die Schule zu schicken, und ihnen auch sonst den Unterricht zu Hause selbst zu geben, worüber dann die Ortsobrigkeiten, und Pfarrer zu wachen hätten.

85. Mit den 14ten oder 16ten Jahr soll auf ihre Unterbringung gedacht werden. Nach der Meinung deren von Wien würden die Findlinge nur zur Landwirthschaft anzuwenden seyn, um dadurch gewissermassen das Gleichgewicht zwischen den Beschäftigungsklassen herzustellen. In dieser Absicht tragen sie an, die Annehmung eines Findlings bey den Zünften mit einer Strafe zu belegen. Dieser Gedanke ist wohlgemeint; aber man hat dabey nicht überdacht, daß dadurch das Wohlwollen der Bürger gemindert, und die Bereitwilligkeit der Eltern ihre Kinder unwiderruflich elend zu machen kaum nach sich ziehen würde. Für elend sieht man den Stand des Landvolkes an, und in dieser Beziehung ist auch der

Irr=

Irrthum nicht groß, weil diese Kinder aus Mangel von eigenem Boden lebenslänglich Knechte bleiben müssen: da sie bey Handwerken durch ihre Geschicklichkeit Meister zu werden eine Aussicht hätten, wozu noch kömmt, daß den armen Kindern die Aussicht von wohlthätigen Bürgern angenohmen zu werden, geraubt wird. An sich hat die Betrachtung wegen Verminderung des Landvolks, so sie gemacht haben, auf die Findlinge wenig Anwendung, deren geringe Zahl im Verhältnisse zum Ganzen nur einen geringen Ersatz, und wenn man es genau berechnet, in keinem Falle eine Vergrösserung dieser nothwendigen Klasse geben würde. Also scheint es der Absicht eines Findelhauses zuträglicher, den Kindern die ganze Klasse der Arbeitsamkeit offen zu lassen, und dieselben theils bey der Handlung, theils bey dem Feldbau unterzubringen, oder zum Soldatenstande, und zu Privatdiensten abzugeben. Es versteht sich von selbst, daß die unächte Geburt ihnen kein Hinderniß legen, und daher der Unterscheid gänzlich aufgehoben werden muß.

86. Ein Theil von auserlesener Gestalt, oder von sich ausgezeichneten Talenten könnte nach 5. oder 6. Jahren zurückgerufen, und in einem eigenen Hause, dessen Benennung die Mildthätigthätigkeit bezeichnen sollte, erzohen werden.

Diese Auswahl ist nicht für die Kinder, sondern für das Ganze von grossen Nutzen. Der Entwurf in diesem Stücke des Ungenannten ist gut: „Das Bürgerspital „ sind seine Worte, „ wäre also eine Sammelbüchse u. s. w. Sie wären die Vorsprecher für die übrigen, ihre Uibungen, die öffentlich seyn sollen, werden das allgemeine Wohlwollen vermehren. Die Häuser von Paris, Londen u. s. w. sind der Beweiß davon. Uiber die Einrichtung des Hauses hat man nicht viel zu sprechen, weil man die Erziehung ausser Haus haben will. Der Ungenannte hat davon 13. Punkte, die mit einigen Verbesserungen, von der Verfassung des Bürgerspitals entlehnt, aber wie es scheint, auf kostbaren Fuß angelegt sind. Sollte jedoch allerhöchsten Orts eine gemeinschäftliche Erziehung beliebt werden, so sind die dießfälligen Erziehungen bekannt, nach welchen die Ordnung, und Reinlichkeit die einfachste Erziehung mit den möglichst geringsten Kösten zu vereinigen sind. Die Beschreibungen der besten Waisenhäuser sind aller Orten zu finden, wovon das Praktische hieher genohmen werden kann.

87. Eben so wenig wird die Untersuchung, wo dieses Findelhaus zu errichten seyn möge? lange zurückhaltend seyn. Der Ungenannte nihmt das

Schlös-

sel zu Margareten, als einen besonders hiezu gesunden Ort an. Der Ordinarius im Bürgerspital in E. und D. verwirft diesen Ort eben der Ungesundheit wegen. Die von Wien schlagen also dafür den ehmahligen Jesuitergarten auf der Landstrasse vor; allein da hier keine andere Absicht ist, als die Kinder aufzunehmen, so ist bey Bestimmung des Orts nur darauf zu sehen, daß er so wenig, als möglich, Beobachtungen ausgesetzt, zugleich aber nicht zu weit entfernt sey, daher die abgelegensten Gässen, wohin die nachbarlichen Häuser keine Aussicht haben, die besten sind. Der Referent glaubt, es wären in dieser Absicht mehrere nöthig, folglich daß für zween Bezirke ein solcher Ort seyn müsse. Die übrigen Räthe halten einen Ort dem Bedürfnisse angemessen. Die Zubereitung eines, oder mehrerer Oerter fodert keinen beträchtlichen Aufwand, weil er von einer gemeinen Wohnung nicht unterschieden seyn darf. Die eigentlichen Kösten, über welche die allerhöchste Resolution einen Uiberschlag fodert, fallen auf die Unterhaltung der Kinder, deren Anzahl nach einer Mittelzahl festgesetzet werden muß.

88. Allein diese Anzahl läßt sich nicht aus Mangel der Daten vorhinein bestimmen. Man kann nicht wissen, nach welchem Maaßstab der Un-

Ungenannte das Verhältniß von 900. Kindern an die Hand gegeben habe. Die von Wien setzen 1200. an. Aber es ist zu vermuthen, daß bey einem Jedermann offenen Findlingshaus die Zahl viel stärker anwachsen, aber schwerlich so hoch sich belaufen würde: daß die Kösten, wie die Superindenten des Bürgerspitals glauben, sich auf 100000. fl. belaufen würden, welches ein Kind auf 33 fl. angesetzt 3030. Kinder ausmachte, mithin die Zahl der Findlingen gegen itzt um drey fünftel vermehrte, und von der ganzen Bevölkerung Unterösterreichs den 10ten Theil der Kinder betrüge. Indessen, obgleich nichts ganz gewisses bestimmt werden kann, so läßt sich aus dem beygeschlossenen Auszug von 25. Jahren wenigstens schlüssen, daß, da ein Mitteljahr bey einem beschränkten Findelhaus auf 26000 fl. gestiegen, ein unbeschränktes wenigstens 50000 fl. fodern dürfte. Die Erfahrung allein muß diese Muthmassung berichtigen.

89. Aus welchen Mitteln nun dieser inzwischen mit 50000 fl. angerechnete Anfwand bestritten werden soll, das ist der wichtigste Theil des abgefoderten Vorschlags. Die Quellen, welche der Ungenannte, und die von Wien, wie auch der Vorschlag des Invaldienleutnants N.N. vorschlagen, sind entweder unsicher, unergiebig, oder unanwendbar.

Zur

Zur Dotirung des Findelhauses schlägt der Ungenannte vor, das Bürgerspital hätte nebst Uiberlassung der Pfleg, Bett, und Leichengelder eine Summe von 35000 fl. zu geben, welches keine neue Auslage, sondern bloß dasjenige wäre, so ihm nunmehr die Findlinge kosten. Die von Wien machen gegen diese Zumuthung (Ansinnen) dringende Vorstellungen. Sie vergessen nicht den Widerspruch zu erheben, daß der Ungenannte dem Bürgerspital Unvermögen vorwirft, und doch eine, die bisherige Auslage um 18746 fl. übersteigende Summe von ihnen fodert. Weiters schlägt der Ungenannte einen Gewinnantheil vom Versatzamt, einen Theil auch von anderen Stiftungen, als von dem Kaiserspital, dem grossen Armenhaus, dem Johann Nepomuckspital, von der strassoldischen, windhaagischen, vinzensischen Stiftung, auch vom Gnadenstockhaus vor. Er verlangt dem Findelhaus in Advent, und in der Chorwoche Sammlungen in, und vor der Stadt, Naturaliensammlungen auf dem Markt, die Zuwendung des Mehls von der Mehlbeschau zu zuwenden, endlich die Uiberlassung der eurer Majestät in Geheim zurückgestellter veruntreuten, oder minder beträchtlichen anheimfallender Erbschaften. Fallen die 35000 fl. von dem Bürgerspital hinweg, so verheißt sich der Ungenannte von

selbst nicht, daß seine andern Hilfsquellen zureichen werden.

90. Eine einzige Betrachtung. Das Findelhaus soll von dem Fond so vieler anderen, nicht minder nützlichen, und nothwendigen Stiftungen seinen Stand empfangen? Eben diese Betrachtung fällt auch auf Sammlungen, Vermächtnisse, und dergleichen von dem Mitleyd herrührenden Hilfstheilen, die, weil sie ihre Gränzen haben, was sie dem Einen zu wenden, dem Andern entziehen werden. Die von Wien gestehen daher ihre Verlegenheit wegen Auffindung eines Fonds: sie berühren zwar die Erbsteuer, Unzuchtsstrafe, die Güter der erloschenen Gesellschaft Jesu, und dergleichen: erinnern aber, daß alle diese Fonds schon eine Bestimmung haben. Einer aus ihrem Rathsmittel N. N. will eine Apoteke, und ein Wirthshaus für das Findelhaus errichten, legt nebst dem einen Plan zu einer Lotterie bey, wovon der Nutzen 12000 fl. betragen würde. N. N. verfällt auf eine Staatsbuchdruckerey, und Buchhandlung mit einer ausschliessenden Befreyung für öffentliche Schriften z. B. Kalender, Zeitungen, Katechismus, und Schulbücher, und stützt seinen Vorschlag auf die Beyspiele von Rußland, und dem hallischen Waisenhaus. In dem Nachtrag über des Ungenannten

Ent-

Entwurf wird auch ein Fingerzeig auf den Holzgroschen gegeben. Unter allen diesen Fonden ist nur die Errichtung einer Staatsbuchdruckerey, und Buchhandlung, dann die weitere vorkommende Landessteuer auf die Herrschaften, und die Steuer auf die Klöster zu unterscheiden.

91. Gegen die Staatsbuchdruckerey, und Buchhandlung muß erinnert werden, daß alle Gewerbe für die öffentliche Verwaltung unschicklich, insbesondere aber eine Ausschlüssung, welche Gesetze und Verordnungen vertheuert, höchst schädlich seyn würde. Die Staatsbuchdruckerey in Petersburg ist daher keine Sache der Handlung, sondern der Politik. Die Buchdruckerey des hallischen Waisenhauses ist nicht ausschliessend, und ihre größten Einkünfte rühren hauptsächlich von einer Stiftung auf die Bibel her, welche ganz gesetzt unterhalten wird. Von der Landsteuer, und die, so auf die Klöster verlegt werden soll, wird Regierung unter ihren eigenen Vorschlägen sprechen. So viel den Gedanken des Invalidenleutenants betrift, ohne in das Fehlerhafte der Verfassung, die er vorschlägt, hineinzugehen, soll man erinnern, daß zu einer Sache, wo die Auslagen gewiß sind, kein Fond, der, wie der Rübsenbau, von dem ungewissen Ausschlag der Witterung abhängt, angenohmen werden könne.

Al=

Allenfalls, da er diesen Bau in Banate vorschlägt, würde die dortige Verwaltung die Anwendbarkeit seines Vorschlags für dieselben Gegenden zu untersuchen haben.

92. Die Reihe, den Fond zu dem Findelhaus aufzufinden, trift nun die Regierung selbst, welche aber ihre Verlegenheit ganz frey gesteht, daß sie sich nicht im Stande findt in diesem Stücke dasjenige zu leisten, was eigentlich die Sache der Finanzstelle seyn muß. Um indessen das Ihrige nach Möglichkeit zu leisten, will sie anmerken, daß die Auslage bey einem Findelhaus wachsend, und abnehmend sey, daß also zwar der Aufwand in Ansehung der Grösse unbestimmt, dennoch aber gewiß seyn müsse: hieraus ist die Folge zu ziehen, daß auch die Fonds nach Umständen wachsen, und gewiß seyn müssen: daher werden die Zuflüsse in zwo Klassen einzutheilen seyn, die erste wird die gewissen, die zweite die ungewissen samt den Ergänzungstheil zu enthalten haben. Zu gewissen Einkünften soll erstens das Bürgerspital beytragen, welches, da das Findelhaus gegenwärtig damit vereinbaret ist, einen Aufwand erspart, der nach dem Geständnisse der Superindenten auf 1200. Kinder gewidmet ist. Wie groß nun dieser Beytrag seyn soll, wird von der Mildenstiftungshofkommission erhoben werden müssen.

sen. Zweitens kann von den Hauseigenthümern, Grundobrigkeiten, Gemeinden, und Klöstern ein Beytrag billig gefodert werden, der in sich keine neue Auflage, sondern eine Art von Loskaufung seyn wird; indem alle diese gegenwärtig die ausgesetzten Kinder auf ihre Kösten unterbringen müssen. Um zwischen Haus, und Haus, wie auch Gemeinde, und Gemeinde, die itzt ohne Unterscheid die Last tragen, ein Verhältniß zu trefen, solien die Häuser nach dem Zinnserträgniß, die Gemeinden nach ihren Grundentrichtungen, die Klöster nach ihren Einkünften angelegt werden.

93. Eine Abgabe auf das Salz nach dem Beyspiele der Cassa salis in Böhmen, welche nach dem Verhältnisse der Bevölkerung von Unteröstereich gegen Böhmen, wenn die grosse Kufe Salz 15 kr. zahlte, etwa 12, bis 15000 fl. tragen dürfte. Diese Kleinigkeit, da 15 kr. sich bis hundert zwanzig, auch fünf und zwanzig Kreutzer vertheilen, kann kaum der arbeitenden Klasse zur Last fallen.

94. Ungewisse Zuflüsse würden von der Mildthätigkeit der Bürger, und einigen Rückfällen herrühren, die eure Majestät diesem Hause bewilligten. Um die Mildthätigkeit der Bürger zu erregen, soll man den Wohlthätern des Hauses, nach dem Beyspiel in Englaud, und Dännemark

und

u. s. w. gewisse Vorzüge zugestehen z. B. wer dem Haus ein jährliches Einkommen von so viel schenkt, der wird als Stifter in dem Buch eingeschrieben, und hat ein Recht in die Verfassung des Hauses einzusehen. Wer eine grosse Summe giebt, wird bey dem Ausschuß der Verwaltung mitstimmen. Wer soviel —— schenkt, dessen Namen wird im Speissaal mit göldenen Buchstaben aufgezeichnet. Uiberhaupt aber soll man hofen, daß reichere Klöster, Pfarreyen, Prelaturen, Bischöffe, fetere Pfründen, und sonst wohlhabende Laien in chatolischen Staaten um so mehr beytragen werden, als die Lehre von der Nothwendigkeit, und Verdienstlichkeit guter Werke bey ihnen stärker wirken soll, als in protestantischen mindermächtige Triebfedern. Das Findelhaus in Kopenhagen, das Findelhaus in Stockholm sind Stiftungen der Freymäurergesellschaft.

95. Was die Ruckfälle betrift kann Regierung nur auf erloschene Familienstiftungen, auf ganz unangewendete, oder nicht gut verwendete Bruderschaftsgelder, oder auf Einkünfte der Bruderschaften, die der Staat aufzuheben für nöthig fände, Einkünfte der Klöster, die sich weder mit Unterricht abgeben, noch etwas nützen, besonders auf Frauenklöster, die man ganz absterben, oder vielleicht auf ihre Stiftzahl zurückführen dürfte, einen

nen Fingerzeig geben. Was endlich über die angezeigten Zuflüße noch mangelte, den eigentlichen Ergänzungstheil nämlich, müßte die Kammer beyschliessen, als welche in dem Staatsaufwandsetat auf unbestimmte Fälle gedacht, und bedekende Einkünfte gehoben haben muß. Einige Räthe sind der Meinung, ein bestimmtes Stiftungskapital auszuschneiden, der Referent hingegen mit den übrigen Räthen hält dafür, die Rubrik müsse offen, und unbestimmt bleiben, wie das Bedürfniß, so es bedecken soll, nicht bestimmt werden kann.

96. Die dritte Ausarbeitung ist endlich der Bericht * selbst, den wir hier ganz entworfen ansetzen wollen. **

* Wenn man diesem Berichte die Förmlichkeit wegstreicht, und die Hofkanzeley mit Regierung einer Meinung ist, so kann er als ein Vortrag hinaufgegeben werden. Ist aber die Hofkanzley hie und da mit der Regierung nicht verstanden, so setzt sie ihre Gegengründe, und die daraus folgende Meinung an, und giebt sie nach Hof. Aus dieser Ursache sahen wir es als überflüssig an, einen besonderen Vortrag einzuschalten.

** Durch eine untern 10ten Febr. erloschenen Jahrs allerhöchste Verordnung ist dieser treuge-

gehorsamsten Stelle aufgetragen worden, nach Vernehmung der Behörden einen standhaften Bericht zu erstatten: auf was Art? wo? mit welchen Kösten? auch aus was für Mitteln? ein besonderes Jedermann offenes Findelhaus errichtet werden möge?

Die Behörden, welche über diesen Gegenstand zu vernehmen nöthig befunden worden, sind die von Wien, aus deren Mittel die Superindenten über das hiesige Bürgerspital, mit welchem bereits eine Gattung von Findelhaus vereinbart ist, bestellt sind; der Bericht derselben ist unter A. angeschlossen: weiters die medicinische Fakultät, welche dasjenige vorschlagen sollte, was bey der Einrichtung eines solchen Hauses in Ansehung der Gesundheit vorzusorgen seyn würde, die Erinnerung derselben liegt unter B. bey.

In der Zwischenzeit wurde dieser treugehorsamsten Stelle der von eurer Majestät an dero böhmisch, und österreichischen Hofkanzler Grafen

sen von — bezeichnete, von eben diesen Gegenstand handlende Entwurf C. mit der Verbescheidung zugesendet, bey dem abzugebenden Berichte hierauf Ruckſicht zu nehmen; worüber von denen von Wien von darumen abermal ein Bericht D. abgefodert werden mußte, weil der ungenannte Verfaſſer in ſeinen Anmerkungen dem Bürgerſpitale bey der Erziehung der Findlinge, und Waiſen verſchiedene Verbrechen zur Laſt legt; auch den Fond, von welchem die Köſten zu dem auf einen beſſeren Fuß zu ſetzenden Findlingshauſe herflieſſen ſollen, hauptſächlich vom Bürgerſpital herüber zu nehmem vorſchlägt.

Endlich hat noch der Invalidenoberleitenant von N. den ſehr umſtändlichen von eurer Majeſtät allergnädigſt ſignirten Vorſchlag E. eingereichet, wie die Erzielung des Rübſenoels in Banate einzuführen, und der hievon fallende Nutzen zur Unterhaltung eines Findelhauſes zu widmen ſeyn möchte.

Bevor diese treugehorsamste Stelle sowohl über die in der allerhöchsten Verordnung ihr vorgelegte Aufgabe, als die eingesendeten Vorschläge, und darüber erstatteten Berichte ihre allerunterthänigste Meinung eröffnet, sieht sie es für wesentlich an, den Begriff, welcher bey gegenwärtigen Anlasse mit dem Worte Findlingshaus zu verbinden ist, nicht schwankend zu lassen: denn von dieser Bestimmung hängt es eigentlich ab, welchen Umfang die Wohlthätigkeit, wodurch eure Majestät die allgemeine Verbindlichkeit gegen sich neuerdings vergrößern, erhalten, die aber sich nach der Meinung des Ungenannten und der medicinischen Fakultät nicht weiter, als auf die unehlichen Kinder verbreiten soll.

Diese Beschränkung wird durch die Absicht widerlegt, welche die Errichtung der Findelhäuser der öffentlichen Vorsorge, als eine vorzügliche bey der herrschenden Leichtsinnigkeit der Denkungsart, bey dem eingerissenen Verfalle der Sitten, und der überhandgenohmenen

Zahl

Zahl der Ehelosen unentbehrliche Anstalt empfiehlt. Die Gesetzgebung sammelt in diesen Häusern die unwillkührlichen Früchte der Schwachheit, der Unbesonnenheit, selbst die Früchte der Ausschweifung auf, welche, wenn gleich die Eltern die Ahndung der Gesetze verdienen, an dem Verbrechen keine Schuld tragen, immer Menschen, immer werdende Bürger sind, immer zu der allgemeinen Bevölkerung einen willkommenen Beytrag geben, und unter diesen verschiedenen Beziehuugen die hülfreiche Hand der öffentlichen Vorsorge anzusprechen berechtiget, immer würdig sind von dem Untergange gerettet zu werden, den ihnen die Schande, die sich den Augen der Welt zu entziehen sucht, sogleich bey dem Eintritte in das Leben, oft mit voreiliger Grausamkeit, noch ehe sie in das Leben tretten, bereitet, oder welchen Armuth, und Elend sie zu überlassen gezwungen sind.

Die erste Absicht der Findelhäuser ist also: dem schröklichen Verbrechen des Kindermordes in seiner mannigfältigen Gestalt dem un-

mittelbaren durch Ertödtung, oder dem mittelbaren durch hülflose Verlassung, und Aussetzung vorzubeugen; vielleicht auch das Abtreiben der Kinder, wenigstens in manchen, wenigstens in solchen Fällen zu hindern, wo die Mutter zwar Gelegenheit hätte, die vorübergehenden Merkmale ihres Fehlers an sich zu bergen, aber keine, die dauernde Folge desselben dem Auge der Welt geheim zu halten.

Aber diese Absicht ist nicht die einzige. Wenn diejenigen Kinder, welche keine Familie aufnihmt, und denen selbst die Gesetze in einem gewissen Verstande einen Stand versagen, weil sie nicht unter ihrem Schutze gebohren sind, wenn diese der öffentlichen Vorsorge nicht unwürdig geachtet werden, um wie viel weniger müßen es solche seyn, deren Eltern ihre Verbindung, durch die von der weltlichen, und geistlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Feyerlichkeiten geheiliget haben, die aber sich in einer unglücklichen Lage befinden, daß sie die

Pflicht

Pflicht der Erziehung ganz, oder auf einige Zeit zu erfüllen ausser Stand sind; Kinder erarmter, oder für den Augenblick unglücklicher, Kinder solcher Eltern, die früh gestorben sind, ohne ihnen einiges Erbtheil hinterlassen zu haben u. d. gl. Diesen allen bieten Findlingshäuser ebenfalls eine Zufluchtsstätte an; der Staat tritt an die Stelle der Eltern, und läßt die, so hauptsächlich für ihn heranwachsen, auch durch seine Sorgfalt heranwachsen —

Die Worte, mit welchen eure Majestät die allergnädigste Gesinnung wegen Errichtung eines besonderen, Jedermann offenen Findlingshaus zu erkennen gegeben, bekräftigen nicht nur, daß die Vorsorge für diese verlaßenen Sprößlinge der Bevölkerung eben so unbeschränkt, als das Bedürfniß derselben werden soll; sie beweisen zugleich, wie wenig Eindruck auf allerhöchst dero Milde die Besorgnisse zu machen fähig sind, als ob ein solches Haus vielleicht die Ausschweifungen begünstigen, oder durch die zu häufig dahinge-

brachten Kinder dem Staate einen übermässigen Aufwand aufbürden dürften.

Die Ausschweifung denkt keine Kinder zu zeugen. Also enthält es gewissermassen einen Widerspruch in sich, aus demjenigen einen bestimmenden, oder abhaltenden Beweggrund einer Handlung abzuleiten, worauf bey der Handlung ganz nicht gedacht wird.

Diejenigen, welche noch so viel über sich gewänen um in dem Augenblicke der empörten Begierden nachzudenken, so ihre Ausschweifung begleiten können, brauchen keine andere Zurückhaltung. Es ist vollkommen unwahrscheinlich, daß ein Mädchen: denn hier ist vorzüglich nur auf das weibliche Geschlecht zu sehen: wenn es sich ernstlich erinnert sein Fehltritt dürfte es zur Mutter machen, und sich durch so viele Monate dem Anblicke aller Welt offenbaren, sich der Verführung überlassen könne. Die Schande ist der stärkeste Zaun, welchen die Natur den Begierden aufgeworfen,

und

und wen dieser nicht abhält, bey dem wird grösten Theils alle andere Abhaltung unwirksam. Wo also auf die Kinder gedacht wird, unterbleibt, wenigstens in den meisten Fällen, die Ausschweifung. Aber die Schwachheit hat unverwahrte Augenblicke: die Leidenschaft blendet; die Verführung weis den Blick von der Aussicht in die Zukunft abzukehren: die Ubertrettung wird begangen: die Kinder, welche dann gebohrn werden, sind unvorhergesehene wider Wunsch und Absicht trefende Folgen, für deren Erhaltung die Menschheit gleichwohl vorspricht welchen ihre Schuldloßigkeit an dem Vergehen derer, wider deren Willen sie ihr Daseyn empfangen, auf den öffentlichen Schutz dennoch ein Recht gründet.

Der Staat ist diesen Schutz um so mehr ehlichen Kindern schuldig, wenn sie von ihren Eltern verlassen werden. Und diejenigen, welche sich von der Furcht einnehmen lassen, das ein Jedermann eröffnetes Findelhaus dergleichen Veranlassungen vervielfältigen werde,

 schei-

scheinen das enge Band, die Festigkeit des Knottens, den die vorsorgende Natur zwischen Eltern, und Kindern geknüpfet, nicht genug erkennt zu haben. Weit entfernt, daß Eltern die angebotene Gelegenheit, ihre Kinder loß zu werden, so gierig ergreiffen, so sind vielmehr die Erfahrungen häufig, beynahe täglich, wo die elendesten, dürftigsten, oft selbst die lasterhaftesten Menschen nicht anders, als durch den größten Zwang dahingebracht werden, ihre Kinder von sich zu lassen: ihre grausame Liebe geht nicht selten so weit, daß sie dieselben eher bey sich allen Schröcknissen des Mangels, und der Noth preis geben, als in fremden Händen wohl versorgt wissen wollten. Man kann sagen, daß Eltern, die ihren Kindern entsagen, nur durch die Ubermacht der Dürftigkeit dazu gezwungen, ausser dem aber eine sehr seltene Erscheinung sind.

Die ehlichen Kinder also, denen die Gelegenheit des Findelhauses zu Nutz kömmt, sind entweder von den dürftigen Bürgern, welche,

in=

indem sie ihre Kinder abgeben, mit widerstrebendem Gefühle der Noth weichen, in diesem Falle sind es die Eltern, denen die öffentliche Vorsorge den Beystand schuldig ist: oder von leichtsinnigen lasterhaften Menschen, welche die süsse Pflicht der Erziehung als eine Last betrachten, die sie von sich zu werfen froh sind, in diesem Falle sind es die Kinder, welchen den Staat seinen Schutz schuldig ist: er ist die Sorgfalt für sie, sogar sich selbst schuldig, damit aus verwahrlosten Kindern nicht lasterhafte Bürger heranwachsen, in welchen er einst Feinde der gemeinen Sicherheit zu bekämpfen, und zu bestrafen haben möge.

Nicht nur, daß der Entzweck bey Errichtung eines Findelhauses die Aufnahme aller Kinder ohne Unterschied in sich faßt, in der Ausübung würde die Unterscheidung sogar unmöglich werden. Durch welchen Weg? aus welchen Merkmalen soll man es erkennen, ob das überbrachte Kind, in, oder ausser der Ehe gebohren worden? Angestellte Untersuchungen, gesetzt, daß

sie nicht zu weitführend wären, so würden sie allemal mit Endeckungen verbunden seyn müssen, welche die Beschämmung unvermeidlich begleitete. Eben dieser Furcht der Schande aber, die so oft die widernatürlichste Grausamkeit, den Mord seines eigenen Kindes anräth, will der Staat durch die Findelhäuser entgegengehen, die angebotene Arzney würde die Krankheit selbst geben, die sie heilen sollte.

Das Findelhaus also, welches der eigentlichen Bedeutung des Worts, so wie der preiswürdigen Absicht eurer Majestät vollkommen zusagen soll, wird ein Haus seyn, wo alle Kinder ohne Unterschied aufgenohmen, und bis zu einem gewissen Alter erzohen werden. In dem letzten fließt die Bestimmung des Findelhauses in eins mit dem Waisenhaus zusamm: die Findlinge sind die Waisen des Staates. Wäre nun aber die Errichtung eines solchen Hauses nothwendig?

Die-

Diese Vorfrage ist von Freyherrn von N. N. aufgeworfen, und durch die Anmerkung begleitet worden, daß es Wien nicht an Anstalten gebreche, welche den Abgang eines Findelhauses zu ersetzen fähig sind. Zu St. Marx bestünde bereits die Ordnung, daß unverehligte Personen ihre Wochen zu halten unentgeltlich eingenohmen werden müssen. Eine gleiche Vorsehung wäre auch bey den Wehmütter getroffen, welche verunglückte Mädchen in aller Stille bey sich aufnehmen, und nicht einmal zur gewöhnlichen Polizeyanzeige verbunden sind.

Auch das mit dem Bürgerspital verbundene Waisenhaus müsse nach seiner Verfassung, als eine Gattung von Findelhaus angesehen werden; diesem sey das Waisenhaus auf den Rennweg beyzugesellen, und was bey beyden an der Leichtigkeit die Kinder unterzubringen vermißt würde, das wäre endlich durch die Verordnung ergänzet, welche den Grundobrigkeiten, und sogar Hauseigenthümern es zur Pflicht

macht

macht, für die bey ihnen abgesetzten Kinder Sorge zu tragen. Wenn daher auf einer Seite die bereits bestehenden Häuser nach Erfoderniß vergrößert, und mit zureichendem Einkommen unterstützet, auf der anderen die Vorsehung getroffen würde, daß die zu St. Marx, oder bey den Wehmüttern gebohrnen, dann die ausgesetzten Kinder, wie nicht minder diejenigen, deren Eltern in längeren Arrest gerathen, oder wegen Unvermögen, und immer grösserer Anzahl sie zu ernähren ausser Kräften sind, unentgeltliche Aufnahme fänden, so könnte ein Jedermann offenes Findelhaus um so leichter entbehrt werden, als sich die Ergiebigkeit der itzt bestehenden Anstalten durch die Folge offenbare, da nur wenig, oder gar nichts von Kindermorden vernohmen wird; ja selbst die Aussetzungen unter die bey uns seltnern Ereignungen zu zählen, und nicht sowohl der Sorge von dem künftigen Unterhalte des Kindes, als der Furcht bey der Geburt entdeckt zu werden, zuzuschreiben seyen.

Un-

Ungeachtet dieser Zweifel gewissermassen schon als vorentschieden anzusehen seyn möchte, da eure Majestät dieser treugehorsamsten Stelle nicht mehr über die Frage ob? sondern nur auf welche Art das Findelhaus zu errichten sey? zu berathschlagen anbefehlen, so dürfte es dennoch nicht überflüssig seyn, demselben zwo Betrachtungen entgegen zu setzen. Die erste beziehe sich 'auf die Veranstaltungen, die wirklich vor Handen sind, die zweite auf die in dieser Meinung vorgeschlagene Erweiterung derselben!

Das Haus zu St. Marx ist eine nur den geschwächten Mädchen, aber nicht ihren Kindern angebothene Zufluchtsstätte. Vielmehr werden Mutter und Kind, sobald die Kräfte der ersteren es zugeben, ohne Rucksicht auf die Hülflosigkeit der Person, oder auf die Unmilde der Jahrszeit aus dem Hause gewiesen. Der Polizey und Sicherheitskommission ist der traurige Fall noch unvergessen, da eine in dem strengen Winter aus St. Marx verwiesene

Weibs-

Weibsperson auf der Landstrasse mit der äussersten Noth gerungen, und sie hat eben so wenig die Verlegenheit vergessen, in der sie sich befand, als ihr das Elend dieses Weibes von dem Bezirksaufseher gemeldet worden, und sie demselben ein Unterkommen zu versichern viele Schwierigkeit fand. Die Aufnahme bey Wehmüttern ist gleichfalls nicht für das Kind, sondern nur für die Mutter, vorausgesetzt, daß sie sich dieselbe durch Geld verschaffen kann.

Das Bürgerspital, in soferne damit ein Findelhaus vereinbaret ist, reicht bey Wien, man will nicht sagen, nicht der Monarchie, aus welcher dennoch ein grosser Theil in der Hauptstadt zusammenfließt, sondern nicht einmal der Bevölkerung der Hauptstadt allein zu. Aber wäre es seiner Verfassung, wäre es seinem Fond nach auch wirklich zureichend, was ist den Unglücklichen, denen die öffentliche Vorsorge beystehen will, mit einem Hause genützt, wo kein Kind anderst, als gegen Bezahlung, oder auf gerichtliche Verordnung, oder

we=

oder wenigstens auf sehr nachdrückliche Empfehlung aufgenohmen wird? Das Waisenhaus auf dem Rennweg kann hier ganz nicht in Betrachtung kommen, da es nur für bereits in etwas erwachsene Kinder gewidmet ist, die ebenfalls ohne Bezahlung, oder Vorsprache keine Aufnahme finden. Für die Neugebohrnen, oder Säuglinge, für die Kinder derjenigen, denen es an Mitteln zu bezahlen, oder an Gönnern zu empfehlen fehlt, das ist: gerade für die Verlassensten, bleibt daher bey der gegenwärtigen Lage immer die einzige traurige Aushülfe der Aussetzung; wo nun zwar die Gemeinden, wenn das ausgesetzte Kind auf der öffentlichen Strasse, oder die Hauseigenthümer, wenn es unter ihren Dachtropfen gefunden wird, für das Unterbringen zu sorgen haben. Allein, wenn man auch dem Einwurf ganz kein Gewicht beylegen sollte, daß beyde durch diese Verbindlichkeit äusserst beschwert, und täglich ausgesetzt sind, durch die Handlung eines Dritten sich zu einem nicht gleichgültigen Aufwande verurtheilt zu sehen, daß

eben darum beyde, so viel es möglich ist, das Niederlegen der Kinder zu hindern, oder zu erschweren suchen; daß also diese Aufmerksamkeit diejenigen, welche ein Kind weglegen, zwingt, nur die abgelegensten, unbesuchtesten Oerter zu wählen, und ihr Vorhaben stets nur hinter dem Schleyer der dichsten Finsterniß auszuführen, wodurch das bemitleydenswürdige Geschöpf, dessen Leben ohnehin, so zu sagen, kaum Stand gewohnen, lange Zeit, viele Stunden, ganze Nächte dahinliegt, in der äussersten Gefahr durch Strenge der Witterung, oder hundert Zufälle aufgerieben zu seyn, ehe jemand dasselbe bemerkt, oder gefunden haben wird; wenn auch von diesen Bedenklichkeiten die Augen verschlossen werden könnten, so wird sich die Gesetzgebung wenigstens den Vorwurf nicht verhöhlen können, daß sie durch den Mangel der öffentlichen Anstalten jemanden in die Nothwendigkeit versetzt, eine That zu verüben, die, wenn der Thäter darüber betretten zu werden das Unglück hätte, sie peinlich zu untersuchen, und zu bestrafen haben wird.

Es

Es ist daher vielleicht mehr die Folge der Furcht vor der Betrettung, und der daher verhängten Bestrafung, als die Folge von der Zulänglichkeit der Anstalten, wenn die Aussetzungen der Kinder bey uns seltner sind, desto häufiger aber sind wahrscheinlicher Weise die Kindermorde: wenn schon nicht jene wirklichen Ertödtungen, von denen gleichwohl auch der Schluß nicht so bündig ist: es werden wenige entdeckt, also auch wenige begangen; aber desto mehr die Vernichtungen der Frucht, ehe sie ans Leben tritt, das einzige Mittel gewissermassen, das einer geschwächten Person übrig bleibt, die Geburt zu hindern, da ihr zur Unterbringung des gebohrnen Kindes, ohne ihre Schande gemein zu machen, kein Weg offengelassen ist.

Den angeführten betrübten Folgen wird auch bey den vom Freyherrn von N. N. angetragenen Erweiterungen nicht ausgebeugt, ungeachtet die Erweiterungen so weit reichen, daß sie ausser dem Namen beynahe ein allgemei-

nes Findelhaus ausmachen würden: aber ein allgemeines ist immer noch von dem jedermann offenen Hause in dem Wesentlichsten unterschieden, daß die Aufnahme der Kinder in dasselbe Untersuchungen, Anordnungen, Förmlichkeiten nothwendig macht, welche den ganzen Endzweck vernichten: und um den Unterscheid noch durch eine einzige Anmerkung auffallender zu machen: bey dieser Erweiterung sollen auch ausgesetzte Kinder unentgeltlich aufgenohmen werden: es wird also eingestanden, daß die Aussetzung der Kinder dadurch nicht verhindert werde.

Die treugehorsamste Stelle glaubt demnach, die Errichtung eines jedermann offenen Findelhauses unter die nothwendigen Anstalten zählen zu dürfen, und da der allgemeine Wunsch dieser Wohlthat eurer Majestät mit so vieler Sehnsucht entgegen sieht, so wird sie sichs zum besonderen Verdienste anrechnen, wenn sie zu Beförderung desselben beyzutragen, und die an sie gestellte Fragen zur allerhöchsten Zufrieden=

denheit zu beantworten, das Glück haben sollte.

Die erste betrift die Art, nach welcher ein solches Haus zu errichten ist? Diese Frage begreifft eine Untertheilung in sich; in Ansehung der Aufnahme in das Haus, und in Ansehung der inneren Verfassung, und Einrichtung des Hauses selbst —

Die Aufnahme in das Findelhaus soll unentgeltlich, und leicht seyn!

Sobald der Staat mit sich einig geworden, ein solches Haus zu errichten, so ist es wesentlich, daß für die dahingebrachten Kinder keine Bezahlung gefodert werde, auch die geringste nicht! soll anderst nicht der ganze Nutzen vereitelt werden. Diejenigen Kinder sind des öffentlichen Mitleids gerade am würdigsten, deren Eltern, oder Verwandte auch dieses Geringe zu bezahlen ausser Stand sind, oder welche Niemanden haben, der die gerin-

ge Auslage für sie zu bestreiten geneigt ist. Mit der Vorsprache, und Empfehlung hat es sich eben so zu verhalten; die verlassensten Kinder haben immer den nächsten Anspruch auf die öffentliche Versorge: die jenigen, für welche sogar Niemand den Aufwand eines Wortes machet, sind die verlassensten.

Darinnen muß also die Leichtigkeit der Aufnahme bestehen, daß mehr nicht erfodert wird, als daß das Kind in den dazu gewidmeten Ort gelegt werde. Alle Untersuchung muß ausgeschlossen, alle Unterscheidung, ob es ein ehliches oder unehliches, ob es das Kind vermögender, oder unvermögender Leute sey, entfernt seyn; weil es an diesem Ort gebracht worden, so ist es ein Kind der Dürftigkeit: das soll seine kräftigste, seine einzige Anempfehlung seyn.

Auch das liegt in dem Endzwecke des Findelhauses mitbegriffen, daß die Kinder nicht bloß auf beständig abgegeben, sondern nur auf

eine

eine kurze Zeit der öffentlichen Aufsicht gleichsam anvertraut werden können. Es giebt im menschlichen Leben unendliche Begebenheiten, welche Familien, deren Wohlstand unerschütterlich schien, stürzen, die ordentlichsten Haushaltungen in Verwirrung setzen, und ihnen für den Augenblick die Erziehuug eines, oder mehrerer Kinder zu einer der größten Beschwerlichkeit machen. Solche Häuser, und Eltern werden mit dankbaren Thränen die Güte des Monarchen segnen, welcher durch wohlthätige Vorsorge ihnen eine Zufluchtsstätte eröffnen liesse; eine Zwischenaushülfe, daraus sie nach hergestellter Ordnung, und bey ihrem wieder verbesserten Umständen die Kinder zurückerhalten mögen.

Uiberhaupt werden nicht nur Ehleute die ihrigen zurück verlangen, auch unehliche Kinder finden oft Eltern, die sie nach der Hand anerkennen, Anverwandte oder Freunde, die sie sogar an Kindesstatt aufnehmen. Dergleichen Erkennungen würden unmöglich werden, oh-

ne genaue bey der Aufnahme beobachtete Ordnung, welche nach dem Beyspiele der pariser, londner, berliner, koppenhagner, und der meisten Findelhäuser auf folgende, ohnehin bekannte, auch von denen von Wien angeführte Art eingeführt werden dürfte.

Der Ort, oder sollte man mehrere dazu widmen, die Oerter, wo die Kinder abgelegt werden, soll eine Stube seyn, die von innen mit einer den holen Theil stets auswärts gekehrten Winde versehen ist, neben welcher man eine Glockenhandhabe befestiget. In diese Winde wird das Kind gelegt, und an der Glocke ein Zeichen gegeben. Erst nach einen Zwischenraum von einigen Minuten, um der Person, so das Kind gebracht, zur Entfernung genugsame Zeit zu lassen, wird die Winde hineingedreht, und das Kind aufgenohmen. Durch die Verordnung, welche dem Publikum die Einrichtung des Findelhauses ankündiget, muß vorgeschrieben seyn, daß den überbrachten Kindern immer ein Zeddelchen von dem Alter, ob das

Kind

Kind getauft, oder nicht, mit seinem Namen, und andern erörternden Umständen, zugleich aber auch ein Merkzeichen von irgend einem Stücke Münze, Ringe, von was immer allenfalls, auch nur das Bruchstück eines Steines, oder dergleichen beygelegt werde.

Sobald das Kind aus der Winde genohmen, und von den dazu bestellten, beständig anwesenden Wehmüttern seiner Gesundheit wegen besichtiget worden, wird der Tag, und weil manchmal in einem Tage mehrere eintreffen, die Stunde seiner Dahinbringung, sammt dem begleitenden Merkstücke eingeschrieben, und mit einem Nro. bezeichnet. Unter diesem Nro. wird das Wahrzeichen aufbewahrt, dieselbe Zahl aber dem Kinde an einem kleinen Blechstücke um den Hals gehangen.

Diejenigen, welche nach der Zeit ihre Kinder zu erkennen, oder zurückzuerhalten wünschen, haben den Tag zu melden, an dem das Kind abgegeben worden, die chronologische

Ordnung macht das Aufsuchen in dem Protokolle leicht, und die Aneinanderfügung des Merkzeichens tritt in die Stelle der Versicherung, daß es dasselbe Kind ist, so gesucht wird.

Ob nun zwar auch Fremden, welche sich unter den Findlingen eines auslösen, und zu sich nehmen wollen, wenn anderst von Seite der Religion, und Sitten kein Bedenken eintritt, nicht leicht eine Einwendung gemacht werden solle, so muß demnoch keines ohne besondere genaue Aufzeichnung, wenn und wohin das Kind gegeben worden, überlassen, immer aber das Merkmal bey dem Hause aufbewahrt werden, um auf dem Fall, wo Eltern, oder Anverwandte darum anfragen, ihnen die zuverlässige Anweisung ihres Kindes wegen geben zu können.

Die innere Einrichtung, und Verfassung des Findelhauses bezieht sich auf die Erziehung,

von

von welcher ihre fernere Bestimmung abhängig ist.

So wie das Alter der Kinder verschiedene Stuffen hat, so unterscheidet sich auch die Erziehung. Die von Wien bezeichnen diesen Unterscheid durch die Wörter Brust oder Säugkinder, und Nährkinder: Benennungen, die der Sache vollkommen angemessen sind.

Uiber die Säugkinder sind die Stimmen aller Welt vereinigt, daß sie nicht in einem Hause gehalten, sondern sogleich nach der ersten Stillung, und Reinigung, wozu eine sehr geringe Anzahl der Säugamen, und Weibspersonen hinreicht, in die Vorstädte, und auf das flache Lande vertheilt werden müssen. Das flache Land ist selbst den Vorstädten um vieles vorzuziehen, weil mit Grund gesagt werden kann, daß das Maaß der Gesundheit mit der Entfernung von der Hauptstadt in einem verkehrten Verhältnisse steht. Seit der von Freyherrn von N. N. gemachten Abänderung,

wird die Vertheilung der Kinder in die Vorstädte, und auf das flache Land wirklich auch bey dem hiesigen Bürgerspital beobachtet. Der ungenannte Verfasser des Entwurfs scheint daher bey seinem, diesem Hause wegen Zugrundgehung so vieler Kinder gemachten Vorwurfe mehr den diese Veränderung vorgehenden Zeitpunkt in Gesicht gehabt zu haben, als die gegenwärtige Verfassung, wo die Säuglinge einzeln gegen 24. fl. Kostgeld vertheilt, und nach der Betheurung des Physikus des Bürgerspitals, bevor sie aus dem Spital kommen, in Ansehung ihrer Gesundheit auf das sorgfältigste untersuchet werden: weswegen er auch den von dem Ungenannten dem Bürgerspitale in diesem Stücke gemachten Vorwurf der Verwahrlosung, eine Verleumdung zu nennen von seinen Eifer verleitet worden.

Indessen so geneigt man ist, dem Vorsteher dieses Hauses die Vorsichtigkeit zuzutrauen, daß die Kinder nicht abgegeben, ohne von der Gesundheit der Säugmütter, und sonst von

ihrer

ihrer Gemüthsart, und persönlichen Betragen, Umstände, die mit der bessern Besorgung, oder Verwarlosung des Kindes in enger Verbindung stehen, zuverläßige Nachricht eingeholt zu haben, so sollte es immer keine ganz überflüßige Behutsamkeit seyn, gesetzmäßig vorzuschreiben: daß, besonders auf dem flachen Lande jedes Weib, welches Säugkinder zu übernehmen sich anerbiet, in Beziehung auf die Gesundheit mit einem Zeignisse des Ortschyrurgus, in Beziehung auf das persönliche Betragen aber mit einen Zeignisse von der Obrigkeit und Hauseigenthümer, wie der Ungenannte anträgt, allenfalls auch von dem Seelsorger versehen seyn müsse.

Das persönliche Betragen, und im Allgemeinen die Sitten sind vorzüglich bey den Nährkindern von der größten Wichtigkeit; daher die treugehorsamste Stelle dem Gedanken deren von Wien, womit auch der Ungenannte einstimmt; die Pfarrer in diesem Stücke zur Aufsicht anzuwenden, allen Beyfall giebt. Um diese Ge-

danken

danken in der Ausübung nutzbar zu machen, wäre zu verordnen, daß die Quittungen, worauf das Kostgeld für die Kinder erhoben wird, jedesmal von dem Pfarrer mit unterzeichnet seyn müssen. Bey dieser Unterschrift vereinigte sich ein zweifacher Vortheil: sie wäre das Zeigniß über die Sitten der Pflegeltern, und zugleich eine Bescheinung über das Leben der Kinder, für welche sonst vielleicht manchmal nach ihrem Tode bezahlt werden dürfte.

Wie in einer Sache von solcher Erheblichkeit die Vorsehungen nie zu sehr vervielfältiget werden können, so dürfte es seinen guten Nutzen haben, ohne eben eigene, und den Aufwand vergrößerende Visitatores nach dem Gedanken des Ungenannten zu besolden, den Kreisämtern aufzutragen, daß sie über die in ihren Kreisen befindlichen Findlinge monatlich ein Tabelle einsenden, worinnen Zuwachs, Abgang, Gesundheitsstand, und was ihnen sonst einer besonderen Betrachtung würdig scheinen sollte, genau bemerkt wären.

Es

Es kömmt nun darauf an zu untersuchen wie lang diese Nährkinder ausser dem Hause gelassen werden sollen: ob es vortheilhafter sey, die Erziehung der Findlinge in einem eigenen Hause zu veranstalten, oder dieselben bey ihrem Pflegeltern bis zu dem jenigen Alter fortzusetzen, im welchem sie zu ihrem künftigen Stande, und Beschäfftigung bestimmet werden.

Die unter F. angeschlossene besondere Meinung dieses Mittelraths von N. N., mit welcher sich Freyherr von N. N. durchaus vereinigt, enthält die Gründe, aus welchen ihm eine eigene, in dem Findelhaus selbst veranstaltete Erziehung verträglicher scheint. Der wichtigste Grund wird von ihm aus dem Endzwecke dieser Häuser abgeleitet. Er beschränkt nämlich ihren Endzweck nicht ledig auf die Abwendung des Kindermords, und der Aussetzung, mithin auf die augenblickliche Rettung des Kindes: er läßt die Erziehung der geret-

teten Kinder mit der Rettung in gleichem Schritte gehen; diese Erziehung aber: der nöthige Unterricht, die Bildung des Verstandes, und des Herzens kann nach seiner Meinung auf dem Lande von dem gemeinen Volke nicht verschaffet werden. Er wählt daher das Findelhaus zu Venedig zu seinem Vorbilde, und wünscht überhaupt im Ganzen, daß das hiesige nach demselben eingerichtet werden möge.

Der Referent hingegen zieht die Erziehung bey den Pflegeltern auf dem Lande, oder in Vorstädten der gemeinschäftlichen, in einem eigenen Hause vor. Er giebt zu, daß die Erziehung unter die Absichten eines Findelhauses mitzuzählen ist, und er hat solche gleich Anfangs in dem eigentlichen Begriff, und die Erklärung des Findelhauses mit eingezohen: aber er sieht die gegen das Land erhobene Bedenklichkeit nicht sowohl, als einen Grund für die gemeinschäftliche Erziehung der Findlinge, als vielmehr, wie einen Vorwurf gegen den Staat an: gleich als wäre das Landvolk von

dieser Seite ganz aus dem Gesichte gelassen, gleich als wäre der Unterricht der Kinder von der gemeinen Klasse gänzlich verabsäumet. Der Vorwurf sey nun gegründet, oder nicht? im ersten Falle wird eine Verbesserung der Erziehungsanstalten auf dem Lande noch dringender, als selbst die Errichtung eines Findelhauses werden; ein so grosser, ein so nutzbarer Theil der Bevölkerung verdienet die öffentliche Vorsorge noch weit mehr, als die im Verhältnisse zur Klasse des Landvolkes geringschätzige Anzahl der Findlinge, die wenigstens kein besseres Looß, als jene anzusprechen haben. Ist der Vorwand aber ohne Grund, so wird der Findling zwar nicht die Erziehung des vermögenden Städters erhalten, aber die, welche der Sohn des Landmanns, des Handwerkers empfängt, und dieses wird der Absicht des Staates, und seiner künftigen Bestimmung genug, und eigentlicher entsprechen.

Bey dieser durch die Mildthätigkeit eurer Majestät zur Vermehrung, und Verbesserung

der

der Landschulen gemachten Auslage, bey dieser auf einen so nutzbaren Gegenstand unabläßig gewendeten Sorgfalt, bey dem diese Sorgfalt bereits empfehlenden, und für die Zukunft noch weit mehr verheissenden Fortgange erlaubt sich der Referent dem Besorgnisse wegen der Unzugänglichkeit des Unterrichts, und der Erziehung ausser dem Hause, nicht so viel Gewicht beyzulegen um in Ansehen desselben die Verminderung der Köstens, welche wo es ohne Abbruch des Endzweckes geschehen mag, bey öffentlichen Anstalten immer ein Augenmerk mit seyn muß, ganz zu übersehen. Nach einer dem Berichte deren von Wien unter E. beygelegten Anmerkung ist im Bürgerspital, wo dennoch Haus, Dienstvolk, Aerzte, Apotheke, und dergleichen Kösten gemeinschäftlich getragen werden, deren Besoldungen aber in einem Findelhause besonders zu übernehmen seyn würden, der Unterschied der Kösten gegen die Unterhaltung auf dem Lande wie 44. zu 30. oder auf dem Lande können bis auf 2. fl. drey Kinder für das besorgt werden,

wo-

wofür das Haus selbst nur deren zwey zu erhalten im Stande ist. Da nun mit diesem beträchtlichen Ersparnisse auch die weniger ausgesetzte Gesundheit der Kinder, und vorzüglich die einfachere dem Stande der dieser Zöglinge des öffentlichen Mitleids wartet, anmeßnere Erziehung sich vergesellet, so tretten die übrigen Räthe dem Antrage des Referenten bey, die Erziehung der Findlinge ausser dem Hause bis auf die Jahre festzusetzen, wo dieselben entweder in Dienst, oder bey einem Handwerke untergebracht werden mögen.

Genau werden sich diese Jahre nicht bestimmen lassen, weil dabey vieles von dem Unterscheide des körperlichen Wachsthums, der Seelenkräfte, den häufigeren, oder seltneren Gelegenheiten abhängig ist: im Durchschnitte aber dürfte für Mädchen das 14te, für Knaben das 16te Jahr festgesetzt werden, weil dieses Alter ungefähr das jenige ist, wo der Körper einen festeren Stand erreicht, und erstere zu dienen, die zweiten aber in eine Lehre, allenfalls

auch zu den leichten Landdiensten tauglich sind.

Das Kostgeld bis zu dieser Periode wird täglich 2. kr. seyn, wogegen die Kostgeber gehalten seyn würden, nicht nur die Kinder in die aller Orten eröffneten Schulen zu senden, damit sie da den für ihre Klasse bestimmten Unterricht erhalten; sondern auch ins besondere den Mädchen eine Anleitung zum Spinnen, Stricken, Backen und dergleichen häuslichen in der Folge für sie unentbehrlichen Arbeiten zu geben. Die Obrigkeiten des Orts, die Pfarrer, die Kreisämter würden über diesen Theil der Erziehung die Aufsicht, allenfalls auch unter eigener Verantwortung zu führen haben.

Mit dem Alter von 14, und 16 Jahren hätte das Kostgeld aufzuhören, weil das Mädchen dann als eine Magd dienen, der Junge entweder ein Knecht werden, oder sonst auf eine andere Weise Unterkommen suchen kann.

Sollte dem Dafürhalten deren von Wien Gehör gegeben werden, so würde das Unterkommen der Findlinge auf die einzige Landwirtschaft zu beschränken seyn. Das Landvolk sprechen sie, giebt an alle übrigen Klassen, an die Handwerker, das Dienstvolk, den Soldatenstand, die Studirenden, die Geistlichkeit ab; aber es ist vielleicht nicht ein Beyspiel anzuführen, daß von den übrigen Ständen jemand in die Klasse des Landvolks übergegangen, oder zurückgetretten sey. Sie sehen also die Zurückhaltung der Findlinge bey der Landwirthschaft für ein Mittel an das Gleichgewicht einigermassen herzustellen: in dieser Absicht hielten sie sogar für nothwendig, die Aufnahme eines Findlings bey den Zünften mit einer ergiebigen Strafe zu belegen.

Bey diesem wohlmeinenden Gedanken scheint nicht überdacht zu seyn, wie sehr der Zwang überhaupt bey allen Anstalten, die einigermassen von dem Wohlwollen des Bürgers abhängen, zu vermeiden ist, und wie weit die Folgen

einer solchen Beschränkung auf die Anstalten selbst einfliessen können. Viele Eltern würden, anstatt in dem errichteten Hause eine Zufluchtsstätte für ihre Kinder zu erblicken, solches vielmehr als einen Ort der Verweißung ansehen, wo die Kinder auf Lebens lang zu dem beschwerlichsten Stande verurtheilt sind, und es läßt sich voraussehen, daß die Bereitwilligkeit nicht groß seyn wird, um unwiederruflich elend zu machen. Für elend sieht unglücklicher Weise der größte Theil des Volkes den Stand des Landmannes an: und in Beziehung auf diese Findlinge ist der Irrthum nicht sehr groß weil dieselben nicht nur Landleute, sondern Lebenslang Knechte der Landleute zu bleiben gezwungen seyn würden. Denn um einst eine eigene Wirthschaft anzubauen, dazu muß Boden, und Eigenthum seyn, der solchen verlassenen Kindern nirgendher zufallen kann. Bey einem Handwerke hingegen, wo, wenigstens in einer fehlerfreyen Verfassung, die Geschicklichkeit allein zureicht, Meister zu werden, ist für den Fähigeren immer einige

Hoff-

Hofnung gelassen, sein Loos einst verbessern zu sehen.

Viele Kinder endlich, welche von wohlthätigen Bürgern in dergleichen Häusern aufgesucht, und manchmal gar in die eigene Familie an Kindesstatt aufgenohmen werden, würden dieser glücklichen Aussicht beraubt seyn: man wollte denn in solchen Fällen einer Ausnahme Platz lassen; eine Ausnahme hebt hier schon die Regel selbst auf.

An sich hat die Betrachtung wegen der Verminderung der Klasse des Landesvolks, so richtig sie im Ganzen, und so oft sie daher schon wiederholt worden ist, bey gegenwärtigen Falle keine Anwendung. Die im Verhältnisse zur ganzen Bevölkerung sehr wenigen Findlinge können auch nur wenig zur Herstellung des Gleichgewichts beytragen; es sind einige Skrupel Gegengewicht gegen Centen Uiberschlag, und wenn die Rechnung gezohen wird, so läuft

es doch auf das nämliche hinaus: denn wo z. B. 1000. Findlinge bey den Handgewerben, oder als Dienstvolk untergebracht werden, da hält der Mangel des Platzes die jenigen 1000, welche sonst von der Landklasse ausgetretten seyn würden, zurück, das Landvolk erhält seine 1000. Werden hingegen diese 1000 von dem Lande in die Städte zu Handwerken, und im Dienste versetzet, und die Findlinge werden Bauern, so empfängt sie 1000 wieder zurück, als einen Ersatz; aber weder in einem, als anderem Fall ist eine Vergrößerung für die Klasse des Landvolks erfolgt.

Es scheint demnach der Absicht eines Findelhauses angemessener, den anvertrauten Kindern die ganze Klasse der Arbeitsamkeit, dieses Wort in dem weitesten Umfange genohmen, unverschlossen zu lassen. Die arbeitsame Klasse wird die eigentliche Bestimmung der Findlinge seyn. Die Vertheilung derselben wird zum Theil das Werk der Aufsicht, zum Theil das Werk der eigenen Wahl seyn können.

Zeigt

Zeigt ein Kind zu irgend einer Beschäfftigung vorzüglichen Hang, so ist es rathsam diesem Fingerzeige der Natur zu folgen: es ist meist ein Anzeichen einer besonderen Fähigkeit, deren vorringender Keim zur Entwicklung gebracht werden muß. Die geschicktesten Arbeiter sind immer die jenigen geworden, bey denen der Absicht der Natur zur Hälfe gekommen, und die natürliche Anlage gleichsam durch den Unterricht nur vervollkommet worden. Die Kinder also werden zum Theil bey Handwerken untergebracht, welches in einem Staate, der eine wenigstens innere verbreitete Handlung, und häusige Manufakturen hat, nicht schwer seyn muß, und es ist wohl überflüssig zu erinnern, daß die unächte Geburt keinem ein Hinderniß legen, und daher der Unterschied zwischen ehlichen, und unehlichen Kindern, der wohl überhaupt bey der Aufnahme zu einem Handwerk gehoben seyn soll, dennoch in Ansehen dieses Hauses völlig aufgehoben seyn muß: ein Theil der Findlinge wird dem

Feldbau, dem Soldatenstand zugewiesen, oder zu Privatdiensten abgegeben.

Einen Theil von auserlesener Gestalt, oder sich auszeichnender Talente aber würde die öffentliche Aufsicht in einem noch frühen Alter, von 4. 5. 6. Jahren in die Stadt zurückrufen, und in einem eigenen Hause, dessen Namen die Mildthätigkeit der Anstalt bezeichnete, gleichsam unter ihren Augen aufwachsen lassen. Die Ausnahme, die sorgfältigere Erziehung, und der Unterricht, nicht bloß in nützlichen, sondern auch angenehmen Dingen, so die Findlinge in diesem Hause erhielten, hätten nicht sowohl die einzelnen gewählten Kinder, als den Nutzen des gemeinschäftlichen Instituts des Findelhauses zum Augenmerke. Die trefende Beobachtung des Ungenannten verdienet hier ganz eingerückt zu werden. Das Bürgerspital sind seine eigene Worte, ist nicht vermögend zu zeigen, daß es zur Erhaltung der Findlinge vielleicht in 50. Jahren ein Geschänkniß, viel weniger ein Vermächtniß, eine Erbschaft, zu geschweigen eine

Stif-

Stiftung von mildthätigen Gemüthern erhalten: da doch die in anderen Ländern befindlichen Findelhäuser, wie bekannt, reiche Geschänke, ergiebige Legate, und beträchtliche Erbschaften erhalten; auch das Waisenhaus allhier, die Armenkassa, das grosse Armenhaus, und das Johannesspital dergleichen von Jahr zu Jahr sich zu erfreuen hat. Er findet die Ursach des zurückhaltenden allgemeinen Mitleidens einzig in dem Abgange eines eigenen Findelhauses, welchen zu ersetzen, ohne gleichwohl im Ganzen von dem Systeme der ländlichen Erziehung abzugehen, die Absicht des hier in Vorschlag gebrachten Hauses ist: dasselbe wäre also gleichsam eine sogenannte Sammelbüchse für die Mitgenossenen ihrer Hülflosigkeit; und die Vorsprache in dem Munde der Schönheit erhält die Zauberkraft eines unwiderstehlichen Zwanges: die reitzende Gestalt der Jugend wird ihren Andachtsübungen, welche immer öffentlich gehalten werden sollten, ihren Schulübungen, allen Beweisen ihrer Geschicklichkeit, womit sie von Zeit zu Zeit dem

Publikum gleichsam Rechenschaft ablegen, wie sehr sie sich seines Schutzes, seiner Unterstüzung werth zu machen suchen, eine Anmuth ertheilen, welche das allgemeine Wohlwollen gegen sie erhöhen, und die Zahl der Gönner, der Wohlthäter vermehren muß. Die Häuser der Findlinge in Paris, Venedig, London können als so viele Erfahrungsfälle angezohen werden, daß dergleichen Häuser als reiche Hülsquellen zur Erziehung der Staatsweisen zu betrachten sind.

In der Voraussetzung, daß die von dieser treugehorsamste Stelle in Vorschlag gebrachte ländliche Erziehung angenohmen werden sollte, würde es überflüssig seyn, bey der anderweitigen inneren Einrichtung des Findelhauses länger zu verweilen. Was der ungenannte hierüber entworfen hat, ist zum Theile mit einigen gegründeten Verbesserungen von der wirklichen Ausübung im Bürgerspital entlehnt. Von den 13. Punkten betreffen die vorzüglichsten den Unterricht, und die Aufsicht, welche aber dem Ermessen dieser treugehorsam-

samsten Stelle nach auf einen für die Absicht der Anstalt etwas zu kostbaren Fuß angelegt sind.

Sollte jedoch allerhöchsten Orts die gemeinschäftliche Erziehung beliebt werden, so hat die k. g. Regierung den allgemeinen und ohnehin bekannten Grundsätzen, nach welchen in solchen Häusern Ordnung, Reinlichkeit, und die einfachste Art der Erziehung, mit den möglichst geringsten Kösten zu verbinden sind, mehr nicht beyzusetzen, als die bekanntesten Waisenhäuser das hallische, braunschweigische, das koppenhagner, stockholmer, u. a. m. in so vielen Schriften, in eigenen Nachrichten in den leipziger Intelligenzblättern, dem hanover Magazine, in dem leipziger, und schreberischen Sammlungen, in der besonderen Nachricht von dem hallischen Waisenanstalten, auch in dem bergiusschen Kameralmagazine bereits nach der praktischen Einrichtung beschrieben sind, aus denen es also

so nicht schwer seyn wird, das Schicklichste hieher anzuwenden.

Eben so wenig wird die Untersuchung wegen des Orts: wo dieses Findelhaus zu errichten seyn möchte, zurückhalten können. Wenn der Ungenannte zu dieser Bestimmung das denen von Wien eigenthumliche, so genannte Schlössel zu Margarethen, als einen besonderen Ort auserseiht, so wird diese Wahl durch die von dem Ordinarius des Bürgerspitals Doktor N. N. aus der nahen Lage des Orts an der Wien, wegen der daselbst häufigen Nebeln, der Nachbarschaft der Ziegelöfen, und des durch das Brennen der Steinkohlen verursachten Dunstes nebst andern die wenige Heilsamkeit der Luft ausser Zweifel setzenden in E. unter D. enthaltenen Erinnnerungen verworfen: weswegen die von Wien an die Stelle dieses Hauses, die beyden Gärten der ehmaligen Jesuiten, wovon der eine nächst dem Getraidmarkte, der andere auf der Landstrasse liegen, besonders

ders den letzteren wegen seiner vorzüglich gesunden Lage in Vorschlag bringen.

Da aber der Ort zur Ablegung der Findlinge keinen anderen Endzweck hat, als die dahingebrachten Kinder aufzunehmen, und solche nach der ersten Pflege, und ihren genugsam untersuchten, allenfalls hergestellten Gesundheitsumständen sogleich, wenigstens in sehr kurzer Zeit weiter zu den Säugmüttern zu versenden; da er also eigentlich nur ein Durchgangsort seyn soll; so wird die Wahl des Platzes nicht so sehr durch die Betrachtung der heilsamen Lage, als — durch die zwo folgenden zu bestimmen seyn: daß er so wenig als möglich Beobachtungen ausgesezt, daß er zugleich nicht so sehr entfernt sey.

In Beziehung auf das Erste sind die abgelegensten Gässen, die einsamsten Gegenden, diejenigen, wohin vielleicht die nachbarlichen Häuser gar keine Aussicht haben: z. B. unfern der Klöster, besonders der von aussen mit kei-

nen Fenstern versehenen Frauenklöstern die bequemsten. In Beziehung auf das Letztere ist die Meinung des Referenten, daß bey diesen Umfang der Stadt, und Vorstädte, und er setzt hinzu, des die Stadt umligenden flachen Landes, als woher sehr oft Kinder gebracht werden würden, ein einziger Ort in der Stadt, besonders bey der härtern Witterung des Winters nicht zureichen, und daher auch in verschiedenen Theilen der Vorstädte, wo nicht in sämmtlichen 8. Bezirken, mindestens immer für 2. Bezirke ein solcher Niederlagsort angeschickt werden müßte: da hingegen die sämmtlichen übrigen Räthe einen einzigen Ort in der Stadt dem Bedürfnisse der Sache angemessen, und zureichend halten.

Die Zubereitung, es sey eines oder mehrerer solcher Oerter, die ausser der Gemächlichkeit der Winde, von einer mittleren Wohnung der bürgerlichen Klasse in nichts unterschieden seyn darf, allenfalls mit der Wohnung der zur Aufnahme, und Untersuchung der Kinder bestellten

Weh-

Wehmütter bequem vereinbaret werden möchte, wird keinen beträchtlichen Aufwand fodern. Die eigentlichen Kösten, über welche die allerhöchste Verordnung einen Uiberschlag fodert, fallen also auf die Unterhaltung der Kinder, deren Anzahl nach einem Mittel festgesetzt, und mit der Summe desjenigen, was ein Kind die verschiedenen Alter eines in das andere gerechnet, zu stehen kömmt, multiplicirt werden muß, wodurch das jährliche Bedürfniß herauskömmt.

Die Anzahl der Kinder ist also die Grundlage zur Köstenberechnung: aber wie die von Wien richtig bemerken, diese Anzahl läßt sich zum vorhinein nicht bestimmen. Alle Daten, worauf sich die Muthmassung der politischen Berechnung, wenn man auch diese zu Hülfe rufen wollte, stützen könnte, sind hier unanwendbar: gesetzt, daß das Verhältniß der ehlichen, und unehlichen Kinder, wie es versucht worden, bestimmt werden könnte, so würde sich daraus dennoch auf die Anzahl der Zöglinge

die-

dieses Hauses keine Folge ziehen lassen, weil weder alle unehligen, noch auch die ehligen allein dahin gebracht werden.

Man kann eigentlich nicht wissen, welcher Maaßstab den Ungenannten das Verhältniß von 900 Kindern an die Hand gegeben habe: aber ausser dem, daß schon die von Wien durch die aus dem Bürgerspital erhobenen Auszüge denselben widerlegen, und die Mittelzahl eines Jahrs auf 1200. ansetzen, so ist es wenigstens unwidersprechlich, daß, wenn die Anzahl der Kinder bey einem beschränkten Findelhaus auf 900 gestiegen, solche bey einem Hause, das Jedermann offen stehen würde, ungleich stärker anwachsen müße, obgleich das Besorgniß der Superindenten übertrieben zu seyn scheint, da sie die jährlichen Kösten eines unbeschränkten Findelhauses auf 100000 fl. vergrößern, welches, die mittlern Unterhaltungskösten für ein Kind auf 33 fl. angesetzt, 3030. Kinder ausmachte, mithin vorausgesetzt, daß die Zahl der Findlinge gegen itzt um drey Fünftheile vermehrt,

mehrt, und nach dem Verhältnisse der Gebohrnen zur sämmtlichen Bevölkerung von Unterösterreich der 10te Theil aller Kinder dem Findelhause überbracht werden würde.

Wenn sich indessen weder auf eine solche Voraussetzung bauen, noch sich überhaupt bey einem Gegenstande wegen der erforderlichen Kösten etwas bestimmen läßt, bey welchem so viel wandelbar, vieles von dem Verhältniße der Ehen zur ganzen Bevölkerung, von dem Verhältniße der Ehlosen zu den Verheuratheten, von dem Zustande der Sitten, des Gesundheitsstandes, der erleichterten oder beschränkten Nahrungswege, vieles also im Zusammenhange von dem Zustande der gemeinschäftlichen Handlung der Monarchie, endlich auch von dem fallenden, und steigenden Preise der Lebensmitteln, und anderer Bedürfnisse abhängig ist, so läßt sich aus dem der allerhöchsten Verordnung beygeschlossen gewesenen Auszuge von 25. Jahren wenigstens mit Wahrscheinlichkeit folgern, daß, weil das Mitteljahr

bey einem beschränkten Findelhause schon auf 26222. Gulden gestiegen, ein unbeschränktes wenigstens noch einmal so viel, in runder Zahl also 50000 fl. fodern dürfte. Die Erfahrung mehrerer Jahre würde in der Folge die nothwendigen Daten an die Hand lassen um diese Folgerung zu berichtigen, und was itzt nur noch Wahrscheinlichkeit, und Muthmassung ist, zu der in diesen Veranstaltungen möglichen, und zureichenden Art von Gewißheit zu bringen.

Es ist aber noch der wichtigste Theil des von dieser treugehorsamsten Stelle abgefoderten Vorschlags übrig, aus welchen Mitteln nämlich: es sey nun diese einstweilen mit 50000 fl. angenohmene, oder was auch sonst für eine bey einem unbeschränkten Findelhause im Verhältnisse mit dem Gegenwärtigen immer um vieles wachsende Aufwandssumme bestritten werden soll? Die von dem Ungenannten bezeichneten Quellen, die verschiedenen von denen von Wien angezeigten Fonds, der Vorschlag des

Invalitenleitenants N. N. werden bey einer genaueren Prüfung entweder unsicher, oder unergiebig, oder unanwendbar gefunden werden.

Zur Grundlage, und in einem gewissen Sinn zur Dotirung des neuen Findelhauses hätte nach dem Ungenannten das Bürgerspital, nebst Uiberlassung der Verpfleg, und Leichengelder von den Einkünften dasjenige abzurechnen, was es bisher auf die Verpflegung der angenohmenen Kinder zu verwenden gewohnt gewesen, und seines Dafürhaltens eine Summe von 35000 fl. ausmacht. An sich hält er diesen Beytrag für keine neue Auslage, sondern eigentlich nur für eine Uibertragung der angesetzten Summe zu Besorgung des nämlichen nunmehr auch an einen andern Ort übertragenen Aufwandes.

Die Vorstellungen deren von Wien gegen diesen Auftrag sind eben so dringend, als sie auf wahrhafte Gründe gestützt sind. Sie ver-

gessen es nicht, es als einen offenbaren Widerspruch bey dieser Foderung anzuziehen, daß von dem Ungenannten auf einer Seite das Unvermögen des Bürgerspitals, dem die Unterhaltung der Krankenhäuser zu St. Marx, und das Bäckerhäusel unerschwinglich wären, anerkannt, auf der andern aber dennoch eine Summe verlangt werde, welche die gegenwärtige auf die Erziehung der Kinder verwendete Auslage um 18746 fl. 13, 1/4 kr. übersteigt: denn aus dem ersten Berichte angeschlossenen Auszug von 1750, bis 1775. sey dargethan, daß die Verpflegung der Kinder in einem Mitteljahre nur auf 16235 fl. 46 kr. 3 dl. zu stehen gekommen sey. Sollte daher dem Bürgerspital diese neue Bürde aufgedrungen werden, so würde dadurch der Verfall desselben um desto schleuniger befördert, als ohnehin alle sonst erträglichen Gefälle durch die Umstände der Zeit eine ansehnliche Verminderung gelitten hätten, und nebst dem sowohl für das Verflossene, als das Zukünftige ihnen anerkannten Legat der Kaiserinn Anna, der einzigen Aushülfe, auf

die man einigermassen zählen zu können geglaubt, die Oberaufsicht sich Noth gedrungen gesehen hätte, zu Bedeckung des laufenden Aufwands im verflossenen Jahre 10, und im gegenwärtigen 18 tausend Gulden aufzunehmen.

Ein Beytrag von den übrigen Stifthäusern: dem Kaiserspital nämlich, dem großen Armehaus, dem Johannesnepomucenspital, welche sämmtlich, ausser ihren bestimmten Grundstiftungen, noch unbestimmte, namhaften Kapitalien besäßen.

Ein weiterer Beytrag von den strasoldischen, windhaagischen, und vinzenzischen Stiftungen, wozu auch das Gnadenstockhaus, man kann nicht absehen, aus welcher Ursache, gerechnet wird, die ebenfalls übermäßige, und zu gewissen Ausgaben noch nicht bestimmte Einkünfte besässen: eine dem Findelhause zugestandene auf die Adventzeit, und Chorwoche festgesetzte freywillige Sammlung in der Stadt, und Vorstädten. Eine wochentli-

liche Naturaliensammlung auf dem Markte, und die Zuwendung des Mehls von der Mehlbeschau. Endlich die Uiberlassung der eurer Majestät manchmal in geheim zurückgestellten veruntreuten, oder minderbeträchtlichen in Erbschaft anheimfallenden Geldern.

Wenn die von dem Bürgerspital angefoderten 35000 fl. hinwegfallen, so verheißt sich der Ungenannte wahrscheinlicher Weise selbst nicht, daß seine andern Hülfsquellen zur Unterhaltung eines solchen Hauses zureichend seyn werden. Ohne von dem Uiberflusse der alten Stiftungen, welche bey dieser neuen in Beytrag gezohen werden sollen, ein Urtheil fällen zu können, bietet sich dieser t. g. Stelle die Betrachtung ganz von selbst an, daß bey einer öffentlichen Veranstaltung immer das Ganze im Gesichte behalten werden, und die Unterstützung der einen nicht auf Kösten, und mit Beschränkung der andern geschehen müsse: Dieß aber scheine bey dem größten Theil der von dem Ungenannten in Vorschlag gebrachten

Mittel der Fall zu seyn. Das Findelhaus soll von dem Fonde so vieler anderer, nicht minder nützlichen, und nothwendigen Stiftungen seinen Bestand empfangen. Entweder also, daß diese dabey zu kurz fallen, und einen Defizienten leiden, oder vorausgesetzt, und dargethan werden müßte, daß sie ohne eigenen Nachtheil, und Verminderung den verlangten Beytrag reichen können: worüber die Mildestiftungshofkommission allein eine zuverlässige Auskunft zu geben im Stand seyn würde.

Diese nämliche Betrachtung läßt sich einigermassen auch auf Sammlungen, Vermächtnisse, und andere Einkünfte anwenden, die von der allgemeinen Mildthätigkeit abhängen. Diese Mildthätigkeit ist keineswegs gränzenloß: wenn ihr neue Gegenstände angeboten werden, so erweitert sie sich nicht sowohl, als daß sie ihr Wohlwollen von den alten, an die neuen überträgt, und also, was die letzteren erhalten, ist für die ersteren gewissermassen Verlust.

Die von Wien gestehen daher die Verlegenheit, worein sie die Ausfindung eines ergiebigen Fonds versetzet: sie berühren zwar die Erbsteuer, die Unzuchtstrafe, die Güter der erloschenen Gesellschaft Jesu, und mehrere ähnliche: setzen aber zugleich bey, daß dieses alles schon größten Theils eine andere Verwendung erhalten habe.

Einer aus dem Rathsmittel N. N. hält die Errichtung einer Apotheke, und eines Wirthshauses zu Gunst des Findelhauses, vorzüglich aber eine Lottorie, wovon er einen Plan einlegt, nach welchem der abfallende Nutzen 22000 fl. betragen würde, für ergiebige Beyträge.

Noch ein anderer aus diesem Rathsmittel verfällt darauf eine Staatsbuchdruckerey, und Staatsbuchhandlung mit einer ausschliessenden Befreyung für alle öffentliche Schriften, das Kalenderwesen, die Zeitungen, dann den Catechismus, und Schulbücher einzu-

zuführen, nach dem Beyspiele der in Rußland angelegten Staatsbuchdruckerey, und nach dem Vorgange des hallischen Waisenhauses, dessen Unterhaltung guten Theils auf einer Buchdruckerey beruht.

In dem über den Vorschlag des Ungenannten erstatteten Berichte endlich wird gleich, als durch einen Nachtrag auf den seit 20. Jahren eingeführten Holzgroschen der Fingerzeig gegeben. Diese Abgabe, an welche das Publikum bereits gewöhnt ist, beträgt nach der Angabe der Berichtgeber jährlich an die 7. bis 8 tausend Gulden, und da sie ursprünglich dem Armenhause nur zur Entschädigung des bey dem vormaligen Lehnwägenamte erlittenen Verlustes zu erkannt, dieser Verlust aber seit so langer Zeit überschwenglich hereingebracht seyn dürfte, so würde das Einkommen davon dem Findelhause ohne jemandes Nachtheil sich zu wenden lassen.

Unter diesen in Vorschlag gebrachten Fonden sind einige, deren von denen von Wien gleich-

sam nur im Vorbeygehen Erwähnung geschieht, und worauf, da die Merkmale der Verwerflichkeit zu offenbar sind, auch in dem Bericht selbst wenig gebauet wird: andere fallen unter eben die Anmerkungen, welche nur erst bey dem Antrage des Ungenannten gemacht worden.

Aus dem ganzen Verzeichnisse sind daher nur der Gedanke des jenigen Raths wegen Errichtung einer Staatsbuchdruckerey, und Buchhandlung, einer Landsteuer auf die Herrschaften, und der Steuer auf die Klöster zu unterscheiden.

Der erstere: nicht als ob demselben von Regierung beygepflichtet würde, sondern um dagegen zu erinnern, wie wenig die von Petersburg, und dem hallischen Waisenhause angezogenen Beyspiele auf den vorkommenden Gegenstand zu folgern sind. Das Waisenhaus zu Halle hat zwar eine eigene, aber nicht eine ausschliessende Buchdruckerey: ihre größten Einkünfte von dieser Seite rühren bekanntermas-

massen von der Bibel her, welche mittels eines sehr reicheu Vermächtnisses ganz gesetzt unterhalten, und weil dadurch der Setzerlohn erspart ist, ungefähr um 8. gute Groschen hiesiges Geldes 30 kr. verkauft wird: dieser geringe Preis, der zugleich die Absicht vereinbart, dem gemeinen Mann, ein nach der protestantischen Lehre unentbehrliches Buch wohlfeil in die Hände zu bringen, versichert dem Hause einen beständigen Absatz, der aber ferne ist, den Haupttheil seines Einkommens auszumachen.

Die Staasbuchdruckerey in Petersburg ist weniger die Sache der Handlung, als der Politik: der Gewinn kömmt dabey so wenig in Anschlag, daß die öffentlichen Verordnungen daselbst um den geringsten Preis, meistens umsonst ausgegeben werden.

In der That, obgleich ein Theil derjenigen so dem Findelhause eingeräumet werden soll bereits verliehen ist, z. B. die Schulbücher,

das

das Kalender, das Zeitungtswesen u. d. g. obgleich bürgerliche Gewerbe für die öffentliche Verwaltung nie schicklich; obgleich alle Ausschlüssungen nachtheilig, und besonders in Händen des Staats verhaßt sind, so scheinet ins besondere alles eher ein Gegenstand der Ausschlüßung seyn zu können, als Verordnungen, und Gesetze, die durch den Druck eben aus der Absicht gemein gemacht werden um Niemanden unbekannt zu bleiben. Wenn der Monopolist sie vertheuert, wenn der hohe Preis die Bekanntwerdung hindert, wie darf die Gesetzgebung die größte Befolgung erwarten? wie in manchen Fällen den Ubertretter strafen, der sich dadurch entschuldigen kann, er habe das Gebot des Regenten, das er wissen sollte, nicht kaufen können?

Die Landsteuer, und Steuer auf Klöster möchte eine grössere Aufmerksamkeit verdienen; weil aber Regierung unter den von ihr selbst angedeuteten Zuflüssen davon zu sprechen Anlaß haben wird, so will sie an dieser Stelle

le dabey nicht stehen bleiben, sondern nur noch über den des N. N. gemachten Entwurf mit wenigen ihre Meinung eröffnen.

Der Verfasser desselben ist mit eben so vieler Mühe, als Weitschweifigkeit bis auf die geringsten einzelnen Umstände eines Findelhauses eingegangen, worinn er 400. Kinder unterzubringen Hoffnung giebt. Der Hauptstamm ihrer Unterhaltung ist die Kultur des Rübsen, wozu er sich in Bannate die hinreichende Menge Feldes, und für das aus dem Rübsen erzeugte Oel den vorzüglichen Absatz zur wienerischen Beleuchtung bedingt.

Man untersucht hier diesen Entwurf nur von Seite des Fonds, denn das fehlerhafte der innern Verfassung liegt bey dem Antrage, die Kinder gemeinschäftlich zu erziehen offen. Alle Vortheile, welche er der Kultur der Rübsensaat zueignet, die mannigfältige Nutzbarkeit des Rübsenöls bey dem Hauswesen sowohl, als in Manufakturen sind durch die Beyspiele

von

von Sachsen, und den Niederlanden, wo der Rübsenbau gemein ist, bewiesen. Aber es ist nicht weniger erwiesen, daß: einen Gestand der Oekonomie, dessen Leitung weitläufig, von dem Zufalle der Witterung abhängig, mithin im Ausschlage ungewiß ist, wo der Preis steigen, und fallen kann, der endlich so ferne, und gleichsam ausser dem Gesichtskreise der eigenen Verwaltung gestellt ist, daß einen solchen Gegenstand zum Fond einer immerfortlaufenden, gewissen Ausgabe zur Bedeckung zu geben, den gegründesten Bedenklichkeiten unterliege.

Wenn indessen diese Bedenklichkeiten den Gebrauch des Entwurfes von N. N. für ein Findelhaus in Wien erschweren: so dürfte dennoch der Gedanke überhaupt für das Banat selbst nicht unbrauchbar befunden, und von eurer Majestät allenfalls der dortigen Verwaltung zur Untersuchung der Anwendbarkeit zugesendet werden.

Die

Die Reihe, die Mittel, aus welchen der Aufwand des zureichenden Findelhauses bestritten werden können, aufzufinden, trifft nun diese treugehorsamste Regierung selbst, die aber mit der jenigen Freymüthigkeit, welche eure Majestät ihren Landesstellen zur unverbrüchlichen Pflicht machen, erinnern muß: daß die Ausfindigmachung des Fonds nicht ihre, daß dieses überhaupt niemals die Sache der politischen, sondern allein der Finanzstelle seyn müsse. Die erstere beurtheilt den Nutzen einer Einrichtung, sie beurtheilt die Stuffe ihrer grössern, oder mindern Unentberlichkeit, sie überschlägt die Kösten dieser Einrichtung; aber dann ist es die Angelegenheit der Letzteren für die Bedeckung dieser Kösten zu sorgen, denn auch nur sie kennet den Unfang aller Gefälle, die Ergiebigkeit, und den noch unangewendeten Uiberfluß jedes Zweiges der öffentlichen Einkünfte, sie nur kann es wissen, bey welchen unter ihnen eine Erhöhung unnachtheilig, oder welche Gegenstände mit neuen Entrichtungen belegt werden können. Die Finanz ist ein Meer,

auf

auf welches sich ohne genaue Seekarte niemand wagen darf: diese Karte ist das Geheimniß allerhöchst Dero Kammer, welcher aber es ganz nicht schwer werden kann, die Einkünfte für eine der nützlichsten, und für das Andenken der Regenten, deren Sorgfalt sie zu Stand bringen wird, ewig rühmlichen Anstalt anzuzeigen. In einem Staate, der so glücklich ist, die Summe zu Bestreitung mancher bloß zum Vergnügen, und zum Beweise des Uiberflusses dienenden Auslagen aufzufinden, kann es an Mitteln für das Nothwendige nicht gebrechen.

An sich selbst, und von Seite der Größe ist die Auslage bey dem Findelhaus wachsend, und abnehmend, mithin von Seite der Größe eine ungewisse Rubrike; auf einer andern Seite ist gewiß, daß diese Auslage von ungewisser Grösse bestritten werden muß: die Bedeckung der Auslage hat demnach auf beiden Seiten zuzusagen: sie muß gewiß seyn, und nach dem Erfordernisse wachsen können: diesem

sem Grundsatze zu Folge werden sich die hier vorzuschlagenden Zuflüsse zu dem Findelhaus in eine zweifache Klasse absondern lassen. Die erste enthält die gewissen, die zweite die ungewissen Einkünfte, und den Ergänzungs-theil.

Die gewissen Zuflüsse könnten von dem Bürgerspital, von einer auf die Grundobrigkeiten, Gemeinden, Hauseigenthümer, die Klöster vertheilten Einrichtung, und von einer Abgabe auf das Salz herrühren.

Sobald ein eigenes, und abgesöndertes Findelhaus errichtet wird, mit welchem die Erziehung der Findlinge verbunden ist, so bleibt immer entschieden, daß das Bürgerspital dadurch von einem Aufwande entledigt wird, welchen es nach der gegenwärtigen Verfassung auf sich hat. Es ist dieser Aufwand vielleicht weder so groß, als er von dem Ungenannten angenohmen, vielleicht aber auch grösser, als er von dem Superindenten an-

gegeben worden; beträchtlich wird diese Ersparung in jedem Wege ausfallen, wenn nach eben dieser Superindenten eigenem Geständnisse 1200. Kinder von dem Bürgerspital unterhalten werden. Um einer Stiftung, die nicht weniger, als das Findelhaus selbst der öffentlichen Vorsorge würdig ist, kein übermässigen Beytrag aufzubürden, würde an beyden Seiten am besten berathen seyn, wenn hierüber das Gutachten der Mildenstiftungshofkommission allergnädigst abgefodert würde.

Eine den Hauseigenthümern, Grundobrigkeiten, Gemeinden, und Klöstern auferlegte Entrichtung kann nicht sowohl für eine neue Abgabe, als für eine Loskaufung derjenigen Anlage anerkennet werden, zu welcher nach der bestehenden Verfassung diese sämmtlich in dem Fall eines bey ihnen niedergelegten Kindes verbunden sind. Eine ungewisse, aber möglich grössere, und manchmal öfter wiederkehrende Abgabe würde andurch in eine gewisse, aber kleinere, des

Jahrs

Jahrs nur einmal kommende Abgabe verändert. Da sich vorsehen läßt, daß einem solchen Findelhause Kinder aus dem ganzen Unterösterreich werden überbracht werden; so ist eben derselbe Grund vorhanden auch die Gemeinden auf dem flachen Lande zu einiger Beysteuer diesfalls zu ziehen.

In der gegenwärtigen Lage ist in Ansehen der Verbindlichkeit, die niedergelegten Kinder unterzubringen, zwischen Haus und Haus, Gemeinde und Gemeinde keine Unterscheidung: aber dieses Unebenmaaß, welches für den minder Vermögenden bedrückend ist, könnte dadurch gehoben werden, wenn die Häuser nach ihren Zinßerträgnisse, die Gemeinden nach dem Maaßstabe ihrer Grundentrichtungen, die Klöster aber nach dem Verhältnisse ihrer Einkünfte geschätzet würden.

Die Abgabe auf das Salz würde nach dem Beyspiele der vom Kaiser Ferdinand dem zweiten ungefähr im Jahre 1627, wie der Errich-

tungsbrief lautet in beneficium Ecclesiæ, ac solius salvificæ Religionis Catholicæ, universique cleri in regno Bohemiæ, errichteten Cassa Salis eingeleitet werden können. In Böhmen zahlt jede grosse Kufe Salz 15. kr. da nun davon etwas über 30000. fl. jährliche Einkünfte fallen, so läßt bey einer bloß auf die persönliche Verzehrung gegründeten Steuer aus dem Verhältnisse der Bevölkerung von Unterösterreich gegen Böhmen sich mit Grund der Schluß ziehen, daß eine ähnliche Belegung des Salzes hier Landes auf 12. bis 14000. Gulden abwerfen werde.

Dem Einwurfe gegen diese Entrichtung, daß sie, weil eine Nothwendigkeit der ersten Gattung damit belegt wird, nur der gemeinen, und arbeitenden Klasse empfindlich falle, ist dadurch begegnet, daß 15. kr. auf eine grosse Kufe Salz, die wenigstens 100, bis 125. Pfunde wiegt, sich zuletzt bey der Verzehrung in einem so unmerklichen Theil auflösen, daß sie von den im Kleinen Verzehrenden ganz nicht

em-

empfunden werden: daß übrigens, wenn eine übel verstandene Taxirung des Handlohns nicht im Wege steht, die auf ein Bedürfniß gelegte Abgabe nicht von der arbeitenden Klasse, sondern von demjenigen eigentlich getragen werde, welcher der Arbeit dieser Klasse nöthig hat, und ihr in dem Lohne alle Vorauslagen, worunter die Abgabe auf das Bedürfniß mit enthalten ist, wieder ersetzen muß.

Die ungewissen Zuflüsse würden vorzüglich von der Mildthätigkeit der Bürger, und einigen Rückfällen herrühren, welche eure Majestät dem Findelhause zuzugestehen geruhen würden.

Die Mildthätigkeit hat nicht immer Religion, Tugend, und ein auf beyde gestütztes Mitleiden zum Grunde, Stolz, und Ruhmbegierde sind oft eben so thätig sie zu erregen; oft allein fähig dem die Hand zu lösen, auf welchen andere Beweggründe ihre Wirksamkeit verlohren haben. Die erstern sind rühmlicher

ohne Widerspruch, aber der Vortheil, den eine löbliche Veranstaltung aus dem letzteren ziehen kann, muß keineswegs abgewiesen werden. Der empfindliche, gefühlvolle Mann bringt sein Opfer der Tugend; aber man nehme es an, wenn auch der Stolze das Opfer seiner Ruhmsucht auf ihren Altar niederlegt. So macht man es in Engeland, in Dennemark: u. a. Orten, wo man aus der Ehrbegierde für die Waisen, und Findelhänser grosse Vortheile zu ziehen weis. Diejenigen, welche den Häusern unterscheidende Wohlthaten erweisen, werden durch besondere Ehrenmerkmale ausgezeichnet. Wer dem Hause, so viel giebt, daß davon eine Rente von einer gewissen Summe fällt, wird unter die Stifter des Hauses in dem Buche eingeschrieben, und hat ein Recht, in die Verfassung des Hauses einzusehen. Bey einer grösseren Summe hat er in den Angelegenheiten des Hauses, welche durch eine Art von Junta verwaltet werden, eine entscheidende Stimme. Wer so viel Pfunde dem Hanse zum Geschänke macht, dessen Namen

men wird in dem Speissaale auf einer Marmortafel mit göldenen Buchstaben aufgezeichnet. Die Anmerkung dieser Beyspiele bey uns fodert keine weitere Ausführung. Aller Orten, wo Menschen sind, können ihre Neigungen, ihre Leidenschaften, ihre Schwachheiten auf gleiche Art ins Spiel gesetzt werden, wenn die Gesetzgebung sie nach ihrer Absicht zu lenken weis. Uibrigens sollte sich mit einer Art von Zuversicht auf den freywilligen Beytrag reicherer Klöster, Pfarreyen, Prälaturen, Bischöffe, fetterer Pfründen, auch sonst wohlhabender Laien zählen, es sollte sich in chatolischen Ländern hoffen lassen, daß die Lehre von der Nothwendigkeit, und Verdienstlichkeit der guten Werke, der Wohlthätigkeit einen stärkeren Schwung geben, und noch vielmehr dasjenige zu bewirken seyn, was in protestantischen Ländern minder mächtige Triebfedern zu Stande gebracht haben. Das Findelhaus zu Koppenhagen, das Kinderhaus in Stockholm z. B. sind Stiftungen der alleinigen Freymäurergesellschaft, wovon sie auch seinen Namen führen.

Die Rückfälle, worauf das Findelhaus, als eine vorzügliche fromme Stiftung näheres Recht zu haben scheint, wären erlöschende Familienstiftungen, ganz unangewendete, oder nicht nach den nutzbarsten Absichten angewendete Bruderschaftsgelder, die Gelder der jenigen Bruderschaften, welche der Staat, als überflüssig ansähe, und aufzuheben beschlöße. Vielleicht wird es rathsam befunden einige Klöster, die, weil sie weder mit Unterricht sich abgeben, noch sonst durch einige Thätigkeit auf das Allgemeine einfliesen, besonders einige Frauenklöster ganz absterben, oder vielleicht auf ihre ursprüngliche Stiftzahl zurückführen zu lassen. Die treugehorsamste Stelle kann hier nur einen Fingerzeig geben, und muß es eurer Majestät allerunterthänigst anheimstellen, in wie weit allerhöchst dieselben von einem, oder anderem Gebrauch zu machen geneigt seyn werden.

Aber was über die aus den hergezählten Rubriken herrührender Einkünfte zur Unterhal-

tung des Findelhauses mangelte, der eigentliche Ergänzungstheil also, so groß, oder gering er seyn mag, dieser müßte nach dem unvorgreifenden Ermessen der t. g. Regg. einzig, und ganz von den öffentlichen Einkünften getragen, mithin von eurer Majestät bey allerhöchst Deco Kammer angewiesen werden. Die eigentliche Bestimmung der öffentlichen Einkünfte ist: den nothwendigen, und nützlichen Aufwand des Staates davon zu bestreiten. Wenn noch der geringste Zweifel übrig seyn könnte, ob ein unbeschränktes Findelhaus in diese Klasse der Auslagen zu setzen sey; so wäre es gegenwärtig durch die von eurer Majestät dieser t. g. Stelle an die Hand gegebene Veranlassung über alle Einwendung hinweggesetzt worden. Es liegt aber in der Natur der steigenden, und fallenden Auslagen, daß sie durch einen Fond bedeckt werden, der nach Umständen des Bedürfnisses ergiebiger ist. Dieß nun ist im jeden Staate nur das öffentliche Aerarium; der Aufwandsüberschlag, oder so genannte Staatsetat wird beständig auf

die Art gemacht, daß ungewisse Fälle, unvorhergesehener, oder unvermuthet vergrößerter Aufwand nicht ohne Bedeckung bleiben. Von dieser Bedeckung also würde der Ergänzungstheil dem neuen Findelhause zuzuweisen, und dadurch der Unterhalt der armen Kinder, welchen die unbegränzte Huld eurer Majestät mildthätig die Hände zu bieten geruhen, zu versichern seyn.

Nach dem Ermessen des von N. N. und Freyherrn von N. N. würde es nöthig, oder wenigstens der Veränderlichkeit der Umstände wegen räthlicher seyn, zu diesem Ende eine gewisse Summe gleichsam auszuschneiden, und als ein benanntes sicheres in öffentlichen Fond anzulegendes Stiftungskapital dem Findelhaus anzuweisen. Die Meinung des Referenten, und der übrigen Räthe aber geht dahin, diese Rubrike eben aus dem Grunde offen, und unbestimmt zu lassen, weil auch das Bedürfniß, welchem sie zur Bedeckung dienen

nen soll, wenigstens zur Zeit noch keine vorhin einzugehende Bestimmung zugiebt.

Jedoch u. s. w.

97. Wollte man aber bey Verfertigung der Berichte, Vorträge, u. s. w. was das Förmliche betrift, nicht auf diese Art zu Werk gehen, und um die Schreiberey zu vermeiden noch einen kürzeren Weeg einschlagen, so kann man, ohne die Deutlichkeit zu verliehren, die Berichte, Vorträge u. s. w. auf folgende Weise einrichten. Man setzt auf den nach der Länge gebrochenen Bogen linker Hand die Beweggründe des Supplikantens, oder der Sache etwas abgesöndert an, und numerirt sie. Dann wird auf der rechten Seite die Widerlegung, oder das Einverständniß der Stelle auf jedes Argument angemerket, und ganz unten der Spruch, oder das Einrathen sammt der Unterschrift gesetzet. Auf diese Art erspart man auf der einen Seite die Uibergänge und Mittelsätze, die, obwohlen sie aus der Natur des Gegenstandes fliessen, dennoch den Aufsatz verlängern, auf der andern aber wird man gleichsam im Stand gesetzt mit einem Blicke Gründe und Gegengründe auf einmal zu übersehen. Sollte etwan bey uns eine Umänderung geschehen, und die-

diese Art eingeführt werden, so sind die Grundsätze, die wir oben in Rucksicht auf die beweisenden Aufsätze überhaupt * als ins besondere auf die Berichte, Vorträge u. s. w. ** festgesetzet haben, keineswegs überflüssig, sondern nur nach dieser Art einzukleiden. Die Grundsätze bleiben immer dieselben, das Kleid, in das man sie einzuhülen sucht, mag verändert werden, wie es will.

* §. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
** §. 61. 62.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Von den abgesönderten Meinungen.

98.

Wenn in einer Rathsstube ein Gegenstand in Berathschlagung genohmen, und sodann darüber abgestimmet wird; ein, und anderer Mittelsrath aber ganz einer anderen Meinung ist, die er nicht hat geltend machen können, indem die Mehrheit der Stimmen gegen ihn war, so kann er eine abgesönderte Meinung * geben. Diese abgesönderten Meinungen haben weder Titulatur, noch Kurtesie: man fängt bey Entwerfung dergleichen Aufsätze sogleich von der Sache selbst an. Sie können aber auf eine zweyfache Art abgefaßt werden: entweder setzt man nur seine Meinung an, beweißt sie durch Gründe, und macht von allem dem, was im Rath geschehen, ganz keine Erwähnung: diese Art ist auch die gewöhnliche. Oder man bemüht sich die Meinungen der übrigen Räthe zu widerlegen, und stellt sich an, als wäre von Seite der Stelle der Bericht, der Vortrag gar nicht hinauf erstattet worden. Ergreift man die letztere Art, und sucht durch Bekämpfung der Meinung der Stelle

die

die seinige geltend zu machen, so fodert die Bescheidenheit, alle zweydeutigen, oder unanständigen Ausdrücke zu vermeiden, damit man im Widerlegen sein, und der Stelle Ansehen erhalte. Es ergiebt sich also von selbst, daß man die Meinung der Stelle, welche durch die Mehrheit der Stimmen ausgefallen ist, nur als Zweifel anführen müsse. Es wird daher räthsam seyn sich auf diese Art auszudrücken: obgleich die Gründe, die die Stelle dahin abzugehen bemüssiget haben, sehr wichtig sind, so scheint es dennoch, daß diese, oder jene Zweifel übrig bleiben: die man sodann ansetzt, und durch seine Gründe zu entkräften sucht. Eben so geht man zu Werk, wenn man den Referenten anführt: man sagt seine Ursache warum man seiner Meinung entweder ganz, oder auch nur zum Theil nicht habe beypflichten können. Diese abgesönderten Meinungen werden sodann zum Protokoll gegeben, und als ein Auszug angesetzet. Da dergleichen Schriften übrigens nicht schwer zu entwerfen sind, so dürfte folgender kleiner Aufsatz ** als ein zureichendes Beyspiel angesehen werden.

* Votum seperatum.

** Der Anschein eines Fehljahrs, und unergiebiger Ernte läßt sich bereits auf dem hiesigen Marktplatze empfinden, und verursachet einen

Man-

Mangel, dessen Ursachen ausgeforscht zu werden verdienen, um sie, wo möglich zu heben, und dadurch einem Uibel noch in Zeiten vorzukommen, das, wann es erst über Hand genommen, allen Vorkehrungen Trotz bieten würde.

Aller Mangel zieht Theurung nach sich; es möge die Feilschaft, welche mangelt, einer Taxe unterworfen, oder allein den Verabredungen des Käufers überlassen seyn. Bekannter Massen ist der Mangel ein bloß beziehender Begriff: wenn 600 Metzen Korn auf den Platz gebracht werden, aber die Anfrage ist nicht stärker, als nach 300. so ist Uiberfluß, und die dem Uiberfluße immer zur Seite gehende Wohlfeilheit: es können 1500. Metzen zu Markte kommen, steigt aber die Anfrage darnach auf 2000, so ist, ungeachtet diese Summe die erstere übersteigt, gleichwohl Mangel, und Theurung des Mangels unabsönderliche Gefährte. Hieraus beweißt sich, daß jeder Mangel, jede unebenmässige Preissteigerung, die Theurung genannt wird, von zwoen Ursachen

chen herrühren könne: entweder, daß die Feilschaft weniger zu Verkauf angeboten, oder daß die Anfrage darnach zu stark vergrößert wird. Die Erwartung eines Miswachses veranlaßt zwar beydes: vorzüglich aber das letztere. Der Kornhändler hält zurück, weil er vorsieht, daß der Preis seiner Feilschaften immer noch steigen, daß sein Zurückhalten selbst diese Steigerung beschleunigen, vergrößern werde. Der sorgfältige Hauswirth, der der Preissteigerung entgegen sieht, ihr zuvorkommen, durch frühere Ankauf auszuweichen, sein Bedürfniß vor dem Einbruch derselben zu versichern trachtet, kauft über das Gewöhnliche ein, und vergrössert die Anfrage so sehr, daß der zu Markt gebrachte Vorrath den Fodernngen der Kaufgierigen nicht zureicht, wodurch die Furcht eines bevorstehenden Mangels um desto mehr Zuwachs erhält. Der Referent war auf dem Markte Augenzeige des letzteren: er sah Leute, die sonst nie über 1 Achtel Mehl angekauft hätten, 3 und 4 Achtel verlangen; und da die Müller für

ei=

eine Haushaltung so viel zu geben abschlugen, so brach das Geschrey auf dem Platze aus, daß kein Mehl zu haben sey.

Es ist also zwar einiger Massen auch eine durch das Zurückhalten der Kornhändler erzwungene Theurung mit im Spiele, vorzüglich aber ist es eine Theurung der Einbildung, die das Besorgniß vor zukünftigen Abgange die Anfrage über alles Verhältniß vergrößert, und dadurch das Uibel, dessen es sich erwähren will, desto zeitiger herbeyführt.

Wenn die Ursache des Uibels entdeckt ist, so ist es leichter demselben zu steuern. Diese Ursache ist, wofern mich Beobachtungen, und die darauf gegründeten Folgerungen nicht irre geführt, daß zwischen der Anfrage, und dem Anbote auf dem Markte gestöhrte Gleichgewicht: das Hülfsmittel, so demselben entgegen zu setzen ist, besteht also in dem Bestreben: das Gleichgewicht zwischen Anfrage, und Anbot wieder herzustellen. Stünde es

in der Gewalt der öffentlichen Aufsicht, das Anerbieten der Feilschaft durch Beförderung der Zufuhr, mittels Mauthherabsetzung, mit Losschlagung aus dem militair Magazinen, oder aus einem Staatsnothmagazine zu vergrößern, so würde der Referent diese Mittel in Vorschlag bringen: da dieß nicht möglich ist, so bleibt wenigstens der zweite Weg offen, die übertriebene Anfrage auf dem Marktplatze zu verringern. Nach der vorausgesetzten Betrachtung kömmt die übertriebene Anfrage von einem Besorgnisse künftigen Mangels, von einer schäugemachten Einbildung her; sie wird aufhören, sobald man es dahin bringt, dieses Besorgniß zu heben, und die Einbildung gleichsam zu versichern, daß auch auf den Fall einer ungleich geringern Ernte kein Abgang zu befürchten seyn werde.

Eine solche Versicherung sollte nach des Referenten Ermessen durch ein öffentliches Patent gegeben, und erhalten werden, dessen

Inn=

Innhalt ungefähr dahin lauten könnte. Obgleich wegen der so lange gedaurten Trockene für gegenwärtiges Jahr sich eben die so ungünstige Ernte vorhersehen ließe, so fände man sich gleichwohl in der glücklichen Lage, die öffentliche Versicherung hiemit geben zu können, daß in der hiesigen Residenz auf jeden Fall ein Vorrath, welcher ohne weitere Zufuhr schon allein für alle Innwohner auf mehr, dann ein halb Jahr zu reichen kann, vorbereitet sey; da nun die Trockene auch nicht aller Orten gleich geschadet, folglich sich aus verschiedenen Gegenden ein ergiebiger Segen hoffen lasse, weiters aus Hungarn, und Böheim, in welchen beyden Königreichen ein grosser Vorrath vorhanden ist, eine starke Zufuhr zu erwarten sey, endlich auch die Losschlagung der grossen Militärmagazine bevorstünde: daher dann unter dem Schutze der göttlichen Vorsorge dem gesammten Publikum, und insbesondere der gemeinen und arbeitenden Klasse, deren Wohlstand die öffentliche Vorsorge zu ihrem besonderen Augenmerk mache, kein Abgang an

was immer für Mehl, und Brodgattungen zu besorgen wäre.

Mit guten Vorbedachte wird in diesem Patentsentwurfe keine Abmahnuntz von dem allzugrossen Ankaufe beygesetzt, weil ein solcher Zusatz, als eine Art von Verbot verkennt, und als eine ängstliche Vorsicht gemißdeutet werden könnte. Der allzugrosse Ankauf muß durch eine natürliche Folge des gehobenen Besorgnisses, so ihn veranlaßt, von selbst aufhören, und durch ein so einfaches Mittel nicht nur der Theurung der Einbildung gesteuret, sondern auch selbst der erzwungenen Theurung, wenigstens in etwas, vorgebaut, und die Zufuhr auf den Marktplätzen befördert werden, weil der Kornwucherer überzeigt wird, daß man seiner entrathen, mithin sein Zurückhalten nicht, so wie er wünscht, auf dem Markt einfliessen, folglich er sich nicht zum Meister des Preises aufwerfen, noch dem Verzehrer, der nicht mehr von ihm abhängig bleibt, harte Gesetze vorschreiben möge.

N. N. Reggrath, und Referent bey der Wohlfeilheitskommission.

Sie=

Siebenter Abschnitt.

Von der Korrespondenz mittels Noten, Gegennoten, Insinuaten, Reinsinuaten, Kompassual, und Remisschreiben.

99.

Diese Aufsätze sind zwar gewissermassen sehr leicht abzufassen: aber da die Umstände, bey welchen sie allenfalls zu verfertigen seyn dürften, etwas verworren sind, so scheint ihre Berührung nicht überflüssig. Es kömmt alles auf den Zusammenhang der Stellen an, deren Auseinandersetzung die Nothwendigkeit dieses, oder jenes Aufsatzes verursachen wird. Hier in dieser Beziehung können die Stellen ein dreyfaches Verhältniß unter sich haben: erstens: entweder sind sie einander untergeordnet, oder von gleichem Ansehen: zweitens: entweder sie befinden sich in dem nämlichen Orte, oder sie sind durch physikalische Lage entfernet: drittens: die eine Stelle ist zwar hö-

heren Ranges, hat aber einer anderen, obwohlen niederen, weil sie ihr nicht untergeordnet ist, nichts zu befehlen. * Im ersten Falle, wenn die Stelle untergeordnet ist, empfängt sie von der oberen Befehle, wie bereits angemerket worden: sind sie aber einander gleich, so setzen sich ihre Presidenten in Korrespondenz, das ist: einer, giebt dem anderen, über das, was er wissen, oder zu wissen machen will, mittels Noten, und Gegennoten Auskunft. Im zweiten Falle, wo die Stellen von anderen ihnen nicht Untergeordneten etwas zu wissen verlangen, geben sie sich, wenn sie am nämlichen Orte sind, Insinuate und Reinsinuate, sind sie aber entfernet, Kompassualia, und Remisschreiben. **

* Z. B. nach der itzigen Verfassung ist Regierung weder der Hofkammer, noch dem Hofkriegsrathe, ungeachtet beyde Hofstellen sind, untergeordnet.

** Der Deutlichkeit wegen haben wir den Insinuaten, und Kompassualien diesen Ort angewiesen, ungeachtet man sie in der Praxis zu vermengen pflegt.

99. Die Noten bestehen meistens in Ansuchung einer Auskunft; so wie die Gegennoten die Beantwortung derselben enthalten: sie sind daher alles Inhalts. Wenn man sie genau betrachtet, so sind sie ihrer Wesenheit nach ein Bericht; nur

daß

daß das beschränkende Formale wegbleibt, und man sogleich, nachdem das Datum angemerket worden, die Sache selbst erzählt, nachher aber die Meinung, und der Namen des Presidenten, der Stelle, angesetzt wird. Der Unterscheid zwischen dem Bericht, und der Note liegt also in dem äusseren, und inneren Formale. Bey dem Bericht wird von aussen die ganze Titulatur, und der Gegenstand angesetzt, da man hingegen bey den Noten dieselbe wegläßt, und nur den Tag, das Jahr, die Stelle wohin sie gegeben werden, und im Kurzen den Gegenstand anmerket: von innen aber sagt man nur, wenn sie z. B. von der Hofkammer an die böhmich und österreichische Hofkanzeley gegeben wird Nota: an eine Hochlöbl. kaiserl. königl. böhmisch. und österreichische Hofkanzley; dieses setzt man auf die gebrochene Seite des Bogens linker Hand. Weiters pflegen einige Presidenten, wenn sie dergleichen Noten an den Kaiser geben, welches nicht selten um die Sache zu beschleinigen geschiehet, das jedoch, u. s. w., oder die allgemeine Schlußformel eines Berichts anzusetzen; allein dieß scheint unserer Meinung nach überflüßig. Die Ursache, warum man sich dieser Art Aufsätzen bedient, ist, weil man die Geschäffte in kürzerer Zeit vollenden kann, indem man den geraden Weg einschlägt. Würde man dieß nicht thun, so würde, wenn

z. B. der Hofkriegsrath etwas von Regierung wissen wollte, er ein Insinuatum an die Hofkanzeley, diese ein Dekret an Regierung: dann aber Regierung einen Bericht an die Hofkanzeley zu erstatten, und diese ein Reinsinuatum an Hofkriegsrath zu geben haben.

101. Die Noten theilen sich in eine zweyfache Art: oder in solche, die man an seine Majestät den Kayser hinaufgiebt: oder in solche, die von Presidenten zu Presidenten, von Presidien zu Presidien, gegeben werden. Wenn seine Majestät der Kaiser entweder aus eigenem Antriebe durch ein Handbillet, oder durch seine allergnädigste Beziehung von einem oberen, oder Länderpresidenten etwas wissen will, so erstattet derjenige, von dem Auskunft abgefodert worden, dieselbe durch eine Note. War der Gegenstand von der Art, daß mehrere zu vernehmen waren, so müssen die Beylagen ganz kurz, aber richtig angesetzet, und beygeschlossen werden, weil sich der Regent auf diesen Auszug der Note gänzlich muß verlassen können, indem er nicht, wie z. B. der President u. s. w. alles lesen, und untersuchen kan: er muß daher, so zu sagen, aus der Note die ganze Sache mit einem Blick zu übersehen im Stande gesetzt werden. Folgende Note kann zu einem Beyspiel dienen. *

* Al-

* Allerunterthänigste Note.

Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!

Eure Majestät haben mittels eines allergnädigsten Handbillets de dato 16. May anzubefehlen geruhet, die angeführten Beschwerden der Gemeinde von — aufs neue, und zwar genau untersuchen zu lassen. Zu diesem Ende hab ich der Regierung, und diese dem Kreishauptmann des Viertels unterm Wienerwald mittels Dekret aufgetragen, von Amts wegen eine Kommission nach — abzuschicken, um die angeführten Beschwerden der Gemeinde mit der Herrschaft und Zuziehung des herrschaftlichen Inspektors N. N. genau zu untersuchen. Aus angeschlossenen Regierungs und kreisämtlichen Berichten A. und B. zeigte sich, daß die Gemeinde nur darum gegen ihre Grundobrigkeit als aufrührisch angegeben worden, weil sie sich den harten Bedrückungen des Inspektors, und Verwalters, welche in eigenmächtiger Abstiftung, und dann in wirklicher Anlegung der

Ketten bestanden, sich widersetzte, und sich auch zu gewissen, noch bey Mannsgedenken nie abgefoderten, neuen Abgaben verstehen wollte.

Da nun deutlich erhellet, daß die Gemeinde sich nur gegen das harte Verfahren oben angeführter Personen sträubte, keineswegs aber gegen die Herrschaft widerspänstig war, so wäre meine unterthänigste jedoch unvorgreifliche Meinung, eurer Majestät dürften allergnädigst dahin bewogen werden, die Gemeinde gegen dergleichen eigenmächtige Bedrückungen in Hinkunft zu schützen, zur Ersetzung der Auslagen, und des erlittenen Schadens der Gemeinde aber die Herrschaft zu verhalten, den Inspektor, und Verwalter endlich zu einer Strafe von dreyjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

Graf N. N. Obristkanzler

102 Jene Noten aber, welche ein President, den andern, oder ein Presidium einer Hofkommission z. B. die Büchercensur, dem andern zuschickt, können entwe-

weder durch ich, oder in der dritten Person aber immer im erzählenden Tone abgefaßt werden. Man hat zwar sonst einen Unterscheid gemacht, allein er scheint überfliessig. Es ist weiters gewöhnlich diesen Aufsätzen ganz keinen Eingang zugeben, sondern sogleich mit der Sache selbst anzufangen. Um einen Gegenstand zu haben, über welchen man eine Note giebt, wollen wir einen Fall annehmen. Nach unserer Verfassung hat der Hofmarschall, die Regierung, die Landrechte das sogenannte forum nobile: das ehedem gut gewesen seyn mag, indem dadurch Gleiche von Gleichen abgehandelt worden. Heut zu Tag aber, wo alle Adeliche, und Unadeliche nach den nämlichen Gesetzen abgeurtheilt werden, scheint es überflüßig, und giebt zu vielen Ausnahmen von den Gerichtsbehörden, und zur Verlängerung der Geschäffte Gelegenheit. Aus dieser Ursache hat man, so lange dieß adeliche Gericht noch besteht, um kürzer seyn zu können an Hofmarschall u. s. w. eine Note gegeben, wodurch man verlangte, daß von diesen verschiedenen Behörden in Polizeysachen bey Regierung ein Rath beysitzen solle. *

* Note.

An des Herrn Hofmarschalls fürstliche Gnaden, oder gräfliche Gnaden — Exzelenz.

Unter den verschiedenen Hindernissen, welche die Thätigkeit der Polizey, und Sicherheitsverwaltung hemmen, müssen die häufigen Ausnahmen, und Ablehnungen der Gerichtsbarkeit von jedermann, als eines der vorzüglichsten erkennet werden. Nicht zu erwähnen der weitläufigen Korrespondenzen, in welchen dadurch die Stellen wechelweise verflochten werden, so ist offenbar, daß in Angelegenheiten wo, wie bey der Polizey, es meistens auf plötzliche Vorkehrungen ankömmt, und der Augenblick entscheidend ist, jeder verzögerende Umtrieb schädlich wird.

In der Uiberzeugung, daß eure fürstliche Gnaden, oder Exzelenz mit rühmlicher Bereitwilligkeit allen Erleichterungen, denjenigen besonders, welche so unmittelbar auf das Gemeinschäftliche einflüssen, entgegen gehen, gebe ich mir die Ehre eine

Er-

Eröffnung zu machen, wie auf der einen Seite diesen Hidnernissen ausgewichen, auf der anderen aber gleichwohl jeder Behörde ihre Gerichtsbarkeit in unbeschränktem Umfange erhalten werden möchte, wenn nämlich zu der in Polizey, und Sicherheitssachen verordneten Kommission von jeder Gerichtsstelle ein Beysitzer gezohen, sohin daraus ein gemeinschaftliches Plenum gemacht, und jeder gleichsam von seiner eigenen Behörde behandelt, solcher Gestalt sohin aller Gerichtsbarkeitsausübung mit einmal ein End gemacht würde.

Gleichwie nun wirklich in Ansehung der landständlichen Behörde ein Landrechtsbeysitzer zu der bey Regierung angestellten Polizey, und Sicherheitskommission zu geordnet worden, also dürften eure fürstliche Gnaden, oder eure Exzelenz nicht weniger sich geneigt finden lassen, einen Rath von Seite dero Hofmarschallamte besagter Kommission zu gleichem Endzwecke beytretten zu lassen: wo ich sodann wünschen möchte, daß eurer fürstliche Gnaden, oder Exzellenz Wahl allenfalls auf

Herrn

Herrn von N. N. ausfallen möchte: aus dem besonders eintrettenden Beweggrund, weil derselbe als Verweser des grossen Armenhaus der Polizey auch in einer anderen Beziehung manche Umgänge zu ersparen, Gelegenheit haben dürfte.

Wien den 16ten May 1731.

Graf von N. N. Staathalter.

103. Auch in Polizeysachen giebt man Noten, wenn zwo, oder mehrere Personen, die zu verschiedenen Gerichtshöfen gehören, sich geschimpfet, oder geschlagen haben, so muß nach der itzigen Verfassung der eine da, der andere dort verhört, und abgehandelt werden. z. B. wenn Thätigkeiten zwischen dem Civile, und Militair ausgeübet worden, so giebt Regierung eine Note an das Generalcomando: erzählt in selber die Thathandlung, ersuchet, daß man den Thäter bestraffen möge: schlüßt die Akten bey, und bittet sich nach Ausgang der Sache die Zurücksendung derselben aus. Die Ausdrücke, deren man sich bey Abfassung zu bedienen pflegt, bestehen darinn: man giebt sich die Ehre: man hoft, daß der Uibertretter aus Gerechtigkeitsliebe gestraft werden wird: man bitte sich zu seiner Zeit die ge=

gefällige Gegenäusserung, und Rücksendung der Akten aus u. s. w. *

* Note.

An seine des Herrn Stadtkomandanten, Fürsten oder Grafen von N. N. Durchlaucht, fürstliche Gnaden, Exzelenz u. s. w.

Man giebt sich von Seite der bey Regierung in Polizey, und Sicherheitssachen aufgestellten Kommission die Ehre zu erinnern, daß vor zwey Tagen Abends um sieben Uhr in der Josephstadt beym Adler Grenadiers, und Handwerkspursche zusamm getrunken, und getanzet: nachher aber erst in einen Wortstreit gekommen, dann wirkliche Thätigkeiten ausgeübet haben; wo sohin der Wirth um Frieden zu machen die Polizeywache herbeygeruffen, und beide streittende Theile hat einziehen lassen. Bey Untersuchung dieser Rauferey zeigte sich, daß die mitgefangenen Grenadiers sich auch sträflich gemacht haben. Zu dem Ende überschickt man die angeschlossenen Akten, aus wel-

welchen ihr ausgeübter Muthwille ganz unzweydeutig erhellet: und versieht sich von der Gerechtigkeitsliebe eurer Durchlaucht, fürstlichen Gnaden u. s. w., daß sie zur wechselseitigen Ordnung, und Sicherheit nicht ermangeln werden, diese Uibertretter zur gehörigen Bestrafung zu ziehen, worüber man sich sodann zu seiner Zeit die gefällige Gegenäusserung, und Zurücksendung der Akten ausbittet.

N. N. Regierungs Mittels Rath, und Präses der Polizey und Sicherheitskommission.

104. Endlich giebt es noch eine andere Art von Noten, von denen wir nur der Titulatur wegen eine Meldung machen wollen: man nennt sie auch zuweilen Billete. Sie haben keine Unterschrift, und werden alle in der dritten Person abgefaßet. z. B. Des n. ö. Herrn Staathalters Exzellenz, oder des österreichischen Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten N. N. Durchlaucht erinnert seiner des der kais. könig. n. ö. Regierung Herrn Staathalters Grafen von N. N. Exzellenz. Die Ausdrücke, deren man sich bey dergleichen Aufsätzen zu bedienen pflegt, sind: ersucht, erinnert, giebt sich die Ehre u. s. w. dann wird, wie bey den übrigen erzählet.

105 Haben sich aber gleiche Stellen, oder auch solche, die einander nicht untergeordnet sind z. B. Regierung dem Hofkriegsrath, der Ministerialbankodeputation u. s. w. etwas zu wissen zu machen, so gebranchen sie sich der Insinuate, nnd Reinsinuate. Diese Art Schriften werden meistens einer anderen Stelle nach der Entscheidung des Gegenstandes zur Nachricht gegeben, damit man desto geschwinder vor sich gehen könne. Das Formale, dessen man sich bedient, besteht überhaupt in dem Ausdruck der Höflichkeit, und der Versicherung der gegenseitigen Diensterwiederung. Man setzt von aussen Insinuatnm, Reinsinuatum *de dato* 1781. dann die Stelle, an die sie gegeben werden, oder von welcher sie kommen: endlich die Sache, die sie betreffen. Inwendig auf die halbgebogene Seite linker Hand setzt man z. B. an eine. kaiserl. auch kaiserl. königl. Hofkammer: rechter Hand aber in Freundschaft zu erinnern, oder zurückzuerinnern *

* Der N. N. Kanzelist bey dieser kais. kön. n. ö. Regierung hat vorgestellt; seine Majestät hätten ihm Kraft höchster Entschlüssung von 16 Märzen 1781. einen jährlichen Gehalt von 400. fl. allergnädigst auszuwerfen geruhet.

Nun aber wolle ihm das kaiserl. königl. Universalkammerzahlamt das zum erstenmal verfallene Quartal darum nicht verabfolgen lassen, weil an selbes bis itzt noch keine Anweisung gelanget sey. Aus dieser Ursache bittet er, daß das Nöthige wegen Erfolglassung seines angewiesenen Gehalts an die Behörde erlassen werden möchte.

Es wird demnach eine kaiserl. königl. Hofkammer in Freundschaft angegangen, womit von dortaus das Nöthige gefällig dahin eingeleitet werden möchte, daß ihm Bittsteller in dem Kammeralzahlamte sein jährlicher Gehalt in vierteljährigen Raten gegen Quittung verabfolget werden möge. Wo übrigens diese kais. könig. n. ö. Regierung einer kais. könig. Hofkammer zu aller gegenseitigen Diensterwiederung so willig, als bereit verbleibet.

Ex Cons. regim. infer. Aust.

Wien den 20. August. 1781.

106. Die Reinsinuaten werden auf die nämliche Art verfertiget, nur daß man umkehrt, und einberichtet, was man verfügt habe. Von der nämlichen Art sind weiters auch die Kompassual, und Remisschreiben. Sie haben die nämliche Theorie, nur daß sie in die Länder geschickt werden, oder von da herkommen. Von Seite der Stadt, und Landgerichte werden sie meistens zum gegenseitigen Behuf der Gerechtigkeit gegeben, und haben einen kleinen Beysatz, der in der Verheissung des Ersatzes der allenfalls gemachten Auslagen u. s. w. bestehet, da übrigens alle diese Aufsätze gleiche Formuln haben, so dürfte es überflüßig seyn mehrere Beyspiele anzusetzen.

Achter Abschnitt.

Von den Auskünften, Anzeigen, Relationen, Rapporten, Geschichtserzählungen, und summarischen Aussagen.

107.

Eine Auskunft wird dann angesucht, wenn man in dieser, oder jener Angelegenheit etwas zu wissen nöthig hat: genau genohmen sind sie also eine Art von Belehrung, von Nachricht, und können von Leuten gegeben werden, sie mögen im Dienste stehen oder nicht. Es versteht sich aber von selbst, daß die Beamten nur in soweit denjenigen, die dergleichen Auskünfte anverlangen, zu ihrer Belehrung, oder Wissenschaft etwas mittheilen können, als dadurch ihr Amtseyd nicht verletzt wird. Uibrigens können sie schriftlich, oder mündlich gegeben werden: wenn man sie aber schriftlich verfertigt, so haben sie ganz keine Formel,

mel, werden in erzählenden Ton eingekleidet, und von dem Geber unterschrieben.

108. Die Anzeigen, und Relationen hingegen werden nur von Personen gegeben, die im Dienste stehen. Beyde Arten dieser Aufsätze sind zwar ihrer Wesenheit nach einerley, weil man aber bey Stellen unter ihnen einen Unterscheid zu machen pflegt, so scheint es nöthig ihn anzuführen. Die Rathspersonen des nämlichen Mittels relationiren, die übrigen geben Anzeigen. Wenn z. B. bey einem Todtfalle ein Sekretair abordnet wird die Spörr anzulegen; oder wenn mehrere Räthe die Gefangenhäuser u. s. w. zu untersuchen haben, so relationiren sie eben so, wie die Feuerkommission über das Entstehen des Feuers, oder ein ganzes Kremium bey was immer für einen Auftrage. Diese Relationen erzählen, wie man die Sache gefunden, die zu untersuchen aufgetragen worden. Sie erlauben auch Zusätze, die nach Verschiedenheit der Umstände verschieden seyn können. Hat man eingesehen, daß z. B. in einem Gefangenhause alles in guter Ordnung, Reinlichkeit u. s. w. erhalten worden, so trägt man es vor, und räth bey der Stelle ein dem Gefangenwärter, oder Aufsäher ein Belobungsdekret zu ertheilen: hat man aber im Gegensätze Mängel, oder andere Gebrechen gefunden

 so

so schlägt man sogleich die Mittel vor, durch welche man allenfalls denselben abhelfen könne. Das Formale besteht in der Titulatur der Stelle, welcher relationirt wird, in dem Datum und in der Empfehlung am Schlusse und der Unterschrift. *

* Hochlöbliche kais. kön. n. ö. Regierung
Excellenz gnädige hochgebietende Herrn!

Wir haben vermög hohen Auftrag das Polizeystockhaus genau untersuchet, und im selben die beste Ordnung, die möglichste Reinlichkeit, und Vorsicht wegen listiger, oder gewaltsamer Entweichung der Eingekerkerten, so wie es vorgeschrieben ist, genau befolgt gefunden. Selbst die Gefangenen sind mit dem guten Betragen des Vorstehers vollkommen zufrieden, indem ihnen alles, was ihnen die Milde der Gesetze zuläßt, in dem nämlichen Maaß, und zur rechteu Zeit abgereichet wird. Da dieser Mann mit unermüdeter Wachsamkeit seine aufhabende Pflicht so pünktlich befolget, so dürften eure Excellenz, und Gnaden bewogen werden, ihm zur Belohnung theils

sei-

seines bisher geleisteten Diensteifers, theils aber auch zur Aufmunterung für die Zukunft ein Belobungsdekret ausfertigen zu lassen. Die wir uns zu hohen Gnaden empfehlen.

Eurer Excellenz, und Gnaden
gehorsamste N. N.

Wien den 1ten May 1781.

109. Die Anzeigen aber werden von niederen Beamten erstattet, aber in eine Art von Bittschrift eingekleidet. Das Formale, wenn sie z. B. von einem Grundrichter an die Regierung gegeben werden, besteht von aussen darinn: an die hochlöbliche kaiserl. königl. n. ö. Regierung. dann: schuldigste Anzeige des Richters N. N. aus der Leopoldstadt. Endlich das Summarium: daß der N. N. einen Todtschlag, eine gefährliche Verwundung u. s. w. ausgeübet habe, Inwendig die Titulatur. Die Sache wird wie bey den Relationen erzählt, und falls er schon etwas unternommen hätte, so setzt er es an, und schließt z. B. das Bandzeddel bey. *

 * Hoch=

* Hochlöbliche kaiserl. königl. n. ö. Regierung
Eure Excellenz gnädige hochgebietende
Herrn Herrn.

Heute früh um 8. Uhr haben sich drey Menschen, die in der Leopoldstadt im Wirthshause beym Ochsen waren dergestalt gezanket, daß einer von ihnen aus Zorn das sich dort von ungefähr befindende Messer genommen, und es dem andern in die Brust gestossen. Ich habe es noch zeitlich erfahren, und die Polizeywache kam eben noch, als der Thäter entweichen wollte. Ich lege auch zugleich das Bandzeddel bey, aus welchem eure Excellenz, und Gnaden die Gefährlichkeit der Wunde ersehen können. Mich zu hohen Gnaden gehorsamst empfehle.

N. N. Richter in der Leopoldstadt.

109. Der Rapport wird von der Wache, und den aufgestellten Bezirksaufsehern gegeben. In der Regel wird nur auf eine Veranlassung rapportirt. Die Wache und die Bezirksaufseher müssen daher über alle gegebenen Aufträge ihre Rapporte erstatten. z. B. seine Majestät der Kaiser haben eine ihm übergebene Bittschrift von einer ar-

armen Familie allergnädigst bezeichnet. Uiber diese Veranlassung wird dem Bezirksaufseher anbefohlen zu untersuchen, ob alles das, was die Familie in ihrer Bittschrift angeführt, sich wirklich verhalte: er setzt also in seinem Rapporte alles an, was er bey der Untersuchung gefunden: eben so verfährt auch die Wache. Die Formel, der man sich von aussen bedient, heißt gehorsamster Rapport. Im Schlusse: was ich also nach meiner Pflicht gehorsamst habe rapportiren sollen. Es kann aber auch geschehen, daß der Rapport in eine Anzeige ausartet, und daß man ihn ohne Veranlassung, ausser was man von ungefähr gefunden hat, erstattet; wenn z. B. die Wache, oder der Bezirksaufseher eine elende Person auf der Strasse gefunden hätte, zu deren Unterbringung beyde ebenfalls rapportiren. *

Auf Befehl hab ich diese in meinem Bezirke sich befindende Familie persönlich besucht, und auf alle mir aufgetragenen Punkte genauen Bedacht genommen. Ich habe das Elend ehe gemildert, als übertrieben gefunden: die zwey Kinder sind krank, und nakend, der abgelebte aus Mühseligkeit, mehr aber noch

aus väterlicher Sorgfalt ausgezehrte Mann ist blind, und zu aller Arbeit untauglich: dem Weib aber, das den Tag über den Kindern und dem Mann warten, dann Hellmittel, und die nöthigste Nahrung zu verschaffen herumzulaufen gezwungen ist, bleibt auch keine Zeit übrig auch nur das Geringste zu verdienen. Mit einem Worte, die Familie befindet sich in dem erbarmungswürdigsten Zustand, und ihr unwillkührliches Unglück muß jedes Menschenherz zum Mitleyden bewegen, wie auch schon die arme Nachbarschaft, durch das Elend bewegt, sich von ihrer Nothwendigkeit abgebrochen, um diese unglückliche Familie nicht verschmachten zu lassen. Was ich nach meiner Pflicht gehorsamst habe rapportiren sollen.

N. N. Bezirksaufseher des — —

111. Die Geschichtserzählungen * werden über jeden landgerichtlichen Fall gegeben, und sind in sich eine genaue Aufzeichnung aller jener Umstände, unter welchen die ausgeübte gesetzwidrige Handlung vor sich gegangen. Diese Geschichts-

schichtserzählungen können entweder von der Person selbst verfertigt werden, an dessen Körper, oder Vermögen die Verwundung, der Diebstahl u. s. w. ausgeübt worden, oder sie können auch nach Verschiedenheit des Vorfalls von Nebenpersonen gegeben werden, die der Richter, weil sie die Vollbringung des Verbrechens vielleicht mit Augen gesehen, oder wenigstens wegen den mit dem Verbrechen verflochtenen Umständen einigen Ausweis zu geben im Stande sind, vorzurufen berechtiget ist, wenn sie anderst die erfoderlichen Eigenschaften * * eines Zeigens besitzen. Die Theorie dieser Aufsätze ist sehr leicht: man benennt den Tag, die Stund, den Ort, wo diese gesetzwidrige Handlung vor sich gegangen: die Person, an welcher sie ausgeübt: die Umstände, unter welchen sie vollbracht worden. Dann beschreibt man, wenn z. B. gestohlen worden, die Art der Eröfnung, des Einbruchs, und alles, was der Dieb entfremdet hat, genau, und wenn das Entfremdete besondere Kennzeichen hat, so werden sie auch angemerkt. Bey Raufereyen, Verwundungen, Todtschlägen hingegen setzt man alles an, was man wissen oder vermuthen kann, weil dergleichen Verbrechen immer in Geheim ausgeübt werden. Hat man auf eine Person, falls der Thäter nicht offenbar bekannt ist, einen Verdacht

dacht, so beschreibt man sie auch, und führt die Ursache des Verdachts bey. *

* Species facti.

* * Si vir est omni exceptione major. Wie man sich in der Criminalgelehrsamkeit ausdrückt.

* Heut Nacht ist in der — — Strasse im — — Haus Nro. — — zu ebener Erde linker Hand im Stall ein Diebstahl mit einem Mord verknüpft ausgeübet worden. Der Bediente, der dem Kutscher auf Befehl seines Herrn um halb sieben Uhr Morgens sagen sollte, daß er die Pferde beschlagen zu lassen habe, entdeckte am ersten diese gräuliche That. Als er zum Stall kam, fand er zwar die Thür desselben zu, aber nicht verspört: er machte sie mit der Schnalle auf, und rufte dem Kutscher. Als er aber hineinsah, sah er ihn bey deu Pferden liegen, und in seinem Blute schwimmen, welches aber noch ganz frisch war, und woraus man mit Zuversicht schliessen konnte, daß die That gegen Morgen müsse ausgeübt worden seyn. Der Bediente

durch

durch diesen Anblick ganz erschröckt machte Lerm, und sagte es seinem Herrn, worauf alle Leute aus dem Hause, und nachher aus der Nachbarschaft zusammliefen, die Polizeywache kam auch herbey, und machte Anstalt zur Beschauung des Ermordeten. Unter der Menge der Herbeygelaufenen war ein Kutscher, der aussagte, daß der Entleibte gestern auf die Nacht mit noch vier andern Kutschern, die er alle kennet, im Keller beym — — gewesen, und ihnen erzählt habe, daß er sich 300. fl. erspart, und bey sich im Stall habe: und selbe in ein Spital geben wolle, damit er, wenn er einstens Altershalber nicht mehr werde dienen können, von dort aus ernähret werde. Er sey aber darauf weggegangen, und wisse nicht, was noch weiter gesprochen worden, oder geschehen sey. Indessen kam die Beschau, und man sah, aus den fünf Wunden, wovon er drey im Kopfe, die anderen zwo aber im Unterleibe hatte, daß sie ihm mit einem Hirschfänger, weil sie sehr breit sind, müssen gegeben worden seyn. Der Kasten,

den

den er hatte, war gewaltsam eröffnet, und man fande bey Durchsuchung desselben keinen Kreuzer Geld, und folglich, wenn das wahr ist, was der Ermordete Tags vorher gesagt hat, so sind diese 300. fl. von dem Mörder genohmen worden: auch geht der Livereyhut, Hemter, und eine rothe mit drey fingerbreiten göldenen Dressen besetzte Pferddecke ab. Der Hausmeister bezeiget, daß der Entleibte um halb eilf Uhr allein nach Haus gekommen, aber heute früh habe er um 5. Uhr das Hausthor eröffnet, aber nicht das geringste Geschrey gehört, ungeachtet er nicht mehr schlaffen gegangen, und ganz nahe am Stall seine Wohnung habe. Wenn man einen Verdacht in diesem Falle auf Jemanden werfen wollte, so dürfte er auf die vier Kutscher fallen, auf die also mit besonderer Aufmerksamkeit der Bedacht genohmen werden könne: wovon der eine dort, der andere da u. s. w. im Dienste steht.

N. N.

112. Die summarischen Aussagen können bey allen landgerichtlichen Fällen von dem kleinsten Verbrechen, bis zum größten, und zwar auf der Stelle unternohmen werden: damit nachher der Richter zu erkennen fähig werde, ob er artikuliren müsse, oder nicht. Die eigentliche Absicht, warum man die jenige Person, so wie sie einkömmt, vernihmt, ist, damit man wisse, erstens: ob sie die Thathandlung ganz eingesteht, oder läugnet: oder in wie weit sie es eingesteht, oder läugnet. Zweytens: damit der Richter, der sie vernohmen hat, sodann seine Voranmerkungen, falls sie nöthig wären, * und sein Gutachten machen könne, die entweder die Vermuthungen mehr bekräftigen, oder aufheben. Die Voranmerkungen aber sind zweyfach; erstens enthalten sie die Ursache der Verhaftnehmung, und zweitens die Verbindung der Umstände, die man aus der Aussage, und jenen Umständen, welche mit der ausgeübten Handlung einen Zusammenhang zu haben scheinen, folgert. Diese letzteren können nach Verschiedenheit des Verbrechens an der Zahl mehrere oder wenigere seyn.

* Prænotanda.

113. Die Förmlichkeiten, die man bey den Aussagen selbst zu beobachten hat, sind zweyfach: von aussen setzt man summarische Aussage des N. N. in Polizeystockhaus dd. — May 1781. dann das Punktum des Verbrechens. Es versteht sich von selbst, daß der ausfragende Richter erst nach erhobenem Verbrechen das Punktum darauf setzen müsse, damit es nicht z. B. heisse: in puncto Verdacht, und sodann auf fünf Jahr ins Zuchthaus. Von dieser Seite betrachtet sind die meisten summarischen Aussagen mit der Theorie nicht vollkommen übereinstimmend. Von innen setzt sich zu erst der Kommissair, oder wenn mehrere sind die Kommissäre mit ihren Namen, die diese in Verdacht gekommene Person vernehmen, * und dann den Namen der Person selbst. Die Fragen, welche er dem Zuuntersuchenden zu beantworten giebt, müssen nach einer chronologischen Ordnung eingerichtet seyn, und zwar: erstens frägt er nach seinem Namen, Alter, Religion, Geburtsort, Stand, * Handthierung, um seine Eltern, ob sie noch leben, und wer sie sind, ob er schon öfters im Arreste gewesen, oder nicht. Zweitens: wo er von Zeit zu Zeit von seiner ersten Jugend an bis itzt gewesen, und wodurch er sich ernähret habe, und warum er nun eingezohen worden? Alles dieses wird zwar in einem erzählenden Tone,

aber

aber immer mit den eigentlichen Worten desjenigen angesetzt, der vernohmen wird. Dann werden die Voranmerkungen angeführt z. B. die Ursache der Verhaftnehmung: in wie weit er sich durch seine Aussage verfänglich gemacht: was für Anzeigen ** gegen ihm vorhanden sind u. s. w. Endlich setzt man auch gemeiniglich das Gutachten, damit man einen Grund zur Entscheidung der Sache habe. Bey kleineren Verbrechen fügt man auch noch dieß an: ob er groß, oder klein, und folglich wegen seiner Person zum Soldatenstand brauchbar ist, oder nicht. ***

Summarische Aussage.

dd — May 1771.

** V. N. N.
V. N. N.
N. N.

* Leopold N. N. 30. Jahr alt, von — — gebürtig, katholisch, ledig, dermalen ein Hausknecht im Dienst bey Grafen N. N. das erstemal im Arreste, sagt aus:

Sein Vater Leopold N. N. wäre ein behauster Hauer zu — — gewesen, lebe nicht mehr, und habe sich sammt seinem Eheweib Catharina, die auch gestorben, mit der Hauerarbeit, und seiner eigenen Wirthschaft ernähret. Ausser einem Bruder Namens Karl, der um zwey Jahr älter ist, und auf hiesiger Holzstätte bey dem Holzversilberer N. N. im Dienste steht, und einer Schwester, die sich Anna nennet, aber um drey Jahr jünger ist, und seinen Eltern zu Hause arbeiten geholfen, nunmehr aber als Kühmagd zu — — dienet, habe Deponent keine Geschwistrige.

Beyläufig bis in das siebenzehnte Jahr wäre Dpt. bey seinen Eltern zu — — in Verpflegung gewesen, und hätte, ohne eigentlich das nöthige Lesen, und Schreiben erlernet zu haben, sich bey selben nach Uiberkommung besserer Leibskräften bey der Hauerarbeit gebrauchen lassen. Weil aber nachher seine Eltern gestorben, und das Haus sammt den dazu gehörigen Gründen wegen darauf haftenden

Schul-

Schulden dem Meistbietenden sehr gering verkauft wurde, so hätte er, und seine zwey Geschwistrige, indem von diesem eingelößten Kaufschilling kaum die Schulden bezahlt werden konnten, keinen Kreutzer als Erbtheil bekommen.

Ganz ohne Geld gleich einem Bettler sey Opt. daher nach — — eine Stund weit von seinem Geburtsorte zu einem daselbst behausten Bauer Namens N. N., der sein Taufbathe war, in Dienst als Roßknecht gekommen, der ihm jährlich 12. fl. Liedlohn gegeben, bey welchem er auch durch vier Jahr ununterbrochen geblieben. Weil ihm aber dieser Liedlohn, indem er gleichsam Tag, und Nacht mit den Rossen auf der Strasse seyn mußte, zu gering war, und er Opt. ein besseres Unterkommen weiters habe suchen wollen, so sey er von seinem Taufbathe weggegangen, und zu — — zu einem Wirthe mit Namen N. N. um jährlich bedungene 18 fl. Lohn ebenfalls in die Dienste als Roßknecht getretten, bey welchem

Wirth jedoch Dpt. nicht länger als zwey Jahre geblieben, weil er ihn zu hart gehalten.

Durch diese sechs Jahre habe er Dpt. sich theils von seinem Liedlohne, theils was er hie, und da von jenen Leuten, die er führen mußte, geschenkt bekommen, 12 fl. ersparet: mit diesem Gelde habe er sich entschlossen nach Wien zu gehen, und da sein Unterkommen zu suchen: wäre aber so unglücklich gewesen, daß er durch drey Wochen keinen Dienst bekommen, ungeachtet sich sein Bruder Karl, der damals schon ein Jahr in Wien war, alle Mühe gegeben ihm einen Dienst als Haus, oder Roßknecht zu verschaffen. Endlich sey er so glücklich gewesen, daß er Dpt. auf der Wieden vom Wirth beym — — als Hausknecht aufgenohmen worden, wo er durch drey Jahr geblieben: und weil er während dieser Zeit mit verschiedenen Hausknechten Bekanntschaft gemacht, sey er durch einen gewissen Hausknecht N. N. mit einem anderen Hausknecht vom Grafen N. N. bekannt geworden, der ihn Dpt. zum Freyherrn N. N. als Hausknecht gebracht, wo

man

man ihn aber nicht länger als drey Monate behalten, weil man ihn Opten im Verdacht hielte, er hätte die göldere Uhr, welche dem Kammerdiener über Nacht aus seinem Zimmer gestohlen worden, entfremdet: er habe aber seine Unschuld dargethan, aber dennoch ungehindert dessen aus dem Dienste gehen müssen.

Weil er aber von dem Freyherrn N. N. keinen Abschied erhalten, so habe ihn Niemand weiters in den Dienst aufnehmen wollen, er sey daher drey Monate dienstloß gewesen, habe aber nachher bey einem Spezereyhändler N. N. in der Stadt als Hausknecht einen Dienst bekommen, weil er Opt. sich anstellete, als ob er erst vom Lande käme, und sey 2 Jahr da gewesen. Bey diesem Spezereyhändler wäre er abermal so unglücklich gewesen, daß man ihn, indem nach, und nach Verschiedenes im Gewölbe abgängig war, in Verdacht hatte, als hätte er diese Abgänge gestohlen: da ihn aber weder der Herr, noch die Diener überführen konnten, ungeachtet sie ihn

auf verschiedene Art auf die Probe stellten, so habe er selbst dem Spezereyhändler den Dienst aufgesaget, indem er unter der Hand bey dem Grafen N. N. in Dienst als Hausknecht aufgenohmen worden, wo er in einem durch 2. 1/2. Jahr sich gut aufgeführet habe.

Die 400 Gulden, die man bey ihm, als man seine Truhe visitiret, gefunden, habe er sich nach und nach erspart, indem er immer sehr wirthschäftlich gelebet, und sein bey Seite gelegtes Geld guten Freunden geliehen, die ihm grössere Interessen geben mußten.

Die Ursache seiner Verhaftnehmung könne keine andere seyn, als weil man auch in diesem Herrschaftshause auf ihn den Argwohn geworfen, als hätte er die 360 fl. welche dem Haushofmeister unter Mittagszeit aus seinem Zimmer gestohlen worden, entfremdet. Es schmerze ihn recht sehr, daß man so einen Verdacht auf ihn haben könne, da er sich doch überall getreu, und ehrlich aufgeführt habe,

auch

auch keine Ursache zum Stehlen gehabt hätte, indem er sich durch sein sparsames Aufführen schon so viel bey Seite geleget, und noch mehr bey Seite zu legen hofte.

Es kömmt anzumerken. Erstens, daß man Opten noch immer im Verdacht habe, als hätte er dem Kammerdiener die göldene Uhr gestohlen. Diese Uhr ist in dem Pfandamte versetzt worden, auch hat man ihn Opten gesehen, daß er zwey Tage darauf, als die Uhr entfremdet worden, ein Papier ins Feuer warf, das so einem Versatzzeddel ähnlich war. Zweitens bey seinem vorgefundenen Gelde, finden sich um 100 fl., Bankozeddel alle zu 5 fl., so wie sich bey denen 360 fl., welche dem Haushofmeister entfremdet worden, ebenfalls um 100 fl. Bankozeddel jedes zu fünf Gulden befanden.

Neunter Abschnitt.

Von gewissen kleineren Aufsätzen, die aber nicht bey allen Stellen üblich sind.

114.

Die Protokollsextrakte sind mit den Berichten * einerley: sie mögen entweder hinauf, oder an die Partheyen gegeben werden. Der Unterscheid zwischen beyden besteht nur in der Förmlichkeit. Dann der Protokollsextrakt ist nur ein blosser Auszug dessen, was vorgekommen. Es können daher mehrere Sachen, die zu verhandeln vorgekommen sind, daraufgesetzt werden: nur muß man sie nach der Ordnung ihres Einkommens ansetzen, und numeriren. z. B. Jemand von den Fabrikanten kömmt um eine Unterstützung ein, so setzt man auf des Bogens, der längst herabgebrochen werden muß, linker Seite 1. N. N. bittet um Errichtung dreyer Stühle, und die angebrachten Verdienste. Dann wird rech-

rechter Hand die Meinung der Kommission, des Referenten, ob man ihm willfahren solle, oder nicht, angesetzet. Ist dann weiters eine andere Bittschrift eingereichet worden, durch welche z. B. ein Gesell auswandern zu dürfen ansucht, so wird es Numero 2. auf die vorige Art angesetzet. u. s. w. Dann unterschreibt sich hinauf der President, an die Partheyen aber der Registrator. Der Vortheil, der aus diesen Protokollsauszügen entstehet, ist, daß man alle die Berichte erspart, die sonst einzeln gegeben werden müsten. Sind einige Räthe hie, und da einer anderen Meinung gewesen, und haben abgesönderte Meinungen übergeben, so setzt man sie nur im Kurzen an.

* §. 60.

115. Auskunftsbögen heissen jene Bögen, welche von den Herrn Presidenten wochentlich an dem Monarchen abgegeben werden, in denen die von selbem herabgekomenen bezeichneten Bittschriften mit dem Inhalte, und dem darüber gemachten Referat angesetzet werden. Sie haben keine Kourtesie, als daß oben auf: Eure Majestät! gesetzt wird. Dann wird oben links auf dem gebrochenen Papier der Tag, und das Jahr der Eingabe gesetzet. Rechts heißt es: die über nachfolgende mit höch-

ster Bezeichnung herabgegebenen Bittschriften allergnädigst anverlangte Auskunft erstatte hiemit in allerunterthänigster Ehrfurcht. Dann wird die Zahl der Stücke, ein jedes in einem eigenen Absatze, angesetzet: z. B. Oben, wird die Zahl der Stücke angemerket: Vier Stücke. Sohin kömmt links erstens ein kleiner Auszug der Bittschrift unter welchem der Name des Referenten, und Referats, und rechts ad primum die Meinung, oder was geschehen ist, angesetzt wird. Und so wird durch alle Stücke fortgefahren. Auf die äusserliche Seite wird über quer geschrieben. Allerunterthänigste Auskunft des Presidenten dieser, oder jener Stelle. Unten weiter. Ueber die allergnädigst bezeichneten Bittschriften.

116. Einige Presidenten pflegen sich auch von ihren Stellen den Elenchus verfertigen zu lassen. Dieser Aufsatz kann in einer doppelten Beziehung betrachtet werden: oder es werden nur gewisse eingekommene Gegenstände, sie mögen schon bey den unteren Stellen verhandelt worden seyn, oder nicht, mit ihrem Summarium und zwar numerirt angesetzet: oder sie werden in Form eines Registers dem Protokoll, um alles leichter aufzufinden, angehänget. Die erstere Art läßt sich sowohl der President, als die Hofstellen zu dem Ende verfertigen, damit sie beyde über die

Gegenstände, die sie amtswegen einsehen müssen, sich ein genaues Kenntniß * verschaffen können. Sie haben ganz keine Förmlichkeit: man setzt diejenigen und ihre Beweggründe an, die um etwas bitten, und unterschreibt sich.

* Notitiam rei.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Von den befehlenden Aufsätzen.

117.

Es giebt verschiedene Gattungen von befehlenden Aufsätzen, die der Staat mittels seiner Stellen entweder an einzelne Beamte, Körper, und Grundobrigkeiten, oder an alle Bürger hinausgiebt, die zwar immer die Personen, denen sie gegeben werden, eben so im Gewissen, wie unter zeitlicher Strafe * verbinden: aber nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung andere Benennungen erhalten. Giebt man einzelnen Beamten den Unterricht über ihr aufhabendes Amt, oder einzelnen Körpern z. B. Innungen über ihre innerliche Einrichtung, oder eine zu verfertigende Waare, so werden sie im ersten Falle Instruktionen, im zweiten Statute, oder Artikeln, und Qualitätenordnungen genennet. Jene befehlende Aufsätze hingegen, die an das Publikum

hinaus-

hinausgegeben werden, wodurch demselben entweder etwas bekannt gemacht, geboten, oder verboten wird, heißt man einen Ruf, Nachricht, Resolution, Cirkulare, Generale, System, Verordnung oder Patent, Gesetz. Da alle diese befehlenden Aufsätze sehr schwer zu entwerfen sind, so wollen wir eine allgemeine Theorie vorausschicken, die bey den einen weniger, bey den andern mehr, bey allen aber anwendbar seyn wird.

* Quæ pro foro fori, & foro poli obligant in conscientia.

118. Wenn die Gesetze, welche den verbindenden Ausspruch des Gesetzgebers in sich enthalten, eine Richtschnur der Handlungen der Bürger seyn sollen, so müssen sie so abgefaßt werden daß sich weder der Bürger auf ihre Dunkelheit beziehen könne, wenn er dagegen handelt, noch wegen ihrer Zweydeutigkeit zu handeln sich nicht getraue. Die Nothwendigkeit die Gesetze deutlich abzufassen, fließt also aus der Natur ihrer Verbindlichkeit. Der gesetzgebende Stil ist einer der schweresten: es müssen daher zur Entwerfung desselben nur solche Männer gewählet werden, deren geprüfte Einsicht durch eine lange Erfahrung beynahe vollkommen geworden, und deren

Sprache

Sprache mit der Sprache der Nation, für welche Gesetze geschrieben werden, gänzlich übereinstimmt. Uiberhaupt wollen wir hier angerathen haben, daß man niemals wegen besonderen Ereignungen ein Gesetz machen solle, weil dadurch nothwendig die Novelen u. s. w. erfolgen müssen. Nur allgemeine Gegenstände, die die besonderen schon in sich enthalten, müssen zu Gegenständen der Gesetzgebung gewählet werden. Die Eigenschaften aber, auf welche man bey Entwerfung der Gesetze selbst hauptsächlich Bedacht nehmen muß, sind Kürze, Einfalt, Deutlichket, Bündigkeit, und Eigentlich der Ausdrücke.

119. Die möglichste Kürze ist darum erfoderlich, damit jeder Bürger das Gesetz auswendig behalten, und sich immer bey jedem vorkommenden Falle desselben erinnern könne. Die Römer geben uns durch die Gesetze der zwölf Tafeln ein trefliches Beyspiel, wie kurz die Gesetze abgefaßt seyn können. Du sollst den Scheitterhaufen nicht mit gebrennten Wässern bespritzen, sagten sie: als sie verboten haben wollten, damit aus dem weibischen Griechenlande nicht so viele uunütze Dinge herübergebracht werden sollten. Unsere Ahnherren die alten Deutschen liesen ihre Gesetze in kurze Barlieder abfassen, damit sie der Sohn von dem Vater, der Enckel von

dem

von dem Sohne lernte, auswendig behielte, und dadurch die Rechtschaffenheit, und Tugend von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzet werden konnte. Selbst der weiseste Gesetzgeber, der sein Volk eigenmündig gegebener Gesetze würdigte, beobachtete eben diese erfoderliche Kürze. *

* Man sehe die Gebote der steinernen Tafeln.

120. Wird bey Verfassung der Gesetze aller Schmuck, alles rednerische Blumenwerk, alle hochtrabende, oft aus leeren Wörtern zusammgesetzte Ausdrücke vermieden, so erhalten sie jene Einfalt, wodurch der gemeine Bürger, wenn er sie selbst ließt, oder ablesen hört, ihren Sinn zu begreifen, und sie in ihrem Umfange zu fassen im Stande ist. Diese von Jedermann so geliebte Simplizität ist zwar in sich selbst schon von grosser Wichtigkeit; aber sie wird darum noch wichtiger, weil sie zur Deutlichkeit sehr vieles beyträgt: besonders wenn der Verfasser sich nach der Fassung des gemeinen Mannes zu bequemen, und alles fremde Gemengsel * zu vermeiden sucht. Es kömmt also alles bey Verfassung der Gesetze auf die Bündigkeit, und Eigentlichkeit der Ausdrücke an, daß sie nicht weiter, als die Absicht des Gesetzes reichet, ausgedehnt werden; aber auch keine eingeschränktere Bedeutung ** erhalten können: und damit alle, die dadurch

verbunden werden sollen, darinnen einen gleichen Sinn finden: zween Bürger also, deren einer mehr, der andere weniger Einsicht besitzet, müssen bey Durchlesung des Gesetzes sich gleiche Begriffe daraus ziehen können. Der Vortheil, welcher aus einer solchen Abfassung entspringt, ist, daß Niemand, wie bey den Engländern *** über den Sinn der Gesetze urtheilen, und folglich die Auslegungen **** derselben von anderen erst nöthig haben wird. Will man also dem gesetzgebenden Stile diese Eigenschaften geben, so muß man im Gegensatze bey der Entwerfung selbst alle Weitschweifigkeit, Schwulst, und Blümchen, alle schwankenden, und unbestimmten Begriffe vermeiden, die zu einer Misdeutung Anlaß geben könnten, und oft eher einen Hinterhalt zu handeln verursachen, als zur Richtschnur der Handlungen dienen. *****

* Es ist für den gemeinen Mann traurig, wenn er nach einem Ausspruch, den er darum nicht versteht, weil lateinische Wörter, als abrogirt, substituirt, prolongirt, peremptorie u. s. w. eingemenget sind, handeln soll.

** Interpraetatio extensiva, oder restrictiva, wo das Sprichwort zwar gewöhnlich aber ungeschickt ist. Odiosa restingenda, faborabilia amplianda.

*** In

*** In England darf Niemand über die Gesetze raisoniren. Jedermann weis, daß sie jenen Mann von der Strafe freygesprochen, der zu gleicher Zeit drey Weiber gehabt, weil das Gesetz nur sagte: jener soll das Leben verliehren, der zugleicher Zeit zwey Weiber hat.

**** Die Interpraetationem autenticam, oder doctrinalem.

***** Von diesem Gesichtspunkte kann man mit Grund die französischen Finanzgesetze als Muster anführen.

121. Sind nun einmal die Gesetze einleuchtend, so wird es besonders in monarchischen Staaten * von sehr grossem Nutzen seyn, wenn man ihnen eine Einleitung ** vorsetzet, darinnen nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch der Nutzen derselben in das größte Licht gesetzt wird. Die Ursache, warum wir mit Plato diese Einleitung fodern, dürfte in folgender Betrachtung zu finden seyn: Der Wille wird durch Beweggründe bestimmt, je einleuchtender also dieselben auf ihn wirken, desto gewisser wird er handeln Die Sprichwörter also: Obedientia nobis gloria: nil frigidius lege cum Prologo dürften gänzlich hinwegfallen, wenn man anderst annehmen will, daß der Regent darum die Gesetze ertheilet, daß sie von je-

dem Bürger befolgt, freywillig befolget werden sollen. Oft ist aber bey jedem einzelnen Gesetze nicht möglich die Ursache, warum es gegeben wird, anzusetzen: dann also, wann man den besonderen Beweggrund nicht auffinden kann, soll man wenigsten den allgemeinen nicht weglassen, welches Letztere meistens schon in der Ausübung durch die Worte: zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, und Besten zu geschehen pflegt. Endlich kann es geschehen, daß man nicht ein neues Gesetz abzufassen, sondern nur ein altes abzuändern hat: in diesem Falle soll man sich bemühen die Ursachen anzuführen, warum man sich gezwungen sieht mit dem Gesetze eine Abänderung zu treffen. Weiters wird es auch nothwendig seyn, daß man mit aller Behutsamkeit bey dergleichen Abänderungen zu Werk gehen, und alles zu vermeiden suchen solle, was auch nur dem Schein nach einer Tadelsucht ähnlich seyn könnte, weil es immer zu bedenken kömmt, daß der Gesetzgeber nie sterbe.

* In Republiken ist darum keine Einleitung nöthig, weil das Volk die Gesetze macht. Auf diese Art kann die Meinung des Plato, und Aristoteles vereinbart werden.

** Prologus.

122. Ein Amtsunterricht * ist ein Aufsatz, durch welchen einem neu errichteten Amte, oder desselben neu aufgenohmenen Beamten die gesetzmässige Verhaltung der aufhabenden Verrichtungen vorgeschrieben wird. Diese Instruktionen werden niemals Hofstellen, sondern nur Länderstellen, und besonderen Kommissionen, oder auch einzelnen Amtspersonen gegeben. Wenn man sie gut abfassen will, muß man die Ordnung aus dem Vorzukehrenden, oder aus den Verrichtungen des Amtes folgern: und zwar erstens die allgemeinen Eigenschaften ansetzen. Z. B. bey der Feuerordnung * wie die Entstehung der Feuer könne verhindert werden, wie dieselben, wenn sie schon entstanden sind, sogleich entdeckt, und bekannt gemacht, und wie sie am schleunigsten gelöschet werden mögen. Oder wie man bey Amtspersonen als z. B. Bezirksaufsehern, Marktrichtern, Trankſteuereinnehmern u. s. w. Rechtschaffenheit, Ehre, Treuheit, Eifer Höflichkeit u. s. w. voraussetze. Zweitens werden die besonderen von den Gegenständen des Amtes, von den Personen, von der Zeit, und anderen Umständen herrührenden Verrichtungen angesetzet, und unter Strafe zu beobachten anbefohlen. Auf diese Art entstehet eine chronologische Ordnung, die, wenn man das Angeordnete, und die Aufträge klar, nnd bindig ent-

wirft, und durch Absätze sondert, alle nur mögliche Deutlichkeit verschaffet.

* Instructio.

** Auf eben solche Art muß man auch bey jenen zu Werk gehen, die bey der Bau, Markt, Gesindordnung nöthig ist.

123. Alle diese Aufsätze haben keine besonderen Förmlichkeiten. Anfangs erklärt man, was das Amt ist, kömmt dann auf die Behandlung dieses Amtes, und theilt dann diese Behandlungen, und die in das Amt gehörigen Fälle, sammt der Manipulation in Absätze, und sagt am Schluß, nach welcher Instruktion sich die Herrn Beamten dieses Amtes zu halten haben werden. Worunter die Unterschriften des Herrn Presidenten, und einiger Räthe, oder auch der Stelle gesetzet werden. *

* Der Ordnung nach sollte hier, wie bey allen vorigen Aufsätzen geschehen, ein Muster folgen. Allein, da wir ganz besondere Ursachen haben, die uns davon abhalten, so wünschen wir, daß man sich mit der alleinigen Theorie begnügen möge.

124. Alle Innungen, das ist: jeder Körper von Arbeitern, deren Mitglieder einerley Beschäf-

schäftigungen treiben, haben ihre Statute, ihre Satzungen, wodurch entweder die Zahl der Meister, oder die Zahl der Jungen, die sie in die Lehre nehmen dürfen bestimmt, oder freygelassen wird. Wird aber dieser, jener Zunft vorgeschrieben, wie sie ihre Waaren gesetzmässig verfertigen solle, so wird ihr eine Qualitätenordnung, oder Reglement ertheilet. Diese Vorschriften enthalten meistens den Befehl, wie die Waaren nach ihrer Ausmessung, und andern Eigenschaften beschaffen seyn müssen, wenn sie als gangbares Kaufgut gelten sollen. Z. B. wie die Breite, wie die Länge eines Stückes Tuchs beschaffen, wie viel Aufzugfäden, und die Gattung der hiezu anwendbaren Wolle seyn solle. Dann was für Wolle zum Eintrag zu nehmen, und wie viel jeder durchgeschossene Faden Schläge bekommen müsse. Endlich was das Stück Tuch am Gewicht haben, und mit welchen Farbematerialien es gefärbet werden müsse. Da diese Statute, und Reglements für die Zünfte nichts anderes, als Unterrichte sind, so haben sie die nämliche Theorie.

125. Der öffentliche Ruf geschieht entweder zu gewissen Zeiten, oder nur nach Umständen. Zu gewissen Zeiten werden jene Verbote wiederholet, in denen alt hergebrachte Gewohnheiten, und schädliche Gebräuche abgestellet werden: sie werden darum

 durch

durch eine Reihe von Jahren nacheinander wiederholet um das Andenken dieser Gewohnheiten von Seite der Ausübung zu erlöschen: daß niemand z. B. in den Rauchnächten loosen, oder am Tage des heiligen Johann des Taufers Sonnenwendfeuer machen, oder wenn Markt ist, daß niemand mit einem offenen Licht, oder Fackel über den Platz gehen solle, damit die Kaufmannsbuden nicht im Brand gestecket werden u. s. w. Haben sich aber besondere Fälle ergeben, die man augenblicklich zu verbieten für nöthig gefunden, z. B. das geschwinde Fahren, Reiten u. s. w. so werden dergleichen Ereignungen zu allen Zeiten durch den Ruf öffentlich untersaget: wie im Gegentheile viele Sachen auch durch den Ruf erlaubet werden. So ist durch den öffentlichen Ruf hier in Wien nur erst kürzlich bekannt gemacht worden: daß künftighin jedermann ohne Ausnahme Brod in die Stadt führen, und Mehl auf dem Markte, jedoch ohne gesetztem Preise verkaufen dürfe. Diese Rufe werden auch gedruckt unter das Volk ausgetheilet, und werden am Ende immer die Worte: Sags einer dem anderen, angehangen.

126. Bey den Nachrichten werden schon einige Förmlichkeiten beobachtet. Die Stelle, die dergleichen Nachrichten ertheilt, nennt sich z. B. Von der kais. königl. n. oe. Regierung wird hie-

hiemit jedermann bekannt gemacht. Dann wird das, was die Stelle dem Publikum zu wissen zu machen, oder anzubefehlen hat, angesetzt. z. B. man habe das, und das wahrgenohmen, es wird also anbefohlen, daß es in Zukunft unter Strafe nicht mehr geschehen soll. * Man kann hieher auch die Ballordnung, die Meldzeddel, die der Polizey ins besondere das müssige Gesindel zu vermindern sehr nöthig sind, rechnen, die ihrer Wesenheit nach auch Nachrichten sind: indem die erstere anbefiehlt, und bekannt macht, was für Personen den Ball besuchen, und ob sie mit, oder ohne Maske, oder nur mit dieser, jener Gattung von Masken erscheinen dürfen. Die letzteren aber den Hausinnhabern erinnern, daß sie darauf sehen sollen, damit jeder, der so eine Aftermiethe in Bestand nihmt, sich unter Strafe der Polizey bekannt mache.

* Man pflegt gemeiniglich diese Formel im Schlusse anzuhangen: wie im Widrigen der Ubertretter dieser Verordnung es sich selbst zuzuschreiben haben wird, wornach sich Jedermann vor Schaden zu hütten wissen wird. Da es sich von selbst versteht so scheint es überflüssig.

127. Die Gegenstände, die einen grösseren, aber schädlicheren Einfluß in die allgemeine Wohlfahrt haben, oder haben dürften, werden bald durch Resolutionen, Cirkularien, Generale, Systeme, bald durch Verordnungen, Patente, Gesetze untersaget: haben aber alle die Kraft einer vollständigen Verbindung, und müssen als Gesetze angesehen, und befolget werden, sie mögen uach der Zeit wiederum abgeändert werden, oder nicht. Alle diese Aufsätze haben ihre Förmlichkeiten: den Eingang, und Schluß, den verbindenden Vortrag, nnd die Strafe, welche entweder nur im allgemeinen, oder wenn man deutlich seyn will, und kann, ins Besondere angesetzt wird.

128. Voraus wird die Titulatur des Landesfürsten gesetzet. Vielleicht dürfte sie ganz wegbleiben, indem man ohnehin weis, wer z. B. der Kaiser, oder jeder andere Landesfürst ist: wenn auch keine andere Ursache vorhanden wäre, so dürfte diese schon als geltend angesehen werden, daß jede Verordnung den Bürgern wohlfeiler zu stehen käme. Dann fangen sie immer mit dem Wort: Entbieten * allen unseren treugehorsamsten Unterthanen u. s. w. unsere kais. königl. und erzherzogliche Gnade, und geben ihnen hiedurch gnädigst zn vernehmen. Nun

wird der allgemeine, oder besondere Bewôggrund, warum dieses Gesetz nothwendig geworden, angeführt. Dann wird nach der oben gegebenen Theorie, das, was geboten, oder verboten werden soll, genau, und ordentlich auseinander gesetzt, und auf den Uibertrettungsfall die Strafe bestimmt. Im Schlusse sagt man: nach welchem sich jedermann zu achten wissen wird. Dann darinn geschieht unser gnädigster, und ernstlicher Wille. Damit man aber auch wisse, wo, und wann das Gesetz gegeben worden, so wird der Ort, das Jahr, Monat, Tag, der Zeitrechnung, der Regierung, und die Unterschrift angesetzt.

* Gebieten würde fehlerfrey gesprochen seyn.

129. Die Verordnungen, die nur einzelne kleinere Gegenstände betrefen, als z. B. das Verbot, wodurch gefährliche Bücher gänzlich verworfen werden, oder das Gebot, durch welches wegen den Zwischeneinkünften, wenn ein Erzbistum u. s. w. in Erledigung kömmt, eine allerhöchste Entschliessung einzuholen anbefohlen wird, u. s. w. nennt man eine Resolution. Jene hingegen, die im Zusammenhange auszuüben befohlen werden, durch welche man z. B. das Betteln gehen, und Almosen geben, und überhaupt den Müssig-

gang abstellen will, begreift man unter dem Wort System. Werden aber solche Gegenstände, die sich auf eine grössere Anzahl von Bürgern erstrecken, in eine Verordnung eingegleitet, so erhalten sie den Namen eines Generale. Circulare hingegen werden jene Verordnungen genennet, in welche mehrere solche Generale, Resolutionen, und Gebote eingeschaltet, und dann durch die Kreisämter von Ortsobrigkeiten zu Ortsobrigkeiten gesendet werden, deren Jede eine Abschrift davon nehmen, und dieselbe in ihr Protokoll eintragen muß. Wenn wir endlich mit Montesquieu zwischen Patenten, Verordnungen, und Gesetzen einen Unterscheid auffinden wollen, so dürfte er darinn liegen, daß die ersteren wegen Veränderung der Umstände wandelbar, die letzteren aber unter allen Ereignungen beständig verbinden.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Druckfehler

die den Sinn der Wortfügung entweder unverständlich, oder zweydeutig machen.

Im ersten Theile.

Seite	Zeile	statt	lese
3	15	unterwerfen	entwerfen
12	28	besitze	besitzt
12	29	habe	hat
13	21	Worte	Wörter
19	16	Gedanken	Wörter
58	20	ausgelassen	ausgeschlossen
74	10	Wohlgebohrn	Hoch und Wohlgebohrn
101	19	wolle	will.

Im zweyten Theile.

53	1	so ihr	so kann ihr
63	24	muß	müssen.
68	2	so kann	muß wegbleiben.
68	3	entbehren	entbehren kann

Seite	Zeile	statt	lese
91	8	und österreichischen	bömisch, und österreichischen
94	10	hineinzusetzen	hineinsetzen
104	3	möchten	sie möchten
107	20	so macht man	macht man
108	7 u. 13	so	muß wegbleiben.
155	1	Bittschrift E.	Bittschrift E. anzumerken.
177	12	abortnet	abgeordnet.

Die kleineren Druckfehler, als wiederholen mit zwey l, Geschäfft mit einem f, Einkleidung mit t. u. s. w. würde zu weitläufig gewesen seyn anzusetzen. —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch über die Grundsätze des Stils in privat, und öffentlichen Geschä
fften

Bd.: 2

1781

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB Ea 50#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11419234-8